
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google[™] books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Gedenkblätter



zur Erinnerung an den

150. Stiftungstag

des Wohltätigkeitsvereins
der Synagogengemeinde Hannover

חברא קדישא של ביקור
חולים וגמילות חסדים



Druck der Vereinsbuchdruckerei zu Hannover, eing. Gen. m. b. H.

Gedenkblätter

zur Erinnerung an den

150. Stiftungstag des Wohltätigkeitsvereins der Synagogengemeinde Hannover

(חברא קדישא של ביקור חולים וגמילות חסדים)

im Auftrage der Direktion des Wohltätigkeitsvereins
herausgegeben und den Vereinsmitgliedern gewidmet

von

Landrabbiner Dr. S. Gronemann.



Druck der Vereinsbuchdruckerei zu Hannover
eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

1912.

Vorwort.

Der bevorstehende 150jährige Stiftungstag des am 27. **Tebeth** 5522 (22. **Januar** 1762) gegründeten israelitischen Wohltätigkeits-Vereins regt von selbst an zu einer Rückschau auf seine bisherige Entwicklung.

Zwei Arbeiten sind bereits über diesen Verein erschienen.

Nach der Feier des 83. Stiftungstages im Jahre 1845, die besonders festlich begangen wurde und zugleich eine Abschiedsfeier für den nach London berufenen Landrabbiner Dr. Nathan Adler darstellte, hat der damalige Oberlehrer Dr. Salomon Frensdorff eine „Skizzierte Darstellung der Geschichte des israelitischen Wohltätigkeitsvereins der Synagogen-Gemeinde Hannover“ geschrieben, die er dem damaligen zweiten Vorsteher des Vereins, Aron S. Werner, welcher sich ganz besondere Verdienste um denselben erworben hatte, widmete. Die Abhandlung, in wunderbar schöner Handschrift vom Verfasser selbst geschrieben, befindet sich im Besitze des Wohltätigkeitsvereins; sie ist noch nicht veröffentlicht und wird hier zum erstenmale dem Druck übergeben.

Anlässlich des 100. Stiftungstages im Jahre 1862 schrieb sodann der Landrabbiner Dr. Meyer eine Geschichte des Wohltätigkeitsvereins bis zu diesem Zeitpunkte. Da die Schrift ziemlich vergriffen ist, wird sie hier zum zweitenmale veröffentlicht.

Wenn auch beide Arbeiten denselben Stoff behandeln, so weicht doch jede durch die besondere Art der Darstellung. Die Schrift des Landrabbiners Dr. Meyer behandelt mit größerer Ausführlichkeit die äußeren Verhältnisse, während die Abhandlung des Professors Dr. Frensdorff mehr in das Innere hineinleuchtet und die psychologischen Momente schärfer hervortreten läßt. So ergänzen sich denn beide Schriften und liefern zusammen ein umfassendes Bild der ganzen Zeit und ihrer leitenden Ideen. Daneben werden sie auch die gefegnete Wirksamkeit, welche ihre Verfasser in unserer Gemeinde und weit darüber hinaus entfaltet haben, in der Erinnerung wieder neu aufleben lassen.

Hiernach blieb nur übrig, die Geschichte des Wohltätigkeitsvereins bis zur Gegenwart fortzuführen, und habe ich mich im Auftrage der Direktion des Wohltätigkeitsvereins als deren Vorisgender dieser Arbeit

unterzogen. Indessen haben die beiden verdienten Männer auch auf den von ihnen behandelten Gebieten noch ein reiches Arbeitsfeld zurückgelassen. Noch ist bisher der alte jüdische Friedhof in seinem reichen Inhalte nicht erschlossen. Hier liegen sie alle begraben, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts — denn die Gemeinde hat schon lange vor Begründung der Chevra bestanden — in derselben gewirkt und zu ihrem Ansehen beigetragen haben; die Denkmäler auf ihren Gräbern künden, was sie im Leben gewesen und geleistet, und liefern einen wesentlichen Beitrag zu der Geschichte unserer Gemeinde. Diese Inschriften der Nachwelt zu erhalten und zugleich die alten Gestalten in ihrem Leben und Wirken vorzuführen, scheint uns die höchste Liebe der Wahrheit zu sein, die wir ihnen erweisen können. Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Direktion meinem Vorschlage, außer den vorliegenden Gedenkblättern noch eine andere diesen Zwecken dienende Schrift anlässlich der Jubelfeier der Dessenlichkeit zu übergeben, bereitwilligst entsprochen, und wird diese von mir herausgegebene Schrift unter dem Titel: „Genealogische Studien über die alten jüdischen Familien Hannovers“ in nächster Zeit erscheinen.

Wir hoffen, daß beide Publikationen den Mitgliedern eine willkommene Gabe sein und dazu dienen werden, Alle fester zusammenzuschließen in der Treue zur Vergangenheit, in der Liebe zur Gemeinde und zur Förderung und Unterstützung aller ihrer wohlthätigen und gemeinnützigen Bestrebungen.

Hannover, im Januar 1912.

Dr. S. Gronemann.

Skizzierte Darstellung
der
**Geschichte des Wohltätigkeitsvereins in der israelitischen
Gemeinde zu Hannover**
von

S. Srensdorff,
Oberlehrer an der hiesigen israelitischen Religionschule.

Wie zur genauen Kenntnis des einzelnen Menschen gewiß ein wichtiges und unentbehrliches Bedürfnis es ist, daß wir seine Physiognomie, Haltung und gelegentliche Aeußerungen kennen lernen, um aus diesen, nicht so leicht nach Absicht zu bildenden Symptomen auf die ihnen zu Grunde liegenden inneren Zustände zu schließen und die wahre, sonst wohl unsichtbare innere Beschaffenheit des Individuums zu erkennen — so wird es gewiß auch ein schätzbarer Beitrag zur Kenntnis einer ganzen Gesellschaft sein, wenn wir die einzelnen Lebenszeichen derselben und ihren Vorgang beobachten, oder eine treue Schilderung derselben uns vorgeführt wird. Suchen wir doch schon bei großen Männern, welche durch ihren hohen Geist oder außerordentliche Tatkraft ihre Zeit beherrschten die sonst unbedeutenden, geringfügigen Verhältnisse auf; fragen wir bei Persönlichkeiten, deren geniales Schaffen uns in Erstaunen setzt, doch auch nach ihren Jugendspielen, nach ihrer Kleidung und — wie sie die Nase trugen; haschen wir nach einem hingeworfenen Ausdrucke in einem vertraulichen Briefe; beobachten wir ihr Benehmen im geselligen Kreise, beim heitern Mahle u. dgl., wohl wissend, daß die Größe nicht allein auch in diesen fernen Beziehungen des Lebens sich eigentümlich gestalten muß, sondern erst aus dem, was diesen eigentümlich gestalteten inneren Vorgängen zu Grunde liegt, sich zu der Höhe heraufgeschwungen hat, die in ihrer Erscheinung unsere Bewunderung hervorruft — wie sollten wir uns nicht ernstlich aufgefordert fühlen, ähnliche Vorgänge im Leben der Gesellschaft und ganzer Gemeinden zu erfahren? — Sitten, Gebräuche, Institutionen, Rechte sind oft aus so unsichtbaren, fernliegenden Anfängen hervorgegangen, daß wir jene kaum begreifen, wenn nicht diesen beharrlich nachgespiert und deren Entwicklungsgänge sorgfältig nachgegangen würde. —

Unsere Zeit ist ganz besonders eine historische genannt worden und das mit Recht; weil sie, vermöge einer ganz eigentümlichen Weltanschauung die Entwicklung als das eigentliche Dasein und den Nachweis derselben, als die Probe des Lebensinhalts betrachtet. Darum sehen

wir allenthalben die Forderung nach geschichtlicher Behandlung sich geltend machen, und Wissenschaft wie Kunst muß diesem gebieterischen Zuruf gehorchen. —

Wenden wir dieses auf das Bestehen jüdischer Korporationen und deren inneres Leben an, so haben wir sehr zu bedauern, daß selbst in den größten und ältesten Gemeinden so wenig aus der früheren Zeit der Begründung solcher Gesellschaften uns aufbewahrt worden, um die gegenwärtige Erscheinung derselben zu begreifen. Daß wir dieses schmerzlich empfinden müssen, ist schon von vielen Seiten her beklagt worden, da es, selbst den fleißigsten Forschern im Gebiete der jüdischen Geschichte aus jenem Grunde noch nicht gelingen wollte, den Ursprung und die organische Entwicklung unserer Gemeindeverhältnisse aufzuklären. — Es lag allerdings im Zustande der älteren Zeit, jener Zeit der Verfolgung und des Druckes, aufheimendes, jüdisches Gemeindeleben zu verheimlichen, um es so dem neidischen Blicke feindlicher Umgebung zu entziehen; auch war die Schreibeluft und der geschichtliche Sinn nicht so rege, wie in unserer Zeit. Doch müssen wir uns hüten durch Gleichgültigkeit gegen scheinbar unbedeutende Anfänge oder durch das öftere Erscheinen ähnlicher Vorgänge an verschiedenen Orten teilnahmslos an ihnen vorüberzugehen und so nach Verlauf einiger Jahrzehnte das vergessen zu haben, was durch Vermutungen und Hypothesen sich nicht ersetzen lassen würde.

Zu den wichtigeren Lebensmomenten einer israelitischen Gemeinde gehört aber unstreitig die Art und Weise, wie sie ihre inneren Angelegenheiten ordnet, ihre religiösen Institute erhält und fortbildet, Wohltätigkeit übt und fördert und ganz besonders, wie sie für Arme, Kranke und Verstorbene sorgt, damit der einzelne sich freudig als Mitglied und Teil des ganzen betrachte, indem er weiß, daß, selbst im Augenblicke des Mangels und der Schwäche er durch die Teilnahme seiner Mitgenossen erhalten und gehoben werde. Wir haben daher auch, in Rücksicht auf geschichtliche Darstellung des jüdischen Gemeindegewesens wohl zu sorgen, daß in genanntem Gebiete alle Erscheinungen sorgfältig beobachtet, gesammelt und der Zukunft überliefert werden, um so aus den einzelnen Monographien ein ganzes, aus den verschiedenen Gruppen ein wohlgefalliges Bild vorführen zu können.

Hiermit glauben wir uns gerechtfertigt, wenn wir, veranlaßt durch die erhebende Feier, durch welche der hiesige „Wohltätigkeits-Verein“ seinen 83. Stiftungstag beging, das Entstehen und die Fortbildung dieses Vereins, so weit die spärlich vorhandenen, schriftlichen Urkunden und Nachweise zureichen, bis dahin, wo derselbe durch ein hohes Ministerium des Innern unterm 1. März

1844 als Korporation anerkannt und dessen Statuten genehmigt worden sind, geschichtlich darzustellen versuchen, um so der späteren Zeit und einer künstlerischen Hand wenigstens einige Anhaltspunkte zu bieten für einstige Vergleichung und Darstellung.



Unser jetziger Wohltätigkeits-Verein, dessen Zweck mit diesem seinem Namen vollständig ausgedrückt wird, hatte ursprünglich eine andere Benennung, weil eine andere wesentliche Bestimmung. Nach der Urkunde, die noch vom Stiftungstage (Freitag den 27. Tebeth 5522 a. m.) vorhanden ist, sollte der Verein חסדים וחסדים וחסדים וחסדים „Verein zur Beschäftigung mit der göttlichen Lehre, für Krankenbesuch und Wohltätigkeit“ heißen. Die fromme Gemeinde fühlte vor allem das Bedürfnis, die Kenntnis und Wissenschaft des göttlichen Wortes unter sich rege zu erhalten und besonders bei den sonst viel beschäftigten Geschäftsmännern den Geist des Judentums, wie er in den Schriften frommer, jüdischer Gelehrten enthalten ist, zu beleben. Darum stiftete sie einen Verein, welcher vor allem die Bestimmung hatte, daß dessen Mitglieder sich verpflichteten, täglich an einem bestimmten Orte sich zu vereinigen, um durch den Vortrag eines jüdischen Gelehrten über Bibel und sonstige jüdische Religionschriften Belehrung zu erhalten. Zugleich sollte auch durch die Vereinigung in solchem edeln Streben und zu solcher gottgefälligen Beschäftigung eine Annäherung der einzelnen Gemeindeglieder, welche ohne Unterschied des Standes und Ranges täglich in Frieden und Eintracht zusammenkommen sollten, bezweckt werden.

Nach dem weisen Ausspruche des R. Simon „auf drei Dingen steht die Welt: auf der (göttlichen) Lehre, Gottesdienst und Wohltätigkeit“ (Sprüche der Väter Abshn. I, 2) wollten sie nach Kräften zur Erhaltung dieser Weltstützen beitragen, und indem sie durch die bezeichnete, tägliche Vereinigung, verbunden mit dem Unterrichte aus dem Gottesworte für die zwei ersteren gesorgt hatten, fühlten sie noch das Bedürfnis, auch der dritten, der Wohltätigkeit, ihre Kräfte zu widmen und so verbanden sie mit dem genannten Hauptzwecke auch noch den des Krankenbesuchs und der Krankenpflege, sowie der Sorge für die jüdisch-rituelle Bestattung der Toten. — Es ist rührend und zugleich erhebend, die Gesinnung jener frommen Männer, welche den Verein stifteten, zu lesen und es wird daher nicht überflüssig sein, wenn wir deren Worte, wie sie in der Be-

gründungsurkunde vorhanden sind, hierhersetzen, freilich in etwas freierer Uebersetzung, wie es bei dem damaligen, zwanglos rankenden Musikstil wohl nicht anders möglich ist.

„Indem wir, die einzelnen Mitglieder der israelitischen Gemeinde, uns versammeln, haben wir uns einander aufgefodert und zugerufen, wohlan! laffet uns kräftig einschreiten für unsere Brüder! Wie lange soll es uns noch zum Wortwurfe und Hindernis gereichen, daß die Schäflein Israels zerstreuet herumwandern und die Gemeinde des Herrn wie eine Heerde ohne Aufseher einigungslos dahinlebt, indem sie ihren Blick abwenden von jenen Himmelsäulen, die zu wanken drohen und von den Stützen, auf welchen das Haus Israel ruht? — Zuerst und vor allem wollen wir daher jene Säulen des Gottesdienstes und der Lehre stützen und kräftigen, sodas wir alle, ohne Unterschied, jenen Weg anbauen, der zum Baume des Lebens führt, dadurch, daß wir morgens und abends im Lehrhause in einer frommen Gesellschaft uns vereinigen zur Beschäftigung mit der göttlichen Lehre, die ja allen übrigen Pflichten gleichkommt, die werter uns ist, als Gold und Edelftein und schützt und tröstet in allen Zeiten; so daß wir alle teil daran nehmen, indem wir festgesetzte Stunden täglich der Lehre des Herrn widmen. Dadurch wird selbst dem Ungebildeten und Unwissenden der Einblick ins höhere gegeben und uns allen wird durch die freudige Beschäftigung mit dem Gottesworte jener Schutz gewährt, der ringsum vor Abfall und Gleichgültigkeit, vor Sinnlichkeit und Hochmut schützt und schirmt. Ihr (der Lehre) zur Rechten steht ja (nach dem Ausdrucke der heiligen Schrift) langes Leben für den, der stets den Weg zur Rechten wandelt und ein frommes Leben führt; zu ihrer Linken glänzt Reichtum und Ehre für den, der im tätigen Berufsleben dennoch den Durst nach Wissen und Belehrung durch sie zu stillen sucht usw.

Ferner sei es uns ernstes und beharrliches Streben, damit eine schöne Tat die andere hervorrufe, Frieden und Eintracht unter uns zu erhalten, damit aus diesen tätige, unauslöschliche Liebe und menschenfreundliche Geselligkeit unter uns keime und erblühe. Dieses sei vor allem der Weg, welchen wir in Gottesfurcht und mit ungeheuchelter Wahrhaftigkeit zu wandeln uns ernstlich vorgesetzt haben.

Wir haben aber auch ferner uns verpflichtet, tätige Liebe unter uns zu wecken durch Wohltätigkeit und Hilfeleistung, wo sie erforderlich ist; sie sei eine schützende Mauer für echte Gottesfurcht und ein unerschütterlicher Grund für fromme Gelehrsamkeit! „Die Lehre führt zur Tat“, sagen unsere Weisen, durch diese erst gewinnt jene ihren segensbringenden Wert; frommes Leben kann durch die Verbindung beider erst

erzielt werden; durch Lehre mit Liebestaten verbunden vermögen wir erst jene Stufe zu erlangen, die das irdische Leben wahrhaft erheitert, adelt und für einstige Seligkeit die schönste Hoffnung sichert. — Ist nun aber der Kreis der Wohltätigkeit der umfassendste, welcher die Wartung und Pflege des Schwachen und Kranken sich zur Aufgabe stellt — denn wer dürfte wohl im Leben von diesem Uebel gänzlich unangefochten bleiben? — und finden wir in der heiligen Schrift wie in den Lehren der Weisen, daß die Pflicht des Krankenbesuchs für den Besucher sowohl als für den Besuchten von hohem Werte ist, indem dadurch der Arme, durch Unterstützung und Pflege seiner drückenden Sorgen enthoben und der Reiche nicht minder durch Erheiterung und trostvollen Zuspruch seiner Schmerzen und Trübe vergessen wird . . . so haben wir gleichfalls beschlossen, gutes mit wahrem zu verbinden und unsern Verein für Gesetzesstudium (Talmud-Thora) auch der Pflicht des Krankenbesuchs und der Wohltätigkeit (im engern d. h. traditionellen Sinne: Bestattung der Toten) zu weihen . . . und diesem gemäß folgende Pflichten übernommen und zur Bekräftigung unsere Unterschrift beigefügt.

Aus diesen Worten geht deutlich genug der von uns angegebene Zweck des Vereins hervor; und daß die Mittel, welche zur Erreichung desselben angewandt wurden, angemessen waren, läßt sich von den frommen, angesehenen und geschäftserfahrenen Männern, deren Unterschriften jene Urkunde zieren und von welchen es § 1 heißt: „wem ein reines Gemüt und heilige Gesinnung innewohnt usw.“, mit Recht erwarten.

Sie bestimmten daher (§ 2), daß ein Vokal hergerichtet werde, in welchem täglich, am Wochentage abends nach dem Vespergebet und an Sabbat- und Festtagen, nach dem Morgengottesdienste, Vorträge über Bibel, Schulchan-Aruch, wenigstens über häufig im Leben vorkommende persönliche Pflichten: (הלכות ק"ש ויחלה וברכות הנהנין), so wie aus irgend einem religiös-moralischen Buche (ספר מוסר), von einem dazu bestellten Lehrer (מור) gehalten werden sollten, wobei kein Vereinsmitglied, ohne gehörigen Entschuldigungsgrund fehlen durfte, in welchem Falle eine angemessene Strafe festgesetzt war. —

Um Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit in ihrer Mitte zu erhalten mußte jedes Vereinsmitglied den Bußgottesdienst am Vorabend des Neumondstages (י"ב כ"ק בער"ה) besuchen, unter derselben Bestimmung wie im Vorigen (§ 7).

Damit ferner gottinnige Menschenliebe jede Tat beseele und der unterstützte Arme, der geprüfte Kranke sich durch die ihm geleistete Hilfe nicht gedrückt, vielmehr durch wahrhaft menschliche Liebestat gestärkt und gehoben fühle; damit jeder, selbst in den lezten Augenblicken, trostreiche

Worte für das Jenseits aus dem Munde umstehender Freunde und Religionsgenossen vernehme und über eine gewissenhaft ausgeführte, jüdisch-rituelle Behandlung nach seinem Hinscheiden, Gewißheit erhalte, mußten alle die hierauf sich beziehenden Geschäfte unmittelbar von den Vorstehern des Vereins, oder wenigstens unter deren Aufsicht ausgeführt werden (§ 3).

Dafür mußte aber auch den Vorstehern (נכבא) — welche ein umfangreiches und schweres Geschäft und oftmals recht drückende Pflichten hatten, die eine zarte und rücksichtsvolle Behandlung erforderlich machten — der Vorzug einer ziemlich unbeschränkten Verwaltung eingeräumt werden; weßwegen auch, ein freieres Vertrauen denselben zu schenken, die einzelnen Mitglieder sich zur Pflicht machten, da deren Tätigkeit, wie es heißt, עושה הם באהבה כי ja nur fromme, uneigennützigte Liebe zur Quelle haben sollte. — Darum war es ausdrückliche Bestimmung (§ 3), daß die Vorsteher nicht über jedes einzelne zur Rechenschaft gezogen werden konnten; ja nur da, wo es ihnen wichtig schien, durften sie die Vereinsmitglieder versammeln, wo alsdann jeder, bei Strafe, zu erscheinen verpflichtet war. — Wie weit die Kraft und das Ansehen der Vorsteher ging, sehen wir aus dem § 6, wo Eintracht und Friede unter den Vereinsmitgliedern zur strengen Pflicht gemacht und es den Vorstehern freigestellt wird, jeden dawiderhandelnden bis zu 50 Thlr. zu bestrafen, in welchem Falle sich jeder noch ausdrücklich verpflichtete, nicht einmal Unzufriedenheit oder Einsprache gegen die Vorsteher zu äußern. —

Indem wir nun die Erhaltungsmittel des Vereins, sowie die Behandlung und Wartung der Kranken und Bestattung der Toten hier übergehen, theils, weil sie die gewöhnlichen, in allen Gemeinden vorkommenden waren, theils wir hierüber auf die Beilagen verweisen können, glauben wir noch die Bemerkung hinzufügen zu müssen, wie auch die Vorforsorge getroffen war, daß die sonst nur zu ernster Beschäftigung sich vereinenden auch, wenigstens einmal im Jahre, zur Erheiterung und zum fröhlichen Lebensgenuß in froher Gesellschaft zusammen kommen sollten. Aber auch dieser Akt mußte, nach dem bekannten Spruche: גילו ברערה, eine religiöse Färbung haben, und so wurde bestimmt (§§ 8, 9), daß dem Sabbat nach dem Wochensfeste jedes Vereinsmitglied, auch der Vereinsdiener nicht ausgeschlossen, von dem zeitigen Vorsteher zur Thora aufgerufen, ein angemessener Vortrag vom Landrabbiner gehalten und am darauffolgenden Sonntag bis 3 Uhr (?) nachmittags gefastet werden sollte, wo dann, nach solcher Vorfeier und so vorbereitet die Vereinsmitglieder zum Freudenmahle sich versammelten, um so die traurigen Bilder des geprüften Lebens, der Qual und des Glendes in

trauter Unterhaltung beim Schmaus und Trank zu vergessen und zur unerschrockenen und unverdrossenen Tätigkeit sich wechselseitig zu ermutigen und zu kräftigen.¹⁾

So weit der Bestand des Vereins ums Jahr 1762! Die ersten Statuten wurden zwar nur auf fünf Jahre verpflichtend angenommen; wir finden aber nicht, daß sie nach Verlauf dieses Zeitraums verändert, oder wohl gar der Verein aufgelöst worden sei, indem vielmehr die Rechnungsbücher, wenn auch unordentlich geführt, doch nachweisen, daß er noch längere Zeit nachher in seiner früheren Weise fortbestanden habe.

Jedoch wie in größeren Gemeinden die verschiedenen Zwecke, welche unser Verein sich zur Aufgabe gemacht hatte, getrennte und verschiedene Vereine notwendig machen, so scheint auch, entweder wegen Vergrößerung der Gemeinde und der damit verbundenen größeren Geschäftstätigkeit, oder wegen der veränderten Zeitanfichten, die sich am Ende des vorigen Jahrhundertts geltend machten und auch in das jüdische Gemeindeleben einzudringen nicht verfehlen konnten — unser Verein, nach Verlauf von 20 Jahren seine Wirksamkeit beschränkt und sich mehr, oder wohl gar ausschließlich der Wohlthätigkeit (Krankenpflege und Totenbestattung) bestimmt, von dem ersten Hauptzweck des Gesetzesstudiums aber entfernt zu haben. Daraus deutet schon der Name des Vereins hin, welchen er an der Spitze einiger Zusatzartikel, abgefaßt am Anfang des Jahres 1782. (ר"ה שב שנת ה'תק"ב), führt; in dem er dort ganz allgemein: "ה'תק"ב, „Wohlthätigkeits-Verein“ heißt.

Die neuen Bestimmungen betreffen aber nur die Erweiterung und Vermehrung der Vereinsmittel, weil, wie Zusatz 2 angibt, der Bedari der Unterstützungen sich vergrößert und die Einnahmen sich vermindert haben; welches letztere dadurch herbeigeführt worden zu sein scheint, daß (wenn unsere Vermutung richtig ist, die auch von den immer mehr verschwindenden Ausführungen von Strafen [נסק] in den Rechnungsbüchern unterstützt wird) die Straf gelder beim versäumen der täglichen Zusammen-

¹⁾ Warum gerade der Sonntag nach dem Wochensfeste gewählt wurde, gegen den Brauch, daß man freigewählte Fasttage lieber auf die kürzeren Wintertage verlegt — läßt sich nicht gut erraten, wenn nicht etwa der Grund darin zu suchen wäre, daß im Abschnitt נשא, wegen seines Umfangs und seiner vielen kleinen Unterabteilungen (פרשיות) leicht viele Personen zur Thora aufgerufen werden konnten, was auch § 9 כל ה'תק"ב בפרשה ויעלי בהורה כ' andeutet. Uebrigens fand diese Einrichtung auch nur im ersten Jahre statt, indem sich aus den Rechnungsbüchern erweisen läßt, daß schon im nächsten Jahre die Vereinsmahlzeit am Stichtungstage (ער"ה שבט) gehalten wurde. Wie es mit dem Aufrufen gehalten war, läßt sich nicht ermitteln, weil keine Spur darüber vorhanden ist. —

künfte im Verlauf der Zeit, eben durch das Ausgeben jenes ersten Zweckes aufgehört hatten. Doch wurde andererseits durch vermehrte Aussicht (von drei namhaft gemachten, angesehenen Männern) und sorgfältigere Pflege der Kranken, selbst zur Zeit der Konvaleszenz, und ganz besonders auch für fremde Arme von neuem gesorgt und durch drei Zusatzartikel, welche von 4 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind, festgesetzt, mit Beibehaltung der früheren Bestimmungen, soweit diese nicht wie angegeben, von selbst außer Gebrauch gekommen waren, worauf die Anfangsworte des Protokolls „מלה מסיף על הראשונים“ hindeuten. —

Vom Jahre 1802 (י"ם ב' כ"ו אדר ראשון הקס"ב לפ"ק), also abermals nach 20 Jahren, liegen wieder einige Zusatzartikel vor, die uns ein erneutes Streben nach Ordnung und der mit dieser verbundenen größeren Beaufsichtigung der Verwaltung aller Vereinsmittel vorführt.

Es ist der natürliche Gang der menschlichen Institutionen, daß sie zuerst, wenn die Idee und das Bedürfnis, welche sie hervorgerufen, noch kräftig und energisch in den Gründern und Teilnehmern lebt mit Wärme und Uneigennützigkeit gehandhabt und deren Verwalter mit dem Vertrauen der Beteiligten beehrt werden. Tritt aber mit der Zeit Gleichförmigkeit und dann Gleichgültigkeit ein, so bleibt nach und nach mindestens Nebenabsicht nicht fern: Unzufriedenheit erregt Argwohn und — Nechschaittsforderung; und so wird gerade der ehrenhafte Biedermann, der solchem Verhältnisse vorsteht, am ersten verlangen, daß man ihm nicht unbedingtes Zutrauen schenke. Auch der Schlendrian erreicht einen gewissen Höhepunkt, von welchem aus er sich fühlbar macht und das Streben erzeugt, die mit der Zeit eingeschlummerten Kräfte von neuem zu wecken und die eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen. Auf diese Weise lassen sich die neuen Zusätze erklären, welche die früheren Bestimmungen nicht abgeschafft wissen wollten und dennoch manches Widerstrebende aufnahmen.

Wir finden da nicht nur Protokolle über die Wahl der Vorsteher und Aerzte, sondern es machen sich hier schon zwei neue Grundsätze geltend, die den Grundbestimmungen der ersten Urkunden teils fremd, teils entgegen sind. — Wegen vermehrter Ausgaben wird nicht nur von einzelnen Mitgliedern, nach freiwilliger Bestimmung, ein größerer, monatlicher Beitrag gefordert, sondern auch die allgemeine Gemeindefasse soll von nun an als stehende Aushilfe in Anspruch genommen werden, indem sie nach Zusatz 6 vierteljährlich ein Drittel zu den Ausgaben des Vereins beisteuert, das sogar, wenn auch die Vereinskasse Ueberschuß habe, nicht entzogen werden darf, indem aus diesem ein stehender Fonds gebildet werden sollte. Außer dieser Beteiligung der Gemeinde an den Mitteln des Vereins, wodurch dieser also

in nähere Berührung mit der Gemeindeverwaltung kam und als Zweig derselben betrachtet werden konnte, was allerdings den früheren Grundlagen des Vereins fremd war, wird von nun an strengere Buchführung und vierteljährliche Rechnungsablage (in Gegenwart des Rechnungsführers, der Gemeindevorsteher und eines Vereinsmitgliedes) den Vorstehern zur Pflicht gemacht. Diese Bestimmung war nun zwar dem obenangeführten und motivierten § 3 der ersten Statuten entgegen; mußte aber, wie jeder leicht einsehen wird, wegen der nunmehr größeren Teilnahme der Gemeinde als solche, im Interesse dieser eingeführt werden. Es wurde demnach den neugewählten Vorstehern (als welche אברהם האריב'ר und איוק שנייטך 'ר im Protokoll angegeben werden) ein Rechnungsführer (damals נתן ר"ר) beigegeben, der von nun an die Verwaltung der Vereinsmittel mit übernimmt und (was gleichfalls neu ist und zur vermehrten Kontrolle gehört —) es wurde sogar die Bestimmung getroffen, daß die Rezepte von den Vorstehern unterschrieben, vom Apotheker vierteljährlich eingefordert, von den Vorstehern, dem Rechnungsführer und einem Vereinsmitgliede untersucht usw. werden sollten.

So sehen wir den Verein an Wirksamkeit, Teilnahme und innerer Ordnung zunehmen und nach und nach ein Zweig der Gemeindeverwaltung werden, wenn er auch manche, allerdings schätzbare frühere Bestimmung im Verlauf der Zeit und durch Veränderung der Verhältnisse eingebüßt hat.

Die schweren Kriegszeiten und die alles niederdrückende Fremdherrschaft scheint aber auch auf unsern Verein ihren entmutigenden Einfluß nicht verfehlt zu haben, indem aus einigen Privatnotizen¹⁾ über gewisse Bestimmungen, die jedenfalls nach Abschüttelung des fremden Joches getroffen worden — deutlich hervorgeht, daß die strenge Kontrolle, die genaue Buchführung und sonstige eingeführte Ordnung in Verlauf eines Decenniums gelitten haben.

Dennoch fehlte es auch in dieser ersten und düsteren Periode nicht an tätiger Teilnahme indem hier schon, und zwar zuerst, ein Vermächtnis von dem seligen הר"ר הירץ ר"ב, im Betrage von 500 Thlr. kurant genannt wird, deren Zinsen, zu 4% gerechnet, dem Vereine zugute kommen sollten!²⁾ — Uebrigens schließen auch diese Bemerkungen mit den Worten:

¹⁾ Diese verdanken wir der Mitteilung des sehr geehrten, um das Wohl des Vereins hochverdienten, früheren Vorstehers und jetzigen Direktionsmitgliedes, Herrn Mos. Berliner, dahier.

²⁾ Hier möchte es nicht am unrechten Orte sein, wenn wir die Verstorbenen ehrend nennen, die durch ein Vermächtnis den Verein bedacht haben und so den Segen der Wohlthat noch nach ihrem Dahinscheiden verbreiten wollten. Sie sind:

„auch ist noch einmal bestimmt worden, daß alle alten Gesetze (חוקים) in Kraft bleiben, soweit sie nämlich jetzt noch anwendbar sind, aus welchen hervorgeht, daß gar manches aus den früheren Bestimmungen keine Anwendung mehr finden konnte.

Verhält sich nun aber die Geschichte größerer Völkerstämme und Staaten zu der einer Stadt, einer Gemeinde und Verbrüderung wie die größeren konzentrischen Kreise zu den kleineren, so muß auch ein Mittelpunkt sie alle beherrschen oder, mit anderen Worten, ein Grundgesetz muß die Entwicklung und Fortbildung aller und jeder menschlichen Gesellschaft beleben und, wenn auch unter verschiedenen Formen, für den verständigen Beobachter sichtbar werden. Die Menschheit ist ein großer Baum in dem Paradiese der göttlichen Schöpfung; Stamm, Aeste, Zweige und Blätter befeelt ein Lebenselement und einartige Triebkraft bringt ähnliche Blüte und Frucht hervor. Solches finden wir denn auch in der Entwicklungsgeschichte unseres Vereins bewährt! Wie dort, in der großen Gesellschaft das bewußtlose Mit- und Nebeneinanderleben, Sitten, einzelne freiwillig angenommene Bestimmungen zur Beschränkung der Eigensucht und zum Wohle der Gemeinschaft, Sammlung und Anhäufung solcher aus dem Geiste der Gemeinde und ihrer Totalität entsprungenen Gesetze und Urteile endlich dahin drängen, ein ganzes zu bilden und aus den früheren, aufeinander geschichteten Sammlungen ein auf Prinzip begründetes und organisch belebtes Gesetzbuch für alle Staatsangehörigen zu ordnen — so sehen wir dieses Streben nach Bestimmtheit und Einheit auch in unserem Wohltätigkeitsvereine immer mehr und mehr erwachen. Das rege Walten und Schaffen macht auch in diesem Kreise gemeinnütziger Wirksamkeit das Bedürfnis nach wohlgeordneten und für jeden übersichtlich abgefaßten Statuten anschaulich, zu deren Entwerfung und allgemein beifälligen Annahme auch folgendes beigetragen haben mag. —

Die große Umwälzung, welche im Jahre 1830 in Frankreich vor sich gegangen und ihre weitreichenden Schwingungen bis weit über Deutschland hinaus fühlbar machte, hat auch in der Stellung der Juden zum Staate ihre vorteilhafte Wirkung zu äußern nicht verfehlt. Das Wieder-

Der (genannte) Herr Herz Hamburg	(gest. כ"ר ניסן תקנ"ח	mit 500 Thlr.
dessen Frau Sippora Herz	(„ כ' חשוון תקע"ב	„ 500 „
„ Herr Ph. W. Oppenheimer	(„ כ"ח סיון תקפ"ג	„ 100 „
„ Finanzagent Herr Ezech. Simon	(„ י"ג ניסן תקצ"ט	„ 500 „
„ Herr Hirsch R. Oppenheim	(„ א' שבט ה'ר	„ 50 „
„ „ Levy Zacharias	(„ י"ט כסליו תר"א	„ 20 „
Die Erben des Finanzr. Herr Dav. Jaques	(„ א' שבט תר"א	„ 100 „
Der Herr Alex. Simon	(„ כ"ח אייר תר"ד	„ 15 „

* Der Allgütige gedente ihrer zum Guten!

erwachen des Freiheitsgefühls, das Aufleben des Rechts der Völker und der erneute Eifer für Erlangung wohlbegründeter Ansprüche auf Volksvertretung und allgemeine Teilnahme an der Verwaltung des Staates erweckte nicht nur in den Juden ein eifriges Bemühen um Anerkennung ihrer wohlverdienten Gleichstellung in der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch christliche Staatsmänner und Menschenfreunde sahen ein, daß, wenn einmal Recht und Gerechtigkeit herrschend werden sollte, auch den Juden mit gleichen Pflichten gleiche Rechte zuerkannt und tatsächlich erteilt werden müßten. — Allerdings war nun der Erfolg des neuerwachten Kampfes nicht in allen Staaten gleich; denn während der eine alle seine Angehörigen gleichmäßig behandelte und auch den Juden volles Staats- und Bürgerrecht einräumte, waren andere, die sich nicht so leicht vom mittelalterlichen Herkommen trennen konnten, vorsichtiger und langsamer in ihren Gaben und Zugeständnissen. — Doch stellte sich im innern der Judenschaft mit unabweislicher Notwendigkeit die Forderung heraus, daß ein zeitgemäßes Ordnen der Gemeindeverhältnisse, sowie der einzelnen kirchlichen und religiös-moralischen Institute erforderlich sei um die Ebenbürtigkeit auch von dieser Seite zu bekräftigen.

Wie sich dies in den verschiedenen Gemeinden auf den mannigfaltigen Gebieten äußerte, mag hier übergangen werden; wir bleiben bei unserem Vereine stehen. — Da sehen wir denn, aus den angedeuteten Gründen, wenigstens bei den einsichtigen, den Wunsch sich hervorbringen, daß derselbe die Anerkennung einer hohen Staatsbehörde sich erwerbe, teils um seinen durch Zeitereignisse etwas schwankend gewordenen Bestand im innern zu begründen und, als moralische Körperschaft anerkannt, selbständig Geschenke und Vermächtnisse aller Art annehmen zu können, teils aber auch gegen außen zu zeigen, daß die Juden Hannovers in Förderung der Wohltätigkeit und Humanität nicht zurück geblieben seien und die ihnen bis dahin vorenthaltene Anerkennung wohl verdient haben. Die Elemente hierfür, den Wohltätigkeitsfönn und tätige Teilnahme von neuem zu beleben war ein leichtes, und es bedurfte nur des ordnenden Sinnes und des beharrlichen Wirkens von seiten des Vorstandes, das bis dahin als verbindlich geltende zu sammeln, zu ordnen und zu einem ganzen zu verbinden, damit teils jedem Mitgliede seine übernommenen Pflichten klar und jede durch langes Herkommen eingeschlichene Willkür beseitigt, teils der Zweck und die Mittel eines für die Gemeinde so ersprießlich wirkenden Vereins einer hochpreislichen Behörde zur Anerkennung und Bestätigung vorgelegt werden könnten.

Nachdem daher dem Verein das Recht zur Aufnahme seiner Kranken in das neuverbaute Stadt-Krankenhaus 1833 zugestanden worden war,

wurde Mitte 1834 d. d. ח' א' כ' אלול ה'תקצ"ד eine Statutenfassung, in folgender übersichtlicher Einteilung, entworfen und von den sämtlichen Vereinsmitgliedern angenommen. Sie zerfällt in acht Abschnitte und 52 Paragraphen mit folgenden Ueberschriften:

Abschnitt I. Von dem Zweck des Vereins, in zwei Paragraphen.

„ II. Von der Aufnahme in den Verein, sowie von den Pflichten und Rechten der Mitglieder von § 3—13.

„ III. Von den Mitteln des Vereins von § 14—22.

„ IV. Von der den Kranken zu erteilenden Unterstützung von § 23—31.

„ V. Von der Beerdigung von § 32—34.

„ VI. Von der Verwaltung von § 35—49.

„ VII. Von der Plenarversammlung von § 50—51.

„ VIII. Von der Abänderung der Statuten in einem einzigen Paragraph.

Diese Statuten beruhen zwar, wie schon oben angegeben, auf den früheren Bestimmungen, welche mehr geordnet, als geändert werden sollten; sie enthalten aber dennoch manches eigentümliche und neue. Laut § 1 und 2 ist ausdrücklich der Zweck des Vereins „Böhlthätigkeit“ im engeren Sinne des Wortes, d. h. Wartung und Pflege der Kranken und Bestattung der Toten, also die erste Bestimmung der ursprünglichen Gründer des Vereins aufgehoben. Ferner ist die, wenigstens nach dem ursprünglichen Sinne, nicht ganz bedeutungslose Einrichtung einer jährlichen Vereinigung der Vereinsmitglieder zur gemeinschaftlichen Erheiterung und Aufmunterung (סעודה), ausgelassen; jedoch wird die ernstere Seite desselben beibehalten und bestimmt, daß jährlich am Stiftungstage (שבט ט"ו) ein Fast- und Bußtag für die Vereinsmitglieder sei, denen auch ein hierzu bestimmter Gelehrter einen angemessenen Vortrag halten sollte. Das Statut von 1802, nach welchem die Gemeindefasse ein Drittel der jährlichen Ausgaben beisteuern sollte wird dahin abgeändert, daß dasselbe nur bei „den Fällen, wo die Mittel des Vereins zur Leistung der nötigen Ausgaben nicht zu reichen“, in Anwendung bleibt. Endlich wird auch in den §§ 35 ff. der Bestand und die Funktionen der Direktion gänzlich verändert und genau bestimmt.

Was aber eine ganz neue Erscheinung bildet ist der Einfluß und die Wirksamkeit, welche von nun an dem Landrabbiner übertragen werden, so daß dieser, nicht nur (nach § 37) die gewählten Direktionsmitglieder durch einen Handschlag in Pflicht zu nehmen hat, sondern auch, nach den §§ 41, 43 und 50, mit den Aufsichtern (משגיחים) die von den Vorstehern alljährlich ihm zu übergebenden Rechnungen und Bücher „revidiere“.

„moniere“ usw.; die vorhandenen Gelder des Vereins in einem verschlossenen Kasten zur Aufbewahrung übernehme und jede Plenarversammlung ausschreibe. — Allerdings steht die Wirksamkeit des Geistlichen in inniger Verbindung mit aller und jeder öffentlichen Wohltätigkeit seiner Gemeinde; indem ihm die Bedürfnisse derselben und die Mittel zu deren Abhülfe bekannt sein und am Herzen liegen sollen. Indessen scheinen bei dem neuen, den Grundzügen des Vereins früher ganz fremden Elemente des geistlichen Einflusses noch folgende Gründe obgewaltet zu haben. Erstens wollte man dem Vereine, dessen Grundcharakter Friede und Eintracht war (s. oben) auch jeden Schein von Parteilichkeit und Eifersucht fernhalten, die bei den höheren Stellen einer Gesellschaft schwer ganz zu beseitigen sein dürften — zweitens aber war zurzeit der Abfassung dieser Statuten die Gemeinde selbst, als solche vom Staate noch nicht anerkannt; man konnte daher der Obrigkeit, deren Genehmigung man in Absicht hatte, wohl keine bessere Garantie für die Beaufsichtigung gewähren, als die eines von ihr eingesetzten Landrabbiners. Darum wurde letzterem, als dem unbeteiligten aber der höheren Behörde verantwortlichen Mitgliede der Gemeinde die angeführte, bedeutendere Wirksamkeit übertragen, wobei vielleicht auch noch der Gedanke vorschwebte, daß der Rabbiner die Gemeinde für deren (im Nothfalle erforderlichen) Beiträge (§ 22) vertreten sollte. —

Unter diesen neuen Bestimmungen, die den Verhältnissen und den Anforderungen hiesiger Gemeinde, so wie der Zeit überhaupt entsprachen, und jedem nun klar und übersichtlich bei seiner Aufnahme vorgelegt werden konnten, erwachte wieder der frühere Eifer für Hilfe und Wohltat; der Verein erwarb sich viele neue Mitglieder und allseitige Theilnahme; er reifte endlich dadurch sowie durch seine erspriessliche Wirksamkeit zu dem Bestande heran, daß nicht nur die angesehensten Mitglieder hiesiger Gemeinde sich zur besonderen Ehre rechneten, Mitglieder des Vereins zu sein, sondern auch ein hochpreisliches Ministerium des Innern (nachdem überhaupt die Ansprüche und Rechte der Juden auch hier zu Lande mehr Anerkennung gefunden) sich bereit finden ließ, den „Wohltätigkeitsverein“ als Korporation anzuerkennen und dessen von neuem revidierte Statuten d. d. 1. März 1844 zu genehmigen.

Der Verein blüht nun in Wohlstand und übt die edelsten Handlungen wahrhaft jüdischer Liebe und echter Humanität. Das Alter, der Schwache und Kranke findet sorgfältige Pflege, theilnahmevolle Zusprache und Trost, für die jüdisch-rituelle Bestattung der Verstorbenen ist gewissenhaftest gesorgt; auf Ehrgefühl, Verschämtheit und Anstand wird in

den weitesten Kreisen der Wirksamkeit zarte Rücksicht genommen und Mitglieder wie Vorstand wetteifern in treuer Erfüllung aller Obliegenheiten und Pflichten.

So sehen wir denn, wie der edele Keim, dem edeln Menschenherzen entsprossen auch die edelsten und lieblichsten Früchte trägt, und wenn auch über diese zarte Pflanze auf dem Boden der menschlichen Gesellschaft manchmal ein herbstlicher Wind, eine etwas rauhe Winterzeit dahinfährt — sie dennoch Lebenskraft genug in sich trägt, zu einem neuen Frühling wieder zu erstehen und zu den schönsten Hoffnungen zu berechtigen. Ja, gewiß zu keinen leeren Hoffnungen!

Denn daß jetzt schon, durch die gedeihliche Wirksamkeit unseres Vereins aufgemuntert, segensreiche Ansätze zu neuen Instituten der Wohltätigkeit sich in unserer Gemeinde zeigen, mag eine Tatsache bezeugen, welche wir am Schlusse dieser Skizze wenigstens anzuführen nicht unterlassen können. Sie ist zu erfreulich und vielversprechend, sie trägt gar zu sehr eine reiche Zukunft in sich, als, daß wir nicht versuchen sollten, sie schon in ihrem ersten Entstehungsstadium festzuhalten; wir meinen den diese Tage hier entstandenen

Frauenverein.

Auf den vielseitig geäußerten Wunsch, besonders aber durch die öffentlich ausgesprochene Aufforderung unseres vielgeehrten Landrabbiners, Herrn Dr. Adler, angeregt, vereinigten sich die würdige, hier allgeachtete Frau M. Wertheimer und die noch junge, für Wohltun begeisterte Frau Simon Coppel, um einen Verein ins Leben zu rufen, der die verschiedensten Zweige der Wohltätigkeit in sich schließt und Hilfe und Beistand jeder Art allenthalben spendet, wo solche im Kreise des schwächeren Geschlechts erforderlich sein dürften.

Der ausdauernde Eifer und die ernste Verwendung wurde denn auch durch den schönsten Erfolg gekrönt. Sie fanden allenthalben das freundlichste Entgegenkommen und die wärmste Theilnahme; nicht nur Unterstützung an Geld und sonstigen Erfordernissen wurde allseitig zugesagt, sondern sehr viele ließen sich auch zu persönlichen Leistungen gern bereit finden. Was aber noch erfreulicher ist und von dem regen Wohltätigkeitsfönn der geehrten Frauen unserer Gemeinde einen herrlichen Beweis liefert, ist die Zusammenkunft der durch Unterschrift beigetretenen Mitglieder dieses neuen Vereins, welche am 8. März d. Js. zur Besprechung der Statuten stattfand. Mit Ausnahme einiger, welche verhindert waren, erschienen alle, die Jüngern wie die Ältern, die Reichern wie die Rinderbemittelten; die frommsten und würdigsten, die edelsten und hochgebildeten

Frauen zierte diese Versammlung durch ihre Anwesenheit. Der fromme Sinn, welcher sie vereinigt hatte und die liebevolle Eintracht, die innerhalb dieser Vereinigung herrschte, bewirkten denn auch, daß die von dem viel-
erfahrenen zweiten Vorsteher des „Wohltätigkeitsvereins“, Herrn Werner
entworfenen und unter dessen Leitung zur Beratung vorgelegten Statuten
besprochen, mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen und mit
überwiegender Stimmenmehrheit die allgemein geschätzten Frauen

Frau Alex. Cohen als erste Vorsteherin

„ M. Wertheimer als zweite „

„ Abr. Berend als dritte „

„ Levy Berend als vierte „

zur Führung des Vorsteheramtes gewählt wurden. —

Soweit die erste Notiz über diesen sorg- und folgenreichen Verein,
der von nun an den Namen „Frauenverein in der israelitischen Gemeinde
zu Hannover“ führt! Gott segne diese neue Quelle der edeln Menschen-
tat! Gott segne die Gemeinde in welcher er einst blühen wird und in
deren Mitte jedes gute und edle die bereitwilligste Stütze findet!

Anhang.

War nun die nächste Veranlassung zu dieser Skizze das Festmahl,
durch welches der Verein die Feier seines 83. Stiftungstages zu erhöhen
suchte und fühlte sich der Schreiber dieser Zeilen durch die Anordnung
des ganzen, wie durch den Geist der daselbst herrschte, zur Dankbarkeit
und Verehrung gegen jenen sowohl, wie gegen dessen Vorsteher innigst
verpflichtet, so kann er diese Mittheilungen nicht schließen, ohne noch
einiges über die erwähnte Festlichkeit hinzuzufügen.

Wir haben schon früher bemerkt, daß die Bestimmung eines all-
jährlichen Festessens (חג) in den neueren und neuesten Statuten
(von 1834 und 1844) verschwiegen und somit aufgehoben worden sei.
Hierzu mögen allerdings die Elemente der Bildung und Religionsansichten
der Neuzeit, die nicht mehr ihre einigende Kraft auf Glaubens- und Ge-
meindegossen so wohlthätig äußert, als bei den Vorfahren, beigetragen
haben; ganz besonders aber hat gewiß auch folgender Grund die Vor-
steher, zumal die der letzten Jahrzehnte, geleitet, wenn sie jene Einrichtung
außer Gebrauch kommen und sie dann als nicht erforderlich von den
betheiligten anerkennen ließen. — In dem unverkennbaren, unablässigen
Streben, den materiellen Bestand des Vereins zu heben und seine Mittel
zu vermehren, wollten sie jede nicht unmittelbar zu seiner Aufgabe ge-
hörende, Wohltätigkeit fördernde Ausgabe vermeiden, als welche sie denn

auch die Kosten, welche alljährlich durch das Festessen der Vereinskasse verursacht wurden, betrachteten. — Dennoch verkannte man den ursprünglich vorausgesetzten Vorteil einer solchen festlichen Vereinigung nicht und es blieb dem Ermessen des Vorstandes freigestellt, ob und wann er eine solche veranstalten wollte. Nach einer Zwischenzeit von 16 Jahren hielt man es dann für angemessen, dieses Jahr, besonders in Betracht des allgemein bedauerten Scheidens unseres verehrten Landrabbiners aus unserer Mitte, die Feier des Stiftungstages, nach alter Weise, durch ein gemeinschaftliches Festmahl zu heben und durch diese Aufmerksamkeit dem Scheidenden seine wohlgefühlte Dankverpflichtung an den Tag zu legen. Aus diesem Grunde, sowie überhaupt um eine allgemeinere Teilnahme an jüdischen Interessen zu bewirken, beschloßen die Vorsteher, das Fest nicht auf die Vereinsmitglieder zu beschränken, sondern auch die übrigen ehrenhaften Mitglieder hiesiger Gemeinde zum Mitgenuß dieses Festes aufzufordern. Sie ließen daher, mit Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, die Liste zur Teilnahme (unter einem festgesetzten Beitrag für jedes Kuvert) zwar nur bei den Vereinsmitgliedern zur Unterschrift herumgehen, doch war es jedem derselben gestattet, seine hiesigen Freunde und Bekannten als Gäste mitzubringen, deren Zahl auf der Liste bemerkt werden mußte. — Diese löbliche Absicht und die billigen Erwartungen fanden dann aber auch den glänzendsten Erfolg! Zahlreiche Unterschriften sicherten das Unternehmen und die Menge, sowie das Ansehen der Teilnehmer ließen eine heitere und würdige Festlichkeit voraussehen. — Die sorgsamste Vorbereitung war nun, besonders durch die umsichtige und ausdauernde Tätigkeit des zweiten Vorstehers getroffen, als der dem Vereine zur ernststen, wechselseitig-brüderlichen Mahnung bestimmte Stiftungstag (ט"ו ט"ז, 8. Jan. 45) heranfam, der diesmal wieder mit größerer Feierlichkeit begangen werden sollte.

Der Tag selbst war, wie seine 82 Vorgänger (den ersten, als den Sonntag nach ט"ו שבט, nicht mitgerechnet!) ein Fast- und Bußtag; er begann mit dem gemeinsam verrichteten, täglichen Morgengebete, in welches die für diesen Zweck bestimmten Bußgebete (תפילות) eingeschaltet wurden. Hierauf folgte das Besuchen der Gräber der Verstorbenen, um dort durch den Anblick der irdischen Vergänglichkeit an den Ernst des Jenseits gemahnt zu werden; durch die Gedanken an die Gleichheit aller im stillen Grabe jeden Stolz und Hochmut abzulegen und die Dahingeschiedenen, wegen etwaigen leichtfertigen, ungebührlichen Benehmens durch demutvolle Reue zu versöhnen. — Aber auch das heilige, zum Herzen bringende Wort darf dem frommen Israeliten nie fehlen und so hielt denn auch heute der hierzu bestellte Gelehrte, Herr Inspektor

Jac. Frensdorff¹⁾ eine der Weihe des Tages angemessene Rede, die die Anwesenden auf den Zweck ihres Strebens hinwies und für den andächtigen Gottesdienst im Vespergebete (פ"ו) vorbereitete. — Letzteres, mit tiefster Andacht und Inbrunst verrichtet, beschloß dann die Reihe der frommen Handlungen dieses Tages, von deren allerdings nicht geringen Anstrengungen jeder in den nächsten Stunden sich leicht erholte, indem nicht nur der auf das Festen folgende Genuß körperliche Stärkung, sondern auch das Bewußtsein gottgefälliger Tätigkeit eine wohlthuende Geistes- und Gemüts-erhebung gewährte. —

Wenn nun irgendwo das Sprichwort „das Ende krönt das Werk“ anwendbar ist, so dürfen wir es gewiß im vollsten Sinne von dem Schlusse gebrauchen, den der nun folgende Abend dieser schönen Feier bildete. Denn nachdem, den Statuten gemäß, die Rechnungen und sonstigen Berichte über das im verflossenen Jahre geschehene den Beteiligten vorgelegt, von diesen geprüft, genehmigt und die Wahl eines zweiten Vorstehers (die wieder auf den wohlverdienten Herrn Werner fiel) vorgenommen worden war, versammelten sich gegen acht Uhr alle Gäste, die an dem angeordneten Festmahle teilzunehmen gewünscht hatten. — Der Speisesaal, in welchen man durch ein Vorzimmer gelangte, war einfach aber würdig dekoriert; und nur ein im Hintergrunde prangendes Transparent, das in drei Feldern die Bedeutung des Festes in wohlgefügten Epigrammen durchschimmern ließ, zog die Aufmerksamkeit der Eintretenden auf sich. Hier fanden sich die angesehensten und würdigsten Männer der Gemeinde zusammen; die Alten und Erprobten mischten sich in trauter Freundlichkeit unter die muntere, leichtere Jugend; die tätigesten, pflichtgetreuen Vereinsmitglieder freuten sich über die Anwesenheit derer, die wohl sonst bei ernstlicher Tätigkeit sich weniger zu beteiligen pflegten und jeder fand in dem bunten Kreise so gemischter Gesellschaft eine Stimmung, wie sie dem beabsichtigten Zwecke nur angemessen sein konnte. Bei Tische, den in einem länglichen Viereck beinahe hiebzig Gedee zierten und wo die Sitze nicht nach sonst üblicher Rangordnung, sondern wohlbedacht nach dem Lose bestimmt worden waren, fand jeder die möglichst beste Unterhaltung, welche nur in angemessenen Zwischenzeiten durch wohlgelungene

¹⁾ Bei der Erwähnung dieses vielgeehrten Verwandten sei es mir erlaubt zu bemerken, daß derselbe den zeitigen Vorstehern seine Anerkennung in einem durch Gedanken und Sprache vorzüglichen hebräischen Gedichte ausgesprochen hat, das er **דבר ופניו** nannte, nach den Vornamen, welche die führen, denen dasselbe gewidmet ist. Von demselben Verfasser ist auch die Inschrift des Transparents, rechts vom Beschauer; während die zur linken von einem geehrten Freunde, dem Stiftsgelehrten Herrn L. Rosenthal herrührt.

Gedichte und Lieder, die der talentvolle, musikkundige Kantor hiesiger Gemeinde, Herr Hölzel und der hiesige, beim Gottesdienste fungierende Chor vortrugen, sowie durch das Ausbringen bedeutungsvoller Toaste unterbrochen wurde. Letztere betrafen: das Wohl des Vereins, gesprochen vom ersten Vorsteher, Herrn Bernhard Magnus; das Wohl des nun bald aus unserer Mitte scheidenden Landrabbiners, gesprochen vom zweiten Vorsteher, Herrn A. Werner; das Wohl der Herren Vorsteher als Erwiderung gesprochen von Herrn Dr. Adler; auf die kräftige Erhaltung der wahrhaft jüdischen, tätigen Liebe, wie sie sich in dem Vereine von seiner Begründung an durch alle Phasen seiner Entwicklung bis auf heute erhalten hat, gesprochen von Herrn Cand. Sam. Meyer; das Wohl des aus unserer Nachbarnstadt Braunschweig hier anwesenden ausnahmsweise eingeführten Herrn A. Marcus, als Vorsteher des dortigen Wohltätigkeitsvereins, gesprochen von Herrn A. Werner; das Wohl der um den Verein höchst verdienten Herren Dr. med. S. Cohen und Advokat Dr. Simon, gesprochen vom Redner; und endlich: das Wohl der anwesenden Nichtmitglieder des Vereins, gesprochen (im Auftrag) vom Schreiber dieses.

Solche Abwechslung der verschiedenartigsten Genüsse fesselte dann die zahlreiche, muntere Gesellschaft bis gegen zwölf Uhr, wo durch das vom Vorbeter vorgetragene Tischgebet der Schluß des festlichen Mahles angegeben wurde. Nachdem nun in freierer Bewegung, beim Genuße des Kaffee und des bei solcher Gelegenheit nimmer fehlenden Tabakrauchens, die freundliche Unterhaltung fortgedauert hatte, verließen die Gäste, von denen einige bis drei Uhr blieben —, den Saal, in welchem sie einen wahrhaft heiteren Abend zugebracht und, mit Dankgefühl im Herzen gegen einen Vorstand, der mit Anstrengung und Sorgfalt diesen Genuß ihnen bereitet hatte, segneten sie den Verein, durch welchen so viel Schönes und Menschenfreundliches bewirkt wird und die Gemeinde, in deren Mitte er gedeihet und blühet. —

Hannover, Anfang April 1845.

Nachbemerkung des Herausgebers.

Der vorstehenden Abhandlung sind noch fünf Beilagen angefügt:

Beilage 1 und 2 enthalten die Stiftungsurkunde von 1762 und die Zusätze von 1782 im hebräischen Original und in deutscher Uebersetzung. Sie sind bereits veröffentlicht in den Beilagen 1 und 2 der nachfolgenden Schrift und werden hier nochmals in **Anhang I und II** abgedruckt.

Beilage 3 enthält die damaligen Statuten.

Beilage 4. Das oben erwähnte den damaligen Vorstehern Aron (אהרן) Werner und Bernhard (פנחס) Magnus gewidmete von Jacob Frensdorff verfaßte schwungvolle hebräische Gedicht in 13 vierzeiligen Strophen mit der Ueberschrift:

אהרן ופנחס יזכו לכל הטוב לפניך

Beilage 5.

- a) Das gleichfalls oben erwähnte Transparent.
- b) Ein hebräisches Gedicht, verfaßt, komponiert und vorgetragen vom Kantor Hölzel mit der Ueberschrift שיר ליום הוסד חברת גמילות חסדים
חסדים מאחי הצעיר יחיאל צבי העלזעל שנת גמילות חסדים לפ"ק
- c) Ein deutsches Gedicht von Moriz Frensdorff.
- d) Ein deutsches Gedicht, angeblich von Moriz Schnabel.

Die Beilagen 3—5 haben wir hier nicht zum Abdruck gebracht.



Geschichte des Wohltätigkeitsvereins

der

Synagogengemeinde Hannover

חברת קדישא דב"ה ונ"ח

zur 100jährigen Jubelfeier des Vereins am כ"ב טבת תרכ"ב (1. Januar 1862),
zusammengestellt und den Mitgliedern des Vereins gewidmet von

Dr. Sam. E. Meyer, Landrabbiner.

Der Tag, an dem der hundertjährige Bestand des Wohltätigkeits-Vereins in unsrer Synagogengemeinde gefeiert wird, drängt von selbst zu der Aufgabe, eine Geschichte desselben zu schreiben — so daß es einer weiteren Rechtfertigung dieses Unternehmens nicht bedarf. Leider! fließen die Quellen, namentlich aus der ersten Zeit, so spärlich, daß nur eine kurze gedrängte Uebersicht gegeben werden kann. Wesentliche Momente sind gar nicht mehr zu ermitteln, wie z. B. die Aufeinanderfolge der Vorsteher; auch die Rechnungsbücher sind lückenhaft und eine genaue Uebersicht der Leistungen des Vereins daher nur aus dem letzten Vierteljahrhundert zu beschaffen. Wie bei allen solchen Vereinen aus früherer Zeit, entzieht sich der kleine Anfang der Beobachtung; man begnügt sich im Stillen zu wirken, ohne an die Registrierung der Taten zu denken.

Als Vorarbeit ist hier eine skizzierte Darstellung der Tätigkeit des Vereins benutzt, welche im Jahre 1845 bei Gelegenheit eines damaligen Vereinsfestes von meinem hochgeehrten Freunde, Herrn Oberlehrer Dr. Frensdorff hieselbst, verfaßt und im Manuscript dem Vereine zum Geschenk gemacht ist. Im Uebrigen sind die Akten und Rechnungsbücher des Vereins gewissenhaft zu Rate gezogen, so weit es die kurz zugemessene Zeit gestattet hat.

Wüßte auch aus dieser unvollständigen Arbeit die segensreiche Wirksamkeit des Vereins klar hervorleuchten und wie zum dankbaren Andenken an die dahingegangenen Mitglieder, so zum lebendigen Antriebe für die gegenwärtigen und für alle kommenden gereichen! —

I.

Vereine zur Ausübung der Werke der Wohltätigkeit, namentlich gegen Kranke und Verstorbene, sind sicher so alt fast wie jüdische Gemeinden überhaupt. Zu sehr wird eben diese Art der Wohltätigkeit in unsern Religionsquellen als wahre Barmherzigkeit (חסד של אמת) gepriesen,

zu sehr drängte auch die Not auf vereintes Wirken zur Abhülfe des gerade hier schreienden Bedürfnisses hin, als daß nicht überall wackere Männer sich gefunden, die inmitten der Gemeinden diesen Teil der Gemeindepflichten als besondere Aufgabe für sich übernommen hätten. Schon im Talmud finden wir Vereine zur Leichenbestattung und gewiß gibt es keine größere Gemeinde in Israel, in der nicht, bald nachdem sie erst begründet und die erste Sorge für den notdürftigsten Bestand überwunden worden, Vereine wie der unsrige in's Leben getreten wären. —

Die Geschichte der hiesigen Synagogen-Gemeinde wartet noch der Vollendung von kundiger Hand¹⁾. So viel steht indes im Allgemeinen fest, daß nachdem eine im frühern Mittelalter hier bestehende jüdische Gemeinde im Jahre 1350 vernichtet oder vertrieben worden und die einzelnen später wieder hier wohnenden jüdischen Familien noch öfter daselbe Los geteilt hatten, mindestens in der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Neustadt Hannover wieder eine Synagogengemeinde sich gebildet hatte. Datiert doch der älteste entzifferte Grabstein auf unserem jetzigen Friedhofe von 'רר (1654)²⁾, der Denkstein an demselben von 1671, das Privilegium zur Bestellung eines Landrabbiners von 1687, die alte Synagoge von 'רסר (1704) usw. — Daß diese Gemeinde aber klein gewesen und nur allmählig aus einzelnen Zugüglern sich gebildet hat, das möchte schon aus der Natur der Sache folgen und eben darin eine Bestätigung finden, daß unser Verein erst vor hundert Jahren ins Leben getreten ist; während für Beerdigung der Leichen schon über hundert Jahre früher und sicher nach vollem jüdischen Herkommen gesorgt werden mußte.

Was demnach die eigentlich treibende Veranlassung zur Stiftung unsers Vereins eben vor hundert Jahren gewesen ist, läßt sich aus der noch vorhandenen Original-Stiftungsurkunde ebenso wenig ersehen, als die Namen der geistigen Urheber und eigentlichen Begründer. — Am 27. Tebeth 5522 (Freitag, den 1. Januar 1762)³⁾ treten acht-

¹⁾ Herr Oberlehrer Dr. Wiener hat im Jahrbuche für die Geschichte der Juden I. und in Franke's Monatschrift 1861 mit vielem Fleiße die Urkunden aus ältester Zeit zusammengetragen, die aber zunächst nur bis 1591 resp. bis 1601 reichen und daher für die Geschichte unsrer jetzigen Gemeinde keine Bedeutung haben.

²⁾ Es ist dieses das Denkmal von Salman Gans, des Stammvaters der berühmten Familie Gans, welche hier und in Gelle bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts blühte. S. hierüber meine gleichfalls zur 150jährigen Jubiläumsfeier des Vereins erscheinende Schrift „Genealogische Studien über alte jüdische Familien Hannovers“, S. 14, Gronemann.

³⁾ Das bürgerliche Datum ist hier nicht richtig angegeben, vielmehr fiel der 27. Tebeth 5522 auf den 22. Januar 1762. Gronemann.

zehn)¹⁾ Männer zusammen, um einen Verein zu bilden, der allerdings ursprünglich noch andere Zwecke als unser jetziger Verein verfolgte, aber doch im wesentlichen derselbe Verein geblieben ist und nur die Veränderungen erfahren hat, welchen jedes organische Gebilde im Laufe seiner Entwicklung unterliegt.

Der Verein wird damals חברה חורר ביקור חולים „Verein zum Studium der göttlichen Lehre, zum Krankenbesuch und zur Wohltätigkeit (Leichenbestattung)“ genannt. Schon der Name ergibt als nächsten Zweck die Erfüllung einer religiösen Pflicht, die damals noch als die vorzüglichste und wichtigste betrachtet, leider! im Laufe der Zeit immer mehr vernachlässigt, der Gegenwart fast fremd geworden und daher auch aus dem Wirkungskreise unseres Vereins ganz ausgeschieden ist. Müssen wir es doch zu unserer Beschämung erkennen, daß der Geist, der in dieser Beziehung in den Original-Statuten weht, dem überwiegend größten Teil unserer Mitglieder ebenso fremd geworden ist, als die Sprache, in der diese Statuten verfaßt sind — und daß daher einer Veredlung bedarf, um Geist und Sinn jener Urkunde der Gegenwart wieder zum Bewußtsein zu bringen. Nicht aus allgemeinen Wohltätigkeitsrücksichten, noch aus kluger Berechnung, sondern aus dem tiefsten Kerne jüdischer Religiosität ist der Verein entsprungen. Weil sie gesehen, „daß die Säulen des Himmels wanken, die Säulen, auf welche das Haus Israels sich stützt (חורר עבודה ונח)“, weil sie bemerkt, „daß die Gemeinde des Herrn ist, wie eine Herde, die keinen Aufseher hat,“ darum sind die Männer zusammengetreten und haben zu einander gesprochen: „Auf, laßt uns stark sein für unser Volk und zuerst und vor allem die Säule der Thora wieder aufrichten.“ — Verstehen wir die, nach Art des spätern hebräischen Aufwists, mehr verhüllenden als aufklärenden Anspielungen und Andeutungen recht, so war damals in der Gemeinde eine gewisse Erschlaffung eingetreten, ein Verfall des Thorastudiums und daneben ein Mangel an werktätiger Liebe, woraus dann auch gegenseitige Anfeindung und Entfremdung entsprungen waren. Dem allen wollten die Gründer des Vereins durch ihr Zusammentreten entgegenwirken (vergl. Einleitung und §§ 2—6 der Originalstatuten). Jede wahrhaft gute Absicht wird aber, wenn gleich sie ihren nächsten

¹⁾ Die Zahl achtzehn אנשים ח"י hat sich traditionell in hiesiger Gemeinde als die der Gründer der חברה erhalten. Unterschrieben sind aber neunzehn; von denen indes קאשטאן ר', wie sich aus den Büchern ergibt, nur Einkaufsgeld und keine Beiträge gezahlt hat. Außer den unterschriebenen sind aber gleich im ersten Jahre als beitragende Mitglieder genannt ר' הריץ כ"ט (gest. 'יא חשוון תקלח), ר' ליב נח (gest. 'יא ניסן תקל"ו), so daß das Einkaufsgeld von 21 Mitgliedern gezahlt ist und 20 als beitragende aufgeführt sind.

Zweck versteht, in ihrem Fortgange der segensreichen Früchte nicht entbehren; und so ist auch das Zusammentreten jener achtzehn Männer — obgleich schon in den ersten Dezzennien der ursprüngliche Zweck aufgegeben werden mußte, — die Quelle so reichen Segens geworden, daß schon deshalb ihre Namen besonderen Gedächtnisses wert sind; abgesehen davon, daß für die hiesige Gemeinde und deren ältere Familien viele Erinnerungen sich an dieselben knüpfen.

An der Spitze der Unterzeichneten stehen ר' רוד וימאר הנוכר. Anscheinend ist die Schlußbemerkung, wonach die Statuten zunächst nur auf fünf Jahre gelten sollen, von einem dieser beiden Brüder eigenhändig geschrieben. Ihre Namen sind auch sonst in hiesiger Gemeinde guten Klangs. Der erste, David Michel David, der erster Vorsteher des Vereins gewesen und auch zuerst von allen Stiftern, schon vier Jahre nach Gründung des Vereins, abgerufen worden (s. Beilage I), hat eine Stiftung zur Erhaltung eines Gelehrten gemacht, die mit der weit bekannten und noch heute segensreich wirkenden, reich dotierten Freischule des zweiten Bruders, Meyer Michel David, verbunden ist. Ein dritter Bruder, ר' ולכן הנוכר Salomon Michel David, dessen Stiftung für Gelehrte usw. ebenfalls noch in voller Wirksamkeit ist, hat auch mit unterzeichnet; ebenso ר' אצק נייזש Isaac Israhel, Urheber einer mit der הלמוד verbundenen Stiftung zur Erziehung armer jüdischer Knaben. Begegnen wir demnach unter den Stiftern den angesehensten Männern hiesiger Gemeinde, die ihren Reichtum zu frommen Werken verwandt haben, welche ihr Leben weit überdauert; so gehören auch mehrere der andern Namen Familien an, die zu den ältesten und geachtetsten hiesiger Gemeinde gehören und zum Teil bis in die Gegenwart hineinreichen; z. B. die beiden Brüder Oppenheim, Detmold, Heilbronn, Düsseldorf, Hamm, Dessau, Hildesheim, Berend, Goldschmidt, Gans. Andere sind, eben weil die Familiennamen fehlen, nicht mehr zu ermitteln.

Sehen wir nun auf den Inhalt der Originalstatuten, so enthalten sie, was die äußere Verwaltung betrifft, im Keime schon die Grundlagen der noch jetzt geltenden Bestimmungen; z. B. die Wahl zweier Vorsteher, die Festsetzung des Einkaufsgeldes zu 5 Thlr. Gold¹⁾ und eines jährlichen Beitrages ursprünglich 6 Thlr., die später auf 4 Thlr. (Cassengeld) ermäßigt wurden), die Verteilung der Mitglieder zu den verschiedenen

¹⁾ Bemerkenswert ist, daß die חברה gleichsam als geschlossene Gesellschaft betrachtet und den später Eintretenden ein höheres Einkaufsgeld aufgelegt hat, das nach Ermessen der Majorität bestimmt werden, aber die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigen soll (§ 1). Offenbar sollte dadurch der Eintritt unangemessener Elemente verhindert werden, was später durch Ballottement erreicht ward, weshalb das Einkaufsgeld für alle gleich ist.

Funktionen, die Anstellung eines Bedienten usw. Andere Bestimmungen sind dagegen im Laufe der Zeit wesentlich abgeändert und zum Teil ganz aufgehoben worden.

Die Vorsteher hatten ursprünglich eine ziemlich unbeschränkte Macht; sie sollten keine Rechnung ablegen *כִּי כַסְמוֹתָם הֵם יוֹשֵׁם* „weil sie mit religiöser Treue verfahren“ und eine Beiragung der Vereinsmitglieder nur dann eintreten lassen, wenn sie etwas nicht allein verantworten wollten (§ 3 der Originalstatuten); selbst als Richter in Zwistigkeiten u. dergl. zwischen den Vereinsmitgliedern, anscheinend sogar in Dingen, die nicht auf den Verein sich beziehen, konnten sie Strafen bis zu 50 Thlr. erkennen, wogegen die Mitglieder sich aller Einrede, ja selbst jedes Wortes begeben (§ 6). Dagegen hatten sie auch, monatweise abwechselnd, die Verpflichtung zu jedem Kranken persönlich zu gehen und für alle seine Bedürfnisse zu sorgen (§ 3), bei Beerdigungen selbst mit der Büchse milde Gaben zu sammeln (§ 12) und sonst alle Vereinstätigkeit zu leiten, zu überwachen und die Säumigen durch Strafen zu ihrer Pflicht anzuhalten. Diese Strafen (*קנס*) waren in großer Zahl auf Versäumnis jeder besonderen Seite des Vereinslebens festgesetzt; so namentlich auf das Fehlen bei dem alle Abend — an Sabbath- und Festtagen nach Schluß des Morgen-Gottesdienstes — stattfindenden Vortrag, zu dem ein besonderer Vereinsgelehrter (*מגיד*) engagiert war, welcher auch bei Sterbefällen usw. jungierte (§ 5).

Welchen Einfluß und welche Stellung der Verein gleich bei seiner Begründung inmitten der Gemeinde eingenommen, ergibt sich schon daraus, daß er in seinen Statuten den einzelnen Gemeindegliedern, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind, Verpflichtungen zu bestimmten Spenden bei besonderen Veranlassungen auferlegt (§ 11); ja selbst über den Landrabbiner und die Synagoge, bezw. das Segan-Stehen in derselben am Sabbath vor dem Vereinsfasttage¹⁾ ohne weiteres disponiert

¹⁾ Dieser Vereinsfasttag (*חברת הענייה*) sollte nur bis 3 Uhr nachmittags dauern und dann alljährlich ein Vereinsessen (*חברת הענייה*) sich anschließen, an welchem jedes Mitglied teilnehmen oder im Falle des Nichterscheinens das Doppelte des Beitrages zahlen mußte (§ 9). Er sollte ursprünglich — gegen die gewöhnliche Sitte, wonach solche freiwillige Fasttage in die kurzen Wintertage verlegt werden — am Sonntage nach *שבועות* stattfinden. Dr. Frensdorff (s. oben S. 11. Gr.) vermutet, daß dieses nur deshalb geschehen, um am Tage zuvor die ganze *חברה* zur Thore rufen zu können, wozu der Wochenabschnitt (*פ' נשא*) Gelegenheit bietet (vergl. § 10); eine Vermutung, die an sich wahrscheinlich, doch nicht weiter zu begründen ist. Uebrigens hat, wie die Rechnungsbücher ergeben, das Festessen schon im zweiten Jahre am *שבט ער'ה* (*כט' מרח*) stattgefunden; der auch später immer, bis auf die Gegenwart herab, als Stiftungstag und *חברת הענייה* betrachtet und gefeiert wurde.

(§§ 9, 10). Es erklärt sich dieses zur Genüge aus dem Ansehen, welches die Stifter als angesehenste Gemeindemitglieder genossen — abgesehen davon, daß das Gemeinwesen damals noch nicht entwickelt genug war, um seine Rechte, wie es in älteren Gemeinden hergebracht ist, gegen jeden Eingriff zu wahren.

Diese wesentlichsten Bestimmungen der ursprünglichen Vereinsstatuten sollten nun erst durch ihre Wirksamkeit sich als lebensfähig bewähren. Wenn auch nur auf 5 Jahre verpflichtend, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man bei der Begründung an eine freiwillige Auflösung des Vereins nicht gedacht hat; wie denn auch die Rechnungsbücher — andere Papiere fehlen gänzlich — eine Fortdauer des Vereins über jene Zeit hinaus bekunden. Freilich nimmt die Zahl der Mitglieder in den ersten 10 Jahren nicht zu, sondern ab, indem mehrere der Stifter gleich in den ersten Jahren austreten und neue nicht zukommen; so daß um ה'תק"ז (1770) etwa nur noch 12 beitragende Mitglieder im Vereine sind. Auch werden in den Jahren die Beiträge und Spenden, die allerdings durch die Liberalität der Mitglieder sehr bedeutend waren, mehrfach zur Hälfte erhoben, weil das zur Deckung der Ausgaben zunächst genügte. Am Eingreifendsten aber ist die schon oben erwähnte Umgestaltung des Vereins, welche gleich in den ersten Jahrzehnten, vielleicht schon in den ersten Jahren eingetreten — indem das Thorastudium ganz zurücktritt — so daß in dem zweiten vorhandenen Dokumente das¹⁾ 20 Jahre später, יום ד' ר"ה שבט תקכ"ב (16. Januar 1782) datiert, der Verein einfach ח'ק"ר genannt und der Name ח'כ"מ gar nicht mehr erwähnt wird. —

Es war die Zeit, wo eine gänzliche Neugestaltung der Verhältnisse und Lebensanschauungen in der deutschen Judenheit vor sich ging und Ansichten sich in immer weitere Kreise verbreiteten, die dem Thorastudium nicht förderlich waren. Diese Ansichten fanden um jene Zeit auch Eingang in die hiesige Gemeinde, wie denn mehrere hervorragende Mitglieder der sog. Berliner Schule und Mitarbeiter am Meassef (מאסף) hier teils als Hauslehrer wirkten, teils anderweitige nahe Beziehungen hatten. Vehrreich ist in dieser Hinsicht eine Vergleichung der beiden mitgeteilten Dokumente, von denen das erste ganz auf dem alten spezifisch jüdischen Boden der Thora und der Gottesfurcht steht, während das zweite nur die allgemein humane Seite der Wohltätigkeit im Auge hat. Aber auch sonst liegen Andeutungen und Beweise vor, daß damals die Periode der sog. Aufklärung auch hier beginnt; wie sie denn leider am Schluß des vorigen Jahrhunderts hier wie anderswo zu massenhaften Uebertritten, selbst unter den Nachkommen der Stifter des Vereins, geführt hat.

¹⁾ S. Briefwechsel von Rahel und Welt, Band II, passim.

Uebrigens betreffen die neuen Bestimmungen nur Vermehrung der Vereinsmittel, durch monatliche Sammlungen mit den Büchsen, die von den Vereinsmitgliedern selbst der Reihe nach geschehen sollen; durch Sammlung von Kleidungsstücken, Betten usw. und endlich durch Auflage eines Beerdigungsgeldes auf die Nichtvereinsmitglieder — das sog. *קבר קדוש* — was, der oben erwähnten Stellung des Vereins zur Gemeinde entsprechend, ohne Anstand eingeführt und vom Vereine seitdem erhoben wird. Begründet sind diese neue Bestimmungen durch die immer mehr wachsenden Ausgaben und kleineren Einnahmen — letzteres durch viele Rückstände, geringe Zahl der Mitglieder, mindere Freigebigkeit in Spenden und endlich durch die aus den Rechnungsbüchern gänzlich schwindende Einnahme an Strafgeldern. Wahrscheinlich konnte auf die betreffende Bestimmung der Originalstatuten, in Folge des Aufhörens des Thorastudiums, überall nicht mehr gehalten werden. Neu ist die Ernennung dreier Männer zur Annahme und Verwaltung der eingehenden Geschenke an Utensilien, woraus sich das Institut der „Aufseher“ (*מפקדים*) entwickelt hat. Unterschreiben sollten diese Zusätze, wie die Schlussbemerkung besagt, sämtliche Vereinsmitglieder; es sind aber — anscheinend weil das Dokument nicht überall Annahme gefunden (?) — nur vier unterschrieben, sämtlich zu den ersten Stiftern gehörig.

Aus den nächstfolgenden 20 Jahren sind wieder durchaus keine Aktenstücke vorhanden, bis auf ein Rechnungsbuch, daß den fortwährenden Bestand des Vereins und seine regelmäßige Wirksamkeit bezeugt, sonst aber wenig Aufschluß gewährt. Einnahmen und Ausgaben laufen in demselben ununterbrochen von *תקנ"ט* bis *תקכ"ב* (1769—1802) fort und am Schlusse sind sie nicht einmal addiert. — Daß die Ausgaben aber bedeutend größer als die Einnahmen gewesen, war leicht ersichtlich (siehe unten) und es ist daher begreiflich, daß das nächste Aktenstück, ein Protokoll vom *תקכ"ב* (10. Januar 1802) vor allem mit dem Rechnungswesen sich beschäftigt. Die Beiträge sollen vierteljährlich einfließen, die Bücher neu eingerichtet werden — was allerdings dringend notwendig war; dann aber kommt eine ganz neue Bestimmung: daß die Armenkasse der Gemeinde (*קרן עניים*) ein Drittel zu sämtlichen Ausgaben des Vereins beitragen solle; selbst wenn die Vereinskasse einen Ueberschuß hätte, der dann als Vorrat zinslich belegt werden sollte.

Der Verein hatte bei seiner Begründung nicht die Absicht, die ganze Krankenlast der Gemeinde abzunehmen; vielmehr wollte er nur aus helfend hinzutreten; zunächst für seine Mitglieder, dann aber auch für andere hiesige und fremde Kranke, so weit seine Mittel reichten. Im

Laufe der Jahre aber war immer mehr dem Verein aufgebürdet und, wie das Buch ergibt, sehr bedeutende Ausgaben an Aerzte und Apotheke geleistet worden. Auch war die ganze Erhaltung des Friedhofs und Zahlung sämtlicher Beerdigungskosten auf den Verein übergegangen — so daß schon damals das jetzige Verhältnis bestand, wonach der Verein in der Sorge für Kranke und Tote ganz an die Stelle der Gemeinde tritt. Es war daher nur billig, daß die Gemeindefasse, der durch die freiwilligen Beiträge der Vereinsmitglieder eine so große Last abgenommen wurde, auch verhältnismäßig zu den Kosten herangezogen wurde. War aber der Verein in unmittelbare Verbindung mit der Gemeindefasse gebracht, so verstand es sich von selbst, daß die Gemeinde auch ihr Interesse bei demselben wahren mußte. Es sollte daher vierteljährlich von den Vereinsvorstehern vor einem Gemeindevorsteher (גבאי צדקה), einem Gemeindevorstande (בית דין) und dem Vereinsrevisor (רואה חשבון) Rechnung abgelegt werden. Letzterer wird in dem erwähnten Protokoll als althergebracht betrachtet, obgleich die früheren Statuten nichts darüber enthalten. Es scheint demnach schon früh die ursprüngliche Vorschrift, daß keine Rechnung abgelegt werden solle, aufgegeben zu sein; weil solche patriarchalische Bestimmungen, in der ersten Begeisterung des Stiftungsdranges begreiflich, in der Praxis der trocknen geschäftlichen Tätigkeit nicht ausführbar sind. Diese erfordert vielmehr eine genaue Kontrolle zur Beseitigung aller Mißbräuche; weshalb auch eine Stempelung der Rezepte durch den Vorsteher eingeführt wird.

Als eine der wichtigsten Seiten der Vereinstätigkeit erscheint hier auch die Sorge für die Krankenstube des Vereins, daß sog. חדר. Auch hier hatte der Verein anfänglich nur ergänzend und ausschelfend wirken wollen. Die Gemeinde hatte eine Krankenstube vor dem Tore (חצר השער), wo die durchreisenden Armen „abgefertigt“ und in Erkrankungsfällen verpflegt wurden, weil sie die Stadt nicht betreten durften, eine Einrichtung, welche durch die Not geboten, in vielen größeren Gemeinden herkömmlich war. — Für die Kranken in dieser Krankenstube waren in den ersten Jahren, wie die Bücher ergeben, mehrfach Unterstüzungen aus Vereinsmitteln erfolgt. Daneben aber hatte der Verein gleich bei seiner Begründung (§ 4 der Originalstatuten) für die Dienstboten seiner Mitglieder und für hiesige würdige arme Kranke, eine Krankenstube in der Stadt errichtet; in Ermangelung eines Krankenhauses das dringendste Bedürfnis. Allmählich scheint aber der Verein auch in dieser Beziehung an die Stelle der Gemeinde getreten zu sein — von der Krankenstube vor dem Thore ist nicht mehr die Rede und die Sorge für durchreisende arme Kranke wird als vorzüglichste und

ausschließliche Pflicht des Vereins betrachtet. Die Krankenstube des Vereins wird daher auch hauptsächlich von fremden Kranken in Anspruch genommen, welche gänzlich auf Vereinskosten erhalten werden. — Durch alle Verhandlungen ziehen sich nun die Beschlüsse und Bestimmungen über reinliche und angemessene Einrichtung des Zimmers, gute Behandlung und Beföstigung der Kranken usw. Aber trotz aller Beschlüsse und wiederholter, speziellester Instruktionen an den Vereinsdiener (שמש), der nach dem mehrerwähnten Protokolle freie Wohnung im חדר bekommen und die Beföstigung und Verpflegung der Kranken gegen festgesetzte Vergütung zu übernehmen hat; trotz aller Aufsicht und Besuche der Vorsteher usw. hat es nie gelingen wollen, das Zimmer und die Verpflegung in einen irgend erträglichen Zustand zu bringen und die älteren Vereinsmitglieder werden sich — ebenso wie Schreiber dieses aus seiner Jugendzeit — noch recht gut erinnern, welches wohl begründete Grauen die Kranken vor diesem חדר empfunden haben. —

Die Beiträge, die wohl in den letzten Jahren nicht regelmäßig mehr bezahlt oder mindestens sehr ermäßigt worden, sollen von nun an freiwillig wieder auf den ursprünglichen Satz erhöht werden; was aber nicht von allen angenommen wird, da mehrere bei Unterschrift des Protokolls bemerken, daß sie ihre Beiträge nur wie bisher (כסדר) bezahlen wollen. Unterschrieben sind 19 Mitglieder; und wenn, wie anzunehmen, dieses wichtige Dokument von allen Mitgliedern unterzeichnet ist, so würde die Zahl gegen die Zeit der Stiftung sich nicht vermehrt haben. Unter den Unterzeichneten sind nur noch zwei von den Stiftern: ר' אריה ר' נחן ריססעלר ארר und ליב היים האם.

Aus demselben Jahre von ראשון חסכ' (28. Februar 1802), findet sich ein interessantes Aktenstück über die Wahl eines Vereinsarztes, für die, bei 11 Abstimmenden, erst nach mehreren Wahlgängen eine Majorität zu erlangen war. Der damals in der Minorität gebliebene Arzt Dr. Detmold, wird indes im Jahre 1812 dennoch zum Vereinsarzte gewählt, mit Verdrängung des früher gewählten, und bleibt es bis zu seinem freiwilligen Austritte — dem der Austritt aus dem Judentume schon lange vorangegangen — im Jahre 1840.

Was die im Jahre 1802 getroffenen neuen Bestimmungen der חברה getrommt — ist nicht ersichtlich; denn es fehlt uns nun, über zehn Jahre lang, jede Nachricht. Nicht einmal die Bücher, die doch neu eingerichtet werden sollten und selbst in der unvollkommenen alten Gestalt immerhin Inhaltspunkte gewähren würden, sind mehr vorhanden. Wir sind daher ganz auf mündliche Nachrichten angewiesen, die in sehr unzuverlässiger Weise von einem großen Beralle des Vereins, von Unordnungen mancher

Art und eingerissenen Mißbräuchen zu erzählen wissen. Es war die Zeit, wo Napoleon mit ehernem Schritte die Welt erzittern machte; wo hier die Fremdherrschaft eintrat, die wie günstig auch für die Menschenrechte der Juden, doch von diesen durchweg mit patriotischer Entrüstung und, insoweit sie in das innere Leben der Juden (durch das israelitische Konfistorium zu Kassel) sich einmischen wollte, mit entschiedenem Mißtrauen betrachtet wurde. Selbst das Gute wollte man nicht aus verhaßter Hand und für die nötigen Verbesserungen in Gemeinde und Kultus war so wenig die Zeit gekommen, als für Erkenntnis der hohen Bedeutung der geschenkten — nicht errungenen — Freiheit; die daher auch ohne Widerstreben, ja selbst ohne ersichtliches Bedauern bei der Rückkehr der angestammten Regierung wieder aufgegeben wurde, um erst später nach langen Kämpfen als reife, wohlterworbene Frucht der Gegenwart zuteil zu werden. — Solche Zeiten innerer und äußerer Kämpfe sind aber für gedeihliche Entwicklung friedlicher, unscheinbarer und gerade dadurch segensreich wirkender Liebestat nicht geeignet. Es ist also wohl mehr als Zufall, daß wir gerade aus diesen zehn Jahren ohne alle Kunde über den Verein sind und der stetige Fortschritt ganz unterbrochen scheint.

Ebenso ist es beachtenswert, daß das erste neue Lebenszeichen des Vereins, ein Protokoll vom 'אפריל 1812 (30. November 1812), mit dem ersten Erblühen deutscher Hoffnungen aus den Eisfeldern Russlands zusammentrifft. Daß der Verein in der Zwischenzeit nicht aufgelöst, sondern nur vernachlässigt worden, ergibt sich aus dem Umstande, daß in den neuern Büchern, die nun eingeführt und von jetzt an regelmäßig und ununterbrochen fortgesetzt werden, über 30 Mitglieder aufgezählt sind, mehr als der Verein früher je besessen. Darunter sind übrigens mehrere aus den umliegenden Ortschaften Linden, Herrenhausen usw., so daß der Verein sich, wenn nicht nach innen, doch nach außen hin vergrößert hatte. — Man wollte demselben nun durch das Zurückgehen auf die alten Bestimmungen neue Kraft geben; ganz dem Geiste der Zeit entsprechend, die in der Rückkehr zum Altbewährten ihr Heil suchte. Weil aber ersichtlich die Verhältnisse sich geändert hatten und das Alte hier und dort nicht mehr paßte, so wurde der bemerkenswerte Beschluß gefaßt „daß die alten Statuten (חוקים) in ihrer Kraft bleiben, so viel nämlich noch nach jetziger Zeit (הנהגה) anwendbar ist.“ —

Am Schlusse des ersten halben Jahrhunderts seiner Wirksamkeit blickt der Verein demnach auf seinen Anfang als maßgebend für die Zukunft zurück; ein Beweis, daß der ursprüngliche Geist der Stiftung ein vollberechtigter und mustergiltiger gewesen, der immer von neuem,

wenn der Verein der Ungunst der Zeiten zu erliegen drohte, ihn zu beleben und zu verjüngen imstande war. -- Fragen wir nun nach den Leistungen des Vereins in dieser ersten Periode, so ist schon bemerkt, daß vieles nicht mehr zu ermitteln ist, weil es nicht niedergeschrieben worden. Unverkennbar aber ist viel Gutes geschaffen, vielem Elend abgeholfen und die Notwendigkeit eines solchen Vereins durch die That auf das Unwiderleglichste für alle Zukunft festgestellt. Der Verein hat schon in dieser ersten Periode aufgehört eine Privatsache zu sein, und ist ein notwendiges und vollberechtigtes Glied des Gemeindeförpers geworden. Zahlen lassen sich für das Gesagte nur aus den ersten vierzig Jahren und auch da nur unvollständig und mit vieler Mühe nachweisen. Nach meiner Zusammenstellung und Addition aus den nichtabgeschlossenen Büchern ergibt sich, daß in den Jahren von 'צפ"ח bis 'צפ"ח (1762 bis 1802) im Ganzen 7061 Thlr. 7 Gr. 3 Pfg. Kassennünze (nach dem Verhältniß von 6:7 gleich ca. 8238 Thlr. Courant) für Vereinszwecke verausgabt sind; also im Durchschnitt der 40 Jahre jährlich etwas über 200 Thlr. Ct. In den ersten 4 Jahren betrug die Ausgabe dagegen ca. 1075 Thlr. Kassengeld (gleich ca. 1254 Thlr. Ct.) also über 300 Thlr. pro Jahr, wobei noch, wie schon oben bemerkt, im 2. und 3. Jahre sämtliche Einnahmen nur zur Hälfte erhoben wurden. Diese Summe wurde von den 20 Mitgliedern aufgebracht; nicht durch Beiträge sowohl, die etwa nur die Hälfte betragen haben würden, als durch die Strafgelder (צפ) und vor Allem durch die Spenden, die so bedeutend waren, daß die Einnahmen des ersten Jahres — ohne das Einkaufsgeld — allein ca. 292 Thlr. Kassengeld (ca. 340 Thlr. Ct.) betragen. — Daß der Eifer allmählig erkaltet, die Opferwilligkeit geringer geworden, ist wie an sich begreiflich, so durch den Umstand verbürgt, daß am Schlusse dieses Zeitraums, um 1802, nach Summierung der Bücher, sich ein Defizit von ca. 700 Thlr. ergibt. Ob das damals zum Bewußtsein gekommen, ob und wie es gedeckt worden, darüber fehlen alle Andeutungen; jedenfalls wird dadurch die Notwendigkeit mit begründet sein, das Rechnungswesen neu zu ordnen und die Gemeindefasse zu den Vereinslasten mit heranzuziehen.

Suchen wir nun, zum Schlusse dieser Uebersicht über die erste Periode des Vereins, die Männer zu ermitteln, welche für die Zwecke desselben besonders tätig gewesen sind, so ergibt sich aus dem Buche, daß die ersten Vorsteher des Vereins David Michel David und Leime (לוי'ה) Hil desheim¹⁾ gewesen sind. Nach des ersteren Tode (1766)

¹⁾ Er hatte den bürgerlichen Namen Lehmann, wie aus dem Adreßbuche von 1798 hervorgeht. Gronemann.

scheint das Amt abwechselnd von den beiden mehrfach genannten Nathan Düsseldorf und Leib Hamm verwaltet zu sein. Ersterer wird noch 1802 wieder zum Revisor gewählt, letzterer 1782 ausdrücklich in dem Buche als Vorsteher benannt. Zur Empfangnahme der Urkunden werden neben ihm in demselben Jahre noch Aron Fridberg (gest. כ"ט ט"ו תקנ"א) und Herz Hamburg¹⁾ (gest. כ"ר ניסן תקנ"ה) ernannt. — Im Jahre 1802 werden Abraham Harburger (gest. ו' חשוון תקע"ו) und Sigig Siengarten (ג' אדר תקע"ו) zu Vorstehern gewählt und bleiben es bis an ihr Lebensende, letzterer demnach über dreißig Jahre. Mit der im oben erwähnten Protokoll vom 30. November 1812 stattfindenden Wahl des Moses Berliner (gest. י"ב חשוון ת"ק) zum 2. Vorsteher treten wir schon in die zweite Periode des Vereins ein, die bis zur Gegenwart herabreicht und im Folgenden weiter geschildert werden soll.

II.

Durch die Erfahrungen der ersten Periode und die Anforderungen des praktischen Lebens hatten sich für die Vereinstätigkeit die notwendigen Zielpunkte, von denen in Zukunft nicht mehr abgewichen werden konnte. Es kann daher die zweite Periode nichts wesentlich Neues mehr bringen und die Aufgabe der Geschichte wird keine andere sein, als nachzuweisen, in wie weit der Verein diesen seinen Zielpunkten näher gekommen ist, was er geleistet und wie er es geleistet hat.

Die eine Seite der Vereinstätigkeit, die Hilfe für arme Kranke, bleibt sich im Wesentlichen zu allen Zeiten gleich. Sie ist nur von dem Maße der Liebe bedingt, die gern Allen helfen möchte und darum die Mittel zu vermehren unablässig bemüht ist; und von dem Maße der Sorgfalt und Umsicht, die mit den vorhandenen Mitteln Haus zu halten und so Vielen als möglich zu helfen weiß. Nach dieser Seite hin hat denn auch, wie wir gesehen, der Verein stets von Neuem seiner Aufgabe nachzukommen und wenn die Mittel einmal weniger reichlich flossen, diese

¹⁾ Derselbe ist der erste, der dem Verein ein größeres Legat, von 500 Thlr., hinterlassen hat. Das Kapital war der Gemeinde auf das früher derselben gehörige Haus in der Duvenstraße geliehen. Die Zinsen wurden nur in den ersten Jahren regelmäßig gezahlt; dann ist nicht mehr davon die Rede, bis endlich, infolge eines energischen Beschlusses in der Vereinsversammlung von 1818, die Zinsen von 1820 an nachträglich und von da ab regelmäßig gezahlt werden. Im Jahre 1836 wird dann das Kapital aus der Gemeinde an die Vereinsklasse gezahlt. — Auch die Frau des S. Hamburg, Zippora (gest. ז' חשוון תקע"ב) hat dem Vereine ein Legat von 500 Thlr. hinterlassen, das bei einem der Vorsteher zinslich belegt und ebenfalls 1836 ausgezahlt ist.

zu ergänzen gestrebt. Die andere Seite der Vereinstätigkeit aber, die Sorge für Bestattung der Toten, hat einen doppelten Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Wenn es einerseits darauf ankommt, den religiösen Vorschriften zu genügen, so soll andererseits den Anforderungen des Anstands und der allgemeinen Sitte umsomehr entsprochen werden, als der Verein hier an die Öffentlichkeit tritt und bei jedem Leichenbegängnisse das Urtheil der Außenwelt, ihre Anerkennung oder ihren Hohn hervorruft. Richtig verstanden kann zwar zwischen diesen beiden Gesichtspunkten kein Widerspruch sein; denn auch die religiösen Vorschriften wollen ja nur Anstand und Sitte bei der Beerdigung wahren, ob man sie nun als *יקרא דשכב* oder als *יקרא רח* auffaßt; aber nirgends liegen die Mißverständnisse näher als hier, wo religiöse Gewissenhaftigkeit mit ängstlicher Scheu Hand in Hand geht und von der geringsten Abänderung des Althergebrachten nicht nur Verläumdung, sondern unberechenbares Unheil fürchtet. Je mehr aber die innere Bildung nach äußerer Anerkennung sich sehnte und je näher die Zeit rückte, wo auch in unserer Gemeinde das Streben nach Erringung der allgemeinen Menschenrechte immer siegreicher hervorbrechen sollte, desto mehr fühlte man das Bedürfnis, äußere Ordnung und Anstand bei den Beerdigungen walten zu lassen. Doch galt es nicht nur dem allzeit geschäftigen Vorurtheil einen willkommenen Anlaß zur Zurücksetzung zu nehmen — dem eignen erwachten Anstandsgefühl wollte und mußte man genügen. Hatten doch schon die Originalstatuten (§ 12) eine für die damalige Zeit anerkennenswerte Ordnung bei der Leichenfolge einzuführen gestrebt und bemerkenswert ist's, daß nach einer bisher ganz übersehenen Notiz, schon um das Jahr *ה'תק"ן* (1790) eine Sammlung zur Anschaffung eines Leichenwagens in hiesiger Gemeinde veranstaltet worden ist¹⁾. Ungunst der Zeiten hatte diese, wie so viele andere Bestrebungen zum Fortschritt vereitelt und fast vierzig Jahre dauert es, bis wieder ernstlich daran gedacht und dann noch sechs Jahre, bis es zur Ausführung gebracht wird.

Ein Protokoll vom *ד' שבט ה'תקצ"ח* (20. Januar 1828)²⁾ besagt: „Es ist die allgemeine und gegründete Klage vorgekommen, *אם יקרא ח*,

¹⁾ Im ältesten Buche des Vereins findet sich nämlich in der Einnahm rubrik folgende Notiz: *כ' אייר ה'תקנ"א* כן ר' ליב בר' בנאי (dem unter dem Namen: „Leib Kammeragent“ bekannten Sohn des Salomon Michael David) *ד'ש צום וואכן נעואמבעלשע נעלש נדר קויפטט* 6 1/2 Rb'ors 30 Thlr. 12 Mgr. Kassenmünze.

²⁾ Das Protokoll ist von meinem seligen Vater *ר' אפרים שניידער ז"ל* (gest. *ה' אלול ה'תר'*) verfaßt und geschrieben, der schon das Protokoll von *ה'תק"א* als Mitglied mit unterzeichnet und wie für alle Gemeinde-Angelegenheiten so auch für die *הברה* sich lebhaft und tätig bemüht hat; wovon

אחד מבני עמנו (wenn ein Jude stirbt) daß dabei viele Unordnung einge-
gerissen, indem ein großer Teil בני החברה sich entziehen מחזקם (bei der Leichenbestattung tätig) zu sein, wodurch man auf den Gedanken
gekommen, einen Wagen einzuführen. Da aber auf die Vorstellung
של הרב החזן מרדכי (der damalige ר"מ, Vater des späteren
Landrabbiners Dr. Adler) man keine neuen Einrichtungen machen
darf, so ist man dahin übereingekommen, eine feste Ordnung einzuführen,
um dieser gerechten Klage abzuhehlen. Im Fall sich aber die בני החברה
dieser Einrichtung nicht unterziehen wollen, so würde man zur An-
schaffung eines Wagens [sich] genötigt sehen.“ Es werden nun
im Wesentlichen die alten Bestimmungen wiederholt, daß eine bestimmte
Reihenfolge der Mitglieder, wie zum Anfertigen des Grabes und zur
טהרה, so zum Tragen des Sarges stattfinden solle; wozu zwölf Mit-
glieder bestimmt werden, welche miteinander abwechseln. Die Vorsteher
haben darauf zu sehen, daß keine Unordnung stattfindet und jeder, der
mit geht, hat ihnen Folge zu leisten. Auf Uebertretung der festgesetzten
Ordnung, wozu auch Wachen bei Schwerkranken gehört, werden Strafen
gesetzt. „Man erwartet aber von בני החברה, כל בני החברה, daß sie zur Aufrecht-
haltung der Ordnung, soviel ihnen möglich, selbst das ihnen Aufgetragene
übernehmen werden; überhaupt aber sich bei einer לילה לילה soviel möglich
ordentlich betragen und alle Unanständigkeit unterlassen werden.“ — Es
wird dann noch bestimmt, daß die Vorsteher mit Zuziehung einiger
erfahrenen Mitglieder binnen zwei Monaten, statt dieser vorläufigen Ent-
würfe, eine feste Ordnung entwerfen und zur Genehmigung vorlegen
sollen. Unterschrieben ist dieses Protokoll zuerst von ר' מרדכי אדלער ו'ל
— da derselbe nicht Mitglied war, offenbar zum besonderen Zeichen des
Einverständnisses von Seiten des Rabbiners — und dann von 30 Mit-
gliedern.

Die auf größere Ordnung gerichtete Hoffnung scheint indes nicht
eingetroffen — oder das Bedürfnis nach Abänderung der bisherigen
Form der Beerdigung immer dringender geworden zu sein. Der Wider-
spruch der alten Mitglieder war durch den Tod vieler der angesehensten
erlebigst — namentlich war ר' מרדכי אדלער ו'ל am ניסן תקצ"ו gestorben
und der letzte, der noch nach alter Weise zu Grabe getragen wurde;
nachdem schon am 26. Januar 1834 beschlossen worden, einen Leichen-
wagen anzuschaffen und alle Einleitungen dazu getroffen waren. Zur
Beschaffung der Mittel war eine freiwillige Sammlung veranstaltet,
welche die Summe von 180 Thlr. ertragen hatte; so daß aus der
namentlich in den Büchern sich die Beweise finden, indem er dieselben im
Jahre תקפ"א summiert, abgeschlossen und neu geordnet hat.

Bereinskasse nur 88 Thlr. zugeschoffen wurden. Gleichzeitig mit dem Wagen wurden auch schwarze Mäntel eingeführt, welche die Leichenbegleiter tragen sollten — und um diesen Punkt eben drehte sich der inmitten des Vereins ausgebrochene Streit, der anfänglich für den ungestörten Fortbestand desselben gefährlich zu werden drohte. Denn es waren zwar Mäntel und Wagen angeschafft und benutzt¹⁾, aber die neuen Beerdigungsformen, vor Allem das Tragen der Mäntel, erlitten viele Anfechtungen und in der Generalversammlung vom 24. August 1834, in der definitiv darüber entschieden werden sollte, erklärten zehn Mitglieder, daß sie überall gegen das Tragen der Mäntel protestierten und aus dem Vereine austreten wollten, wenn dieselben nicht abgeschafft würden. Die Majorität von achtzehn Mitgliedern ließ sich indes dadurch nicht irren — nahm dagegen den Vergleichsvorschlag an, daß die Mitglieder nach Belieben einen Ersatzmann stellen könnten, der an ihrer Stelle die Leichenfolge mit dem Mantel leiste. Wollten nun auch die Dissentierenden diesen Vorschlag zuerst nicht annehmen, so siegte doch allmählig der friedliche Sinn, der in der Gemeinde und im Vereine G. f. D. von jeher gewaltet. Es fand kein Austritt statt; der Widerspruch verstummte immer mehr und die neue Ordnung bürgerte sich so rasch ein, daß sie bald eine altgewohnte wurde, an der zu rütteln niemandem mehr einfiel. Andere Verbesserungen in der äußeren Erscheinung bei den Beerdigungen, wie geregeltes, paarweises Folgen im Zuge, Abschaffung einzelner veralteter Gebräuche am Grabe und dgl. m. schlossen sich allmählich im Laufe der Jahre daran an. Formliche Beschlüsse wurden darüber nicht gefaßt; es machte sich gleichsam von selbst, durch das erst bei Einzelnen und dann bei der Gesamtheit immer mehr zur Geltung kommende Anstandsgefühl. Darum ist auch durch alles dieses, wodurch jetzt die Leichenbegängnisse den derzeitigen Anforderungen an Sitte und Anstand sich mehr und mehr annähern, weder Aufregung noch Streit hervorgerufen; höchstens hier und da — aber immer vereinzelter und wirkungslos — ein passiver Widerstand, der nur sich selbst ausschließt, ohne der Sache irgend welchen Abbruch zu tun.

Was sich so als Ergänzung und Verbesserung der althergebrachten Vereinstätigkeit im Laufe der Zeiten festgesetzt, sollte dann aber auch in den Vereinsgesetzen seinen Ausdruck finden. Daher wird nun ein ganzes Vierteljahrhundert lang immer von neuem die bessernde Hand an die Statuten gelegt, um sie den jeweilig fortschreitenden Bedürfnissen anzu-

¹⁾ Die erste Leiche, welche auf die neue Weise beerdigt wurde, war die der Frau Leah Lion (gest. ער'ה א״ר הקצד' von der daher auch im Friedhofregister (f. u.) bemerkt ist: וישארה בעולה החדשה כראשונה).

passen. — Bereits am 'ל' לכו"ק קס"ח (6. Mai 1828) werden auf Grund des kurz zuvor (s. oben S. 37) gefaßten Beschlusses neue חוקים entworfen und als Vereinsgesetz von den Mitgliedern unterschrieben¹⁾. Wesentliches Neues enthalten diese Statuten nicht; es ist mehr eine Zusammenstellung der bis dahin gefaßten und noch geltenden Beschlüsse. Es ist daher auch über die Verwaltung und die Organisation des Vorstandes nichts bemerkt. Beachtenswert ist etwa nur, daß das Einkaufsgeld auf 3 Thlr. heruntergesetzt wird; daß Auswärtige, bis auf eine Stunde von der Stadt Wohnende, aufgenommen werden können (was aber beides in den Statuten von 1834 wieder aufgehoben ist); daß alljährlich der Generalversammlung nicht nur die Bücher vorgelegt, sondern auch ein Protokoll „über den wahren Bestand der חברה“ mitgeteilt und dann auf der Gemeindestube zu den übrigen Akten niedergelegt werden soll (woraus später die Rechenschaftsberichte hervorgegangen sind) und daß von der Vereinskrankenkasse (חברת) gar nicht die Rede ist. —

Daß in diesen Bemühungen um festere Begründung des Vereins sich betätigende, und durch dieselben wiederum geförderte Vereinsleben trieb nun aber um so mehr zu einer ganz neuen Fassung der Statuten, als bald darauf eine Neugestaltung sämtlicher jüdischen Verhältnisse eintrat. Im Jahre 1830 wurde nach fast 30jähriger Unterbrechung wieder ein Landrabbiner, in der Person meines hochgeehrten Vorfahrs, des Dr. R. M. Adler (jetzigen Oberrabbiners in London) angestellt. Wie derselbe, mit seinem bedeutenden organisatorischen und administrativen Talente, in das nur auf altem Herkommen beruhende ungeordnete Gemeindeleben nach allen Seiten hin neues Leben brachte, so konnte auch der für

¹⁾ Dieselben sind in jüdisch-deutscher Sprache und Schrift, die an die Stelle der früher in den Büchern und Aktenstücken vorwaltenden hebräischen tritt, um später (etwa 1835) der rein deutschen zu weichen. Geschrieben sind sie größtentheils von der Hand des פרעזידאנט ר' יאקב פרענקלאנד, der darin schon als רבי חברה aufgeführt wird, welches Amt er auch mit großer Treue und Ausdauer (trotz der immer mehr schwindenden Teilnahme der Mitglieder) bis an seinen Tod (ערב ספס חר"א) bekleidet hat. Wann er entgetreten, ist nicht ersichtlich; ebenso wenig wer nach dem Tode des ersten רבי חברה als welcher אהרן רעססר ר' genannt ist, bis zum Antritt des יאקב ר' fungiert hat. In diesem Dokumente ist übrigens das oben (S. 33) erwähnte Protokoll von 'חקה als חק"מ von חק"מ bezeichnet; offenbar weil man 'ח für ein 'י angesehen, während der Inhalt des Protokolls, worin auf das Jahr 1813 Bestimmungen getroffen werden, die richtige Zahl unzweifelhaft ergibt. Aus diesem Irrtum ist dann der weitere erfolgt, daß in der Sitzung vom 20. Januar 1839, als M. Berliner seine Entlassung als Vorsteher nachsucht, von dankbarer Anerkennung seiner 22jährigen Dienstleistung die Rede ist, während er doch 26 Jahre fungiert hat. (S. oben S. 35.)

die hiesige Gemeinde so wichtige Verein seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen. Am 30. Mai 1833 findet unter seinem Vorsitz — der als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht weiter motiviert ist — eine Vereinsversammlung statt, die eine Kommission von sieben Mitgliedern¹⁾ zur Revision und Umgestaltung der Statuten gewählt. Diese Kommission, deren Protokolle vorliegen, geht mit großem Eifer und eingehender Sachkenntnis an ihr Werk und erledigt dasselbe in einer Reihe von Sitzungen im Laufe des Monats Juni. In der Plenarversammlung vom כ"ב 'ט 'תש"פ (26. Januar 1834) werden die neuen Statuten mit einigen Modifikationen genehmigt; indes hemmt der in derselben Sitzung gefasste Beschluß wegen Anschaffung des Wagens und der Mäntel (s. oben S. 38) die definitive Einführung der Statuten, welche daher erst nach Entscheidung dieser Frage stattfindet, worauf die neuen Statuten von 43 Mitgliedern unterschrieben werden. —

Mit diesen Statuten beginnt eine neue Epoche für den Verein. Sie sind die ersten, welche den Namen Statuten verdienen; da die früheren nur einzelne Bestimmungen enthielten, wie sie eben der Augenblick als notwendig erkennen ließ. — Hier ist zuerst eine äußere Ordnung und übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher auf den Verein bezüglichen Bestimmungen erstrebt und in vielen Beziehungen auch erreicht. Der Zweck des Vereins wird präzisiert, die Verwaltung neu geregelt, die Pflichten und Rechte der Mitglieder wie der Vorsteher näher bestimmt, das Rechnungswesen neu geordnet usw. Statt eines Aufsehers (מגביר) werden zwei gewählt und dem Landrabbiner eine wesentliche Einwirkung eingeräumt. Im Ganzen sind daher auch diese Statuten die Grundlage aller folgenden geblieben — an der zwar vieles verbessert, aber nichts wesentlich neues hinzugefügt ist.

Von dem ursprünglichen Zweck des Gesetzesstudiums (תורה) ist hier gar nicht mehr die Rede: nur in dem vorgeschriebenen religiösen Vortrage am Vereinsfasttage findet sich noch eine leise Spur. An die Stelle der Krankenstube (חברת) ist das städtische Krankenhaus getreten, mit dem im Jahre 1833 ein Vertrag zur Uebernahme der jüdischen Kranken abgeschlossen war. Man war dazu einerseits durch die oben (S. 32) erwähnten Mißstände veranlaßt, die immer unleidlicher geworden waren; andererseits durch das wohlwollende Entgegenkommen der städtischen Behörden, die namentlich auch im Hinblick auf bedeutende, von Juden zu Gunsten des Krankenhauses gemachte Legate, zur Aufnahme

¹⁾ Nämlich Landrabbiner Dr. Adler, die beiden Vorsteher M. Berliner und Abraham Behrens, der מו"ק Joseph Behrend jun. und die dazu gewählten Ezechiel Simon, Jos. Wiedemann und S. J. Samson.

jüdischer Kranken sich bereit zeigten und jede tunliche Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der Ausgenommenen in Aussicht stellten. Es wurden dem Vereine zwei besondere Krankenzimmer zur Verfügung gestellt, wie auch Haltung besonderer Wärter und eigene Speisung der Kranken gestattet. Indes konnte es nicht fehlen, daß im Laufe der Jahre sich dennoch Mißstände mancher Art herausstellten. Es fehlt an jüdischen Wärtern; die Hausordnung gestattet nicht den ungehemmten jederzeitigen Zutritt der Glaubensgenossen zu den Kranken und Sterbenden, die sich daher eben dann verlassen fühlten, wenn das Bedürfnis nach Zuspruch und Teilnahme der Glaubensbrüder, nach dem Worte des Gebetes und Bekenntnisses, nach dem letzten „Schma Jisrael“ auch bei dem sonst Gleichgültigsten sich geltend macht. Schon im Rechenschaftsberichte für 1843 wird daher von den derzeitigen Vorstehern auf die Notwendigkeit eines eigenen Krankenhauses hingewiesen; 1846 und 1851 werden Klagen über die Mängel der jetzigen Einrichtung in der Generalversammlung laut und bei der letzten Revision der Statuten wird die Bezugnahme auf das städtische Krankenhaus weggelassen. Konnte aber damals von ernstlicher Aenderung des bestehenden Verhältnisses nicht die Rede sein, so mußte es dankbar anerkannt werden, daß 1854 der Kontrakt mit dem städtischen Krankenhause auf neuer Grundlage abgeschlossen werden konnte; wonach, gegen größere Geldopfer seitens des Vereins, eine noch weiter gehende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jüdischer Kranken zugesagt ist. Indes werden die erwähnten Mängel durch keinen noch so günstigen Vertrag ganz abgestellt werden können, da sie nicht in den Personen, sondern in den Verhältnissen begründet sind; und die Errichtung eines eigenen Krankenhauses wird immer von neuem als Lebensfrage an den Verein herantreten, jemehr die Gemeinde und damit das Bedürfnis sich vergrößert. Mag daher für jetzt die Anregung, die zum Jubelfeste diese Aufgabe stellt, noch als verfrüht erscheinen — sie wird doch nicht ganz vergebens sein; und der Beharrlichkeit, die dem Vereine innewohnt, wird es gelingen, zur rechten Zeit auch dieses letzte Ziel zu erreichen! —

Es zeigte sich bald, daß die neuen Statuten den heilsamsten Einfluß auf das Wachsen und Gedeihen des Vereins ausübten. Waren auch früher die Pflichten des Vereins, namentlich von den Vorstehern, nach besten Kräften treu erfüllt worden; so trat jetzt die bewußte Absicht hinzu, den Verein als eines der wichtigsten Gemeindeinstitute zu heben, alle seine Mitglieder zur lebendigsten Teilnahme für denselben zu entflammen, seine Mittel durch weise Sparsamkeit zu vermehren und durch Ordnung und Uebersichtlichkeit sich selbst über das Geleistete Rechenschaft

zu geben, um dadurch auch Lücken und Mängel zu entdecken und tünlichst abzustellen.

In diesem Sinne wurde auch der bis dahin ganz unvüchfige Friedhof einer eingreifenden Regelung unternommen. Die Grabsteine wurden, soweit sie irgend lesbar waren, entziffert, in Reihen eingeteilt, mit Nummern versehen und dann in ein Buch eingetragen, das in musterhafter Uebersichtlichkeit sowohl nach chronologischer als alphabetischer Ordnung jeden Grabstein und jeden Namen nachweist, so daß für jeden historischen oder anderen Zweck alles mühsame Suchen auf dem Friedhofe erspart wird.¹⁾ — Dabei stellte es sich aber heraus, daß nur wenige freie Plätze mehr vorhanden sein. Im Jahre 1842 wurde daher auf Akquirierung eines neuen Friedhofes hingewiesen; nachdem die Gelegenheit, den alten durch Ankauf eines nahliegenden Gartens zu vergrößern, aus übelverstandenen Bedenkllichkeiten für immer versäumt worden. Bei dem Zuwachs der Gemeinde ward aber das Bedürfnis von Jahr zu Jahr dringender. Die durch Terrassierung des Hügels, auf dem der alte Friedhof gelegen, im Jahre 1853 gewonnenen Plätze konnten nur für einige Jahre ausreichen, und deshalb mußte Schreiber dieses schon 1853, dann aber noch entschiedener 1857 an Erwerbung eines neuen Friedhofes dringen, weil den religionsgesetzlichen Bestimmungen wegen Schonung der Gräber kaum mehr genügt werden konnte und durch den ungeahnten Aufschwung und Ausbau der Stadt die Möglichkeit, ein passendes Grundstück in tünlichster Nähe zu bekommen, immer mehr erschwert wurde. Nach den sorgfältigsten Erwägungen und vielfachen Bemühungen hat denn auch die Gemeinde einen ca. 4½ Morgen großen Platz zum Friedhof, in passender Lage, im Jahre 1859 angekauft; der, nach Beendigung aller Verhandlungen, am Morgen des hundertjährigen Jubelfestes durch Setzung eines Denksteins seiner neuen demnächstigen

¹⁾ Diese Arbeit wurde im Jahre 1841 durch das Direktionsmitglied Wilba, das überall für תורה-Zwecke ungemein tätig war, mit vieler Mühe ausgeführt. Das Buch ist von Herrn J. M. Jübel hier auf das Sauberste angefertigt und bis auf die Gegenwart fortgesetzt. Von den hier Begrabenen sind als beachtenswert unter anderen zu nennen: ר' אברהם בעה"מ כח, בא"ר אברהם (יא' ארר תמר) ר' אברהם אפסנהיים בעה"מ אשל אברהם (יא' חשון תקס"ד) ר' יוסף מאיר אב"ד במ"ה אברהם משה אב"ד (כנ' שבט ה'צה') ר' יוסף אב"ד העליושוי במ"ה ר' דוד אפסנהיים אב"ד ספראנ (כז' חמו ה'צט) ר' יצחק ועליג קרא אב"ד במ"ה לוב גלוינע (טו' ניסן תקט"ו) ר' אריה יהודה אב"ד בעה"מ פני אריה במ"ה יעקב יהושע (ח' אדר תקמ"ט) ובנו ר' יושכר בעריש אב"ד (ר"ח כסלו תקס"ט) ר' זלמן הענא בעה"מ צהר החבה ב"ד יהודה לוב (ר' תק"ו) ר' רפאל ב"ר יעקב יוסף הלוי (Dr. Marx) (כז' טבת תקמ"ט).

Bestimmung überwiesen wird. Die Herstellung und die Umfriedigung der nötigen Baulichkeiten wird dann in Angriff genommen; und wenn, dem jetzigen Standpunkte der Gemeinde und des Vereins entsprechend, auf Dauerhaftigkeit ebensoviel wie auf Würde und Schönheit der Bauwerke und zweckmäßigste Einrichtung des Platzes gesehen wird — so werden die dadurch entstehenden bedeutenden Kosten sicher durch die Opfernwilligkeit der Mitglieder gedeckt werden, so daß nach hundertjährigem Bestande der Verein ein neues Werk auf Jahrhunderte hinaus geschaffen und seines Ursprungs sich würdig gezeigt haben wird. —

Wie der Verein aber zu jeder Zeit mit dem Gesamtzustande der Gemeinde gleichen Schritt gehalten hat, ja in mancher Beziehung, namentlich was Verwaltung und Ordnung betrifft, derselben vorgegangen ist; so war es auch in bezug auf die Stellung nach außen und die staatliche Anerkennung der Fall. Die bürgerliche Gleichstellung der Juden — natürlich mit manchen Beschränkungen, die ja noch 25 Jahre später nicht überall überwunden sind — war bekanntlich schon 1837 in einem Gesetze ausgesprochen, dem nur noch die königliche Sanction fehlte, als der Tod des Königs Wilhelm IV. das Ganze wieder vereitelte. Ehe nun das Gesetz vom 30. September 1842 erschien, das freilich nur eine färgliche Abschlagszahlung auf die verheißenen Rechte, aber doch insofern einen Fortschritt enthielt, als es die ganz mittelalterliche, rechtlose Stellung der Schutzjuden aufhob und die jüdischen Gemeinden als solche anerkannte, war der Verein schon bemüht, sich die staatliche Anerkennung als Korporation zu verschaffen. Zu diesem Behufe wurde 1841 beschlossen, die Statuten von 1834 ins Deutsche zu übertragen und deren Bestätigung bei den Behörden nachzusuchen; weshalb sie in den folgenden Jahren nochmals genau revidiert¹⁾ und namentlich in bezug auf die Verwaltung ganz neu gestaltet wurden. Die eigentliche Seele des Vereins wurde jetzt eine Direktion, die aus dem Landrabbiner als Vorsitzenden, zwei Vorstehern, zwei Aufsehern und zwei sonstigen Mitgliedern bestehen und alle wichtigeren Angelegenheiten entscheiden sollte — während die Ausführung den Vorstehern und die prinzipielle Regelung der Generalversammlung verblieb. Der Wirkungskreis dieser verschiedenen Instanzen, wie der einzelnen Mitglieder der Direktion, wurde abgegrenzt und namentlich die Verwaltung des Vermögens neu geregelt — auch die Pflichten der Vereinsmitglieder näher bestimmt und sonst für Erfüllung der Zwecke

¹⁾ Die Revision geschah durch die in den Statuten von 1834 eingesetzte Kommission, bestehend aus dem Landrabbiner, den zwei Vorstehern, zwei ד"ר ש"ס und zwei jährlich zur Entscheidung von Streitigkeiten gewählten Mitgliedern.

des Vereins die nötigen Vorkehrungen getroffen. Dabei mußte freilich der ursprüngliche patriarchalische Charakter immer mehr verlassen und eine mehr bureaukratische Form gewählt werden — aber nicht die Form, sondern der Inhalt, nicht das Statut, sondern der Geist, der es beseelt, gibt das Leben — und ungeschmälert bleiben die Werke der Liebe und Barmherzigkeit, die jetzt auch dem Vereine als oberster Zweck, in dem neugewählten Namen „Wohltätigkeitsverein“, mit weithinleuchtender Inschrift gleich auf die Stirn geprägt wurden.

Die neuen von der Generalversammlung am 21. August 1842 genehmigten Statuten, wurden der Behörde zur Bestätigung, wie zur Erlangung der Korporationsrechte vorgelegt. —

Die Gleichstellung der Juden ist in unserm Vaterlande erst nach langem Kampfe und hartnäckigem Widerstande und dann nur in kleiner Münze erlangt worden. Waren doch noch im Jahre 1847 1¼ Morgen dem Juden gestatteten Grundbesitzes das äußerste Maß christlicher Liebe und gesetzgeberischer Weisheit, ein Maß, das freilich durch den Sturm von 1848 weit hinausgerückt ist! — Dagegen kann nicht rühmend genug hervorgehoben werden, daß die Emanzipation des Judentums schon seit Dezennien bei uns eine vollendete Tatsache ist. Bei allem Wechsel der Personen und Ansichten ist stets bei den leitenden Behörden die unparteiischste, von allen Nebenabsichten und jeder Gehässigkeit freie Förderung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens vorherrschend gewesen. Wird damit die systematische Verachtung und die schlecht verhehlte, oder selbst offen eingestandene proselytenmacherische Vernachlässigung aller jüdischen Institutionen verglichen, die heute noch im „Staate der Intelligenz“ sich geltend macht: so ist die liebevolle Teilnahme doppelt wohltuend, die bei uns jedem Streben zur besseren Gestaltung des jüdischen Gemeinwesens von seiten der Behörden entgegenkommt. —

So konnte es auch nicht fehlen, daß die neue Gestaltung des Vereins, dessen Zwecke und Taten so laut für ihn sprachen, volle Anerkennung fand. Ohne alle Schwierigkeit wurde, auf Ansuchen des Dr. Adler, durch die hiesige Landdrostei beim Ministerium des Innern die Genehmigung der neuen Statuten erwirkt und der Verein am 1. März 1844 als Korporation anerkannt. — Damit aber war ihm, neben der staatlichen Anerkennung, ein festerer, von der Stimmung des Augenblicks unabhängiger Bestand gesichert. Mit frischer Kraft konnte er nunmehr, ohne Sorge für die Zukunft, seinen Aufgaben obliegen und nach allen Seiten hin seine Tätigkeit entfalten, ja selbst aus seinem Vorbilde heraus zu neuen Schöpfungen anregen, — wie denn eben in diese

Zeit die Gründung des israelitischen Frauenvereins in hiesiger Gemeinde fällt. Dieser, von wohlthätigen, für alles Edle begeisterten Frauen ins Dasein gerufen, geht als notwendige Ergänzung unseres Vereins mit demselben Hand in Hand, indem er in bezug auf weibliche Kranke und Verstorbene seine Verpflichtungen übernimmt und dadurch seine Aufgabe wesentlich erleichtert; für sich selbst aber ein weites Feld segensreicher Tätigkeit und eine hoffnungsvolle Zukunft gewinnt, die ihm unter Gottes Schutz durch die Liebe und den Eifer seiner Mitglieder nicht fehlen wird!

Das neu erwachte Vereinsleben brachte indes nicht nur ernste Früchte — auch die Blüten fröhlicher Vereinigung wurden dadurch gezeitigt. Das in den alten Statuten vorgeschriebene jährliche Vereinsfest, das so bedeutungsvoll die im Dienste der Leiden Verbundenen auch durch die Bande der Freude verknüpfen sollte — (f. S. 28) war fast vergessen; da es nur ab und zu und wie es scheint immer nur dann abgehalten worden, wenn eine neue Lebensregung im Verein sich zeigte, so z. B. im Jahre 1815, 20, 28 usw. In den Statuten, von 1834 an, ist es ganz ausgelassen und nur der Fasttag als Stiftungstag des Vereins geblieben (S. 40). Nachdem aber durch Erteilung der Korporationsrechte der Verein gleichsam neubegründet war, wurde 1845 ein Vereinsfest veranstaltet, wie es in so umfassender Weise und unter so allseitiger Beteiligung wohl noch nicht stattgefunden hatte. Es galt einerseits dem Vereine, nach dem ursprünglichen Gedanken, durch die Freude neue Freunde und innigeres Zusammenschließen der alten zu gewinnen; andererseits dem Dr. Adler, bei seinem Abgange nach London, einen neuen Beweis der Anerkennung zu geben; nachdem er schon 1844, im Hinblick auf seine mannigfachen Verdienste um den Verein, zum Ehrenmitglied desselben ernannt worden war. — Hatte nach jeder Seite hin das Fest den erwünschten Erfolg, so konnte es nicht fehlen, daß diese Feste sich noch mehrmals (1847 und 1851) wiederholten; daß aber auch dem so nach allen Seiten regamen, geachteten und anerkannten Vereine immer neue Kräfte zuströmten. Bei der ungeahnten Vermehrung, welche die hiesige Synagogengemeinde seit 1848 gewonnen, mußte daneben der Verein um so mehr erstarken, als es fast zur Regel und zur Ehrensache geworden ist, daß jedes neue Gemeindeglied sich auch in den Verein aufnehmen läßt. So zählte denn der Verein, der anfangs 1838 aus 56 Mitgliedern bestand, anfangs 1861 schon 119 — über das Doppelte der früheren Zahl — und ist anscheinend in starker rascher Zunahme begriffen. Möchte nur mit dem materiellen Zuwachs auch an tätiger Kraft und Liebe für persönliche Erfüllung der Vereinspflichten in gleichem Maße gewonnen sein! —

Die Teilnahme für den Verein zeigte sich auch in vermehrten Geschenken und Legaten, die dem Vereine von Jahr zu Jahr zufließen. 1844 wurde ein Gedächtnisbuch angefertigt, worin die Namen der Schenker und ihre Todestage eingetragen sind, damit der statutenmäßigen Bestimmung gemäß, deren Erfüllung auf das Strengste überwacht wird, an den „Jahrzeiten“ den religiösen Observanzen genügt werde¹⁾. Ueberhaupt stieg die Einnahme, der Mitgliederzahl entsprechend, von Jahr zu Jahr; und wenn daneben auch die Ausgaben bedeutend größer wurden, und mit den vermehrten Mitteln auch die Ansprüche wuchsen, so konnte doch durch Vermeidung aller unnützen Ausgaben allmählich ein Fonds gesammelt werden, der anfangs 1861 ca. 7000 Thlr. betrug (siehe unten S. 51) und für größere Unternehmungen des Vereins disponibel ist. Dabei ist nie gespart worden, wo wirklich Hilfe Not tat. — Der ursprüngliche Gedanke der vollen, unbeschränkten Barmherzigkeit und Mildthätigkeit, der echt jüdische Sinn, der dem Armen und zumal dem Kranken noch etwas mehr als die notdürftigste Fristung des ärmlichsten Lebens gewähren will, weil er in ihm den gleichberechtigten Bruder erkennt, blieb stets der leitende Gesichtspunkt der Vorsteher sowohl wie der Direktion. Nicht nur die hiesigen, sondern, nach dem G. f. D. wohlbegründeten und weit verbreiteten Rufe der Wohlthätigkeit hiesiger Gemeinde, auch die Leidenden aus der Umgebung und aus den näheren und ferneren Orten des Königreichs betrachteten, ebensowohl wie die Masse der Durchreisenden, den Verein als letzte Zuflucht und wo es irgend anging, ist Hilfe nie verweigert worden. Nur wurde jetzt nicht mehr nach alter Weise ohne Prüfung jedem gegeben, sondern auf die statutenmäßigen Bedingungen gehalten; und zu der klingenben, oft nutzlosen Hilfe trat die für den Armen denkende Umsicht (Psalm 41, 2), die nicht nur Linderung der augenblicklichen Not, sondern Gesamtbesserung des Armenwesens erstrebte, dessen wichtigster Teil in der Krankenpflege ganz in die Hände des Vereins gelegt war. — Was reise Sparsamkeit erübrigte, konnte dann in schweren Zeiten (wie in der Teuerung der Jahre 1854 und 1855) zu außerordentlichen Beihilfen für die armen Leidenden in der Stadt und nächsten Umgebung — im Zusammenwirken mit der Armenkasse der Gemeinde und dem Frauenverein — verwandt

¹⁾ Außer den oben (S. 35) erwähnten sind hier von größeren Legaten zu nennen: 500 Rthlr. Gold vom Finanz-Agenten Ezechiel Simon, 500 Rthlr. Gold von Dr. jur. Moritz Jacob Cohen (der alle humanen Bestrebungen in unserer Gemeinde wie im Leben so noch durch seinen letzten Willen auf das Eifrigste gefördert hat), 200 Rthlr. von Gumpel Leiser und Frau u. a. m. (s. Anlagen).

werden; so daß auch dieser Nothstand in unserer Mitte glücklich überwunden worden ist.

Der frische Aufschwung, den der Verein genommen, schloß naturgemäß jeden Stillstand aus. Mit den gewonnenen Resultaten sich begnügen, würde eine Verleugnung des Grundprinzips gewesen sein, das stetes Streben nach dem hohen Ziele hin dem Verein als Lebensaufgabe stellte. Ist daher auch, wo alles nach Gesetz und Vorschrift sich entwickelt, von wesentlich Neuem nicht zu berichten, so ist doch in den folgenden Jahren, wie schon oben bemerkt, nach den verschiedensten Seiten hin die Tätigkeit des Vereins, nicht nur für die laufenden Geschäfte, sondern auch für größere Unternehmungen, mehr als je vorher in Anspruch genommen worden. Auch die Statuten gaben zu neuer Verhandlung Anlaß; da in den an. 1844 festgestellten eine Revision nach fünf Jahren vorgeschrieben war, weil man von der richtigen Ansicht ausging, daß nichts gefährlicher sei, als selbstzufrieden in dem einmal gewohnten Gleise fortzufahren. — 1849 wurde daher diese Revision von einer besonderen Kommission¹⁾ in umfassendster Weise vorgenommen. Nicht nur die äußere Form, die vielfach mangelhaft war, auch mehrere wesentliche Bestimmungen wurden geändert; der Mechanismus der Verwaltung noch genauer festgesetzt, der Wirkungskreis der Vorsteher, der Direktion und der Generalversammlung bestimmter abgegrenzt und im Hinblick auf den in allen Lebensgebieten zur Geltung gekommenen repräsentativen Charakter, der volles Vertrauen der Vertretenen neben eindringlichster Kontrolle verlangt, für alle Wahlen absolute Majorität, für die Verwaltung strengste Ordnung und für die Rechnungsablage die größte Oeffentlichkeit festgesetzt — wovon indes, dem Grundcharakter des Vereins gemäß, die Namen der Unterstützten ausgeschlossen bleiben. —

Die Beendigung des Revisionswerkes, das während des Winters 1849—50 achtundzwanzig Sitzungen in Anspruch genommen hatte, wurde unerwarteter Weise durch eine Einsprache der Gemeindevorsteher verzögert, welche für die Gemeinde das Eigentumsrecht an dem Friedhof geltend machten, den der Verein bis dahin uneingeschränkt verwaltet hatte und als sein Eigentum zu betrachten gewohnt war. Mußte dieser Anspruch bei näherer Erwägung als begründet erscheinen, da nachweislich der Friedhof über ein Jahrhundert älter ist als der Verein²⁾, so galt es, da-

¹⁾ Außer der Direktion waren die Herren Jos. Frensdorff und Dan. Heinemann von der Generalversammlung dazu gewählt.

²⁾ In einer Eingabe des Dr. Adler wegen Bestätigung der Statuten wird bemerkt, daß das Eigentumsrecht des Friedhofs zweifelhaft, jedenfalls aber die Mauer um denselben auf Vereinskosten gebaut sei. — Das erstere

gegen die Unabhängigkeit des letztern zu wahren, durch welche allein es ihm möglich geworden, sich ungehemmt zu so segensreicher Wirksamkeit zu entfalten. Die Verhandlungen wurden, eben durch die wohlbegründeten, einander gegenüberstehenden Rechte sehr schwierig und langwierig. Nur dem wohlwollenden verständigen Geist, der wie in der Gemeinde so im Verein herrschte und deren resp. Vertreter vor aller Leidenschaftlichkeit bewahrte, konnte es schließlich gelingen, eine Vereinbarung herbeizuführen. Dieselbe erkennt das Eigentumsrecht der Gemeinde an und legt daher dem Vereine eine jährliche Recognition und die Verpflichtung auf, nur Gemeindemitglieder als seine Mitglieder aufzunehmen; bewahrt aber im übrigen dem Vereine, wie die uneingeschränkte Verwaltung des Friedhofs, so seine volle Unabhängigkeit. Bei den eigentümlichen Verhältnissen, unter denen der Verein zur Selbständigkeit herangereift, ist dieses Verhältnis der Achtung gegenseitiger Rechte gewiß das richtigste. Wenn anderswo die Allgewalt der Gemeinde nichts andres neben sich aufkommen läßt und in fast despotischer Weise alles zu zentralisieren und von sich abhängig zu machen sucht, so ist hier — neben gebührender Anerkennung der Rechte der Gemeinde, als des gemeinsamen Bodens auf dem zuletzt alle einzelnen stehen — doch für die Entfaltung gemeinnütziger Tätigkeit, auch außerhalb des engen Kreises der Gemeindeverwaltung, jeder Kraft, sei es einzelner oder Vereine, der weiteste Spielraum gelassen, den sie in Freiheit und darum mit Freudigkeit ausfüllen kann. Mag dann gegenseitiger Wettkampf als Sporn zu allem Guten dienen und zu immer schönerer Entfaltung der Gemeinde-Institute treiben! —

So sind die neuen Statuten, welche in der Generalversammlung vom 15. Februar 1852 (samt dem Vergleich mit der Gemeinde) definitiv angenommen und von königlicher Landdrostei unter dem 4. Juli 1853 bestätigt sind¹⁾ — aus demselben Geiste des Friedens erwachsen, der einst die Stifter beseelt und in ihren Worten einen so schlichten und darum so beredten Ausdruck gefunden hat (s. Einleitung und § 6 der Original-

ist geschichtlich nicht zweifelhaft — und auch das letztere ist altentworfene nicht nachzuweisen, da in den vorliegenden Dokumenten von Errichtung der Mauer gar nicht die Rede ist; aber traditionell hat sich allerdings diese Angabe erhalten — ob sie begründet ist, möchte nicht mehr nachzuweisen sein. Dagegen ist nachweislich die Erhaltung und Reparatur der Mauer vom Verein bestritten. Auch das neben dem Friedhofe befindliche kleine Haus ist Eigentum des Vereins und als es 1837 abbrannte, wurde die Versicherungssumme an den Verein gezahlt und das Haus dann auf Vereinskosten neu aufgebaut.

¹⁾ Dieselben sind ebenso wie die von 1844 gedruckt, und in den Händen der Mitglieder; weshalb sie hier nicht nochmals mitgeteilt werden.

statuten). Mit diesen Statuten und der in dem folgenden Dezzennium ganz nach ihrem Geiste und ihren Vorschriften geführten Verwaltung, deren hervorstachendste Taten wir schon früher betrachtet, schließt die zweite Periode des Vereins — die demnach wiederum wie die erste an die ursprüngliche Stiftung erinnert und zum Urquell zurückkehrend, aus demselben neue Kraft, frohen Mut und frischen Eifer für die Zukunft schöpft. Wohl mag daher der hundertjährige Bestand des Vereins gefeiert werden, der von kleinem Anfange aus zu immer schönerem Wachstum sich entfaltet hat. — Wie er in Hingebung an das Gotteswort gestiftet, in Gottesfurcht begründet und in barmherziger Liebe erwachsen ist — so wird er ferner unter Gottes Schutz gedeihen und gleich dem ersten Jahrhundert noch viele folgende überdauern, wenn er stets seines Ursprungs und des schönen Dreiklangs: *חורר עבירה ויה* eingedenk, in Erfüllung der Liebespflichten, welche die Thora in unsere Brust gelegt, seinen obersten Beruf und sein letztes Ziel für alle Zeit erkennt! —

Uebersichten wir die Leistungen des Vereins in der zweiten Periode, insoweit sie sich in Zahlen fassen lassen — so ist wiederum für die ersten 25 Jahre derselben nur die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben, und auch diese nur mit Mühe zu ermitteln. Trotz der vielfachen Beschlüsse wegen besserer Rechnungsführung sind nämlich doch noch Jahre lang selbst die Bücher nicht alljährlich abgeschlossen, sondern nur nach längeren Zwischenräumen z. B. von 1813 bis 1820 — und dann wieder von 1821 bis 1828. Erst von diesem Jahre an findet infolge des oben (S. 40) erwähnten Beschlusses ein regelmäßiger jährlicher Abschluß statt; Rechenschaftsberichte aber, die außer der Summe der Einnahme und Ausgabe noch andere Daten enthalten, sind erst 1838 eingeführt und förmliche ordnungsmäßige Rechnungen erst seit 1846 abgelegt. —

Im Beginn der zweiten Periode und in den nächsten 25 Jahren war nun zwar die Mitgliederzahl und damit die Einnahme stetig, wenn auch langsam gewachsen — doch waren die Ausgaben noch größer: so daß die Vorsteher in einer Versammlung von *תקנא* (1818) anzeigen mußten, daß ein Defizit von 150 Thlr. vorhanden sei — zu dessen Deckung die *Hamburg'schen Zinsen* (S. 35) und der früher (1802)¹⁾ beschlossene Zuschuß der Gemeinde (S. 30) verlangt wird. Der Zuschuß wird indeß nie gezahlt — obgleich er noch in den Statuten von 1828 und 1834

¹⁾ In dem betreffenden Protokoll ist wieder irrthümlich *תקנא* statt *תקנא* angegeben.

mit aufgenommen und erst 1842 ausgelassen ist, weil sich damals der Verein selbständig genug fühlte, auf diese eventuelle Hülfe verzichten zu können. An Ansammlung eines Kapitals war deshalb auch nicht zu denken und der erste Rechenschaftsbericht von 1838 weist keine weitere Zinseneinnahme nach, als die von den Legaten aufgefunden.

Die Gesamtsumme der Ausgaben in den Jahren 1813 bis 1837 inkl. — also in 25 Jahren — hat nach meiner Zusammenstellung (und nach Umrechnung der verschiedenen Münzfüße in Courant) 11,103 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. — demnach durchschnittlich im Jahre ca. 444 Thlr. betragen. Er gibt sich daraus gegen den Durchschnitt der ersten 40 Jahre (S. 34) eine Vermehrung der Ausgabe über das Doppelte hinaus und ist dieselbe durch die Beiträge der Mitglieder und freiwillige Gaben doch immer gedeckt worden — so erscheint einerseits die unnachlässige Opferwilligkeit der Mitglieder im hellsten Lichte, andererseits aber läßt sich ermessen, daß mit so bedeutenden Mitteln viel Leid und Elend gelindert worden ist, das ohne den Verein trost- und hüllos geblieben wäre. —

Von 1838 an, wo sämtliche Dokumente, Rechenschaftsberichte usw. in schönster Ordnung vorliegen, bin ich in der Lage die folgende genaue Uebersicht der Wirksamkeit des Vereins bis Schluß des Jahres 1860, also für 23 Jahre geben zu können.¹⁾ Dieselbe lautet:

**Uebersicht der Wirksamkeit des Wohltätigkeits-Vereins in den letzten 23 Jahren,
als vom 1. Januar 1838 bis 31 Dezember 1860.**

Einnahme.

1. Durch die Vereinsbüchse bei verschiedenen Gelegenheiten	3353 Thlr. 3 Gr. 5 Pf.
2. Beiträge der Mitglieder (inkl. Einkaufsgelder)	8455 „ 5 „ 8 „
3. Geschenke	2779 „ 29 „ 5 „
4. Zinsen	3646 „ 13 „ 6 „
5. Miete vom Hause	322 „ — „ — „
6. Beerdigungsgelder	1421 „ 11 „ 2 „
7. Unbestimmte Einnahmen	960 „ 23 „ 1 „

Summe der Einnahme 20,938 Thlr. 26 Gr. 7 Pf.

¹⁾ Ich verdanke dieselbe der Güte des Herrn Werner, der zuerst die Rechenschaftsberichte und damit die Uebersicht des Geleisteten eingeführt, auch schon früher eine zehn- bezw. eine zwanzigjährige Uebersicht zusammengestellt und die letztere auf meinen Wunsch mit dankenswerter Gefälligkeit bis Ende 1860 fortgeführt hat.

Ausgabe.

1. Gehalt für Aerzte und Bedelle und Miete für das Krankenhaus	3744 Thlr. 5 Gr. 7 Pf.
2. Beerdigungskosten, Abgaben und Reparaturen für den Friedhof	1693 " 15 " 7 "
3. Unterstützung armer Kranken	4659 " 10 " 9 "
4. Verpflegung " "	5874 " 24 " — "
Summe der Ausgabe	15,971 Thlr. 26 Gr. 3 Pf.
Von Einnahme	20,938 " 26 " 7 "
ab Ausgabe	15,971 " 26 " 3 "

Bleibt Ueberschuß 4967 Thlr. — Gr. 4 Pf.

Bemerkungen.

1. Anfangs 1838 bestand der Verein aus 56 Mitgliedern, davon sind freiwillig wegen Ortsveränderung 10 ausgetreten, 36 gestorben, aufgenommen wurden 109. Es zählt daher gegenwärtig der Verein 119 Mitglieder.

2. 348 Leichen, als: 131 Kinder, 67 Unverheiratete, 68 Ehemänner, 82 Ehefrauen wurden beerdigt.

3. 329 Kranke wurden 6989 Tage im hiesigen Krankenhause verpflegt. Davon sind 20 gestorben, 3 ungeheilt und 306 geheilt entlassen.

4. 17,421 Recepte zum Betrage von 3443 Thlr. wurden gestempelt.

5. 7295 Kranke erhielten freien ärztlichen und wundärztlichen Beistand, Medicamente, Pflege und Geldunterstützung.

Zur Erläuterung füge ich noch folgendes bei:

1. Die durchschnittliche jährliche Ausgabe war ca. 694 Thlr., also ca. 250 Thlr. mehr als die frühere fünfundzwanzigjährige. Mag nun auch die Entwertung des Geldes diese Erhöhung zum Teil mitbedingt haben und früher mit geringeren Geldmitteln mehr erreicht sein — so ist doch diese bedeutende Erhöhung ein Beweis für das früher über die stete Hülfsbereitschaft gesagte (S. 46).

2. Die direkten Beiträge der Mitglieder haben nur etwas über die Hälfte der Ausgaben gedeckt. Dagegen zeigen die Einnahmen aus den Büchsen¹⁾ welche Summen aus kleinen, beharrlich gesammelten Beiträgen

¹⁾ Eine sogenannte Sonntagsbüchse wird seit 1833 bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Sie hat seit 1833 netto 1100 Thlr. 1 Gr. extragen, die ganz unmerklich und gewiß ohne jemanden zu bedrücken, in Groschen und Pfennigen zusammengekommen sind. Würde beharrlicher und sorgfältiger darauf gehalten, so würde leicht das Doppelte und mehr sich ergeben; da jetzt bei der großen Mitgliederzahl nicht einmal soviel als 1833 zusammen kommt.

heranwachsen können — ebenso wie die Höhe der Zinseneinnahme für die sorgsame Verwaltung des Vereinsvermögens spricht.

3. Die Einnahmen an Beerdigungsgeldern (תשלום קבורה) sind geringer als die Ausgaben für Beerdigungen usw. Vielmehr sind die Ueberschüsse lediglich aus den freiwilligen Geschenken und einem Teil der Zinseneinnahme erwachsen. Mit den Legaten usw. betrug das Vermögen des Vereins Ende 1860 ca. 7000 Thlr. Courant — nachdem nachweislich in ca. 90 Jahren (von 10 Jahren fehlen wie bemerkt alle Nachweise) über 35000 Thlr. für Vereinszwecke ausgegeben sind. — Wird noch erwogen, daß in den letzten 23 Jahren allein über 7000 Leidende Hilfe und Unterstützung durch den Verein gefunden haben und daß letzterer in derselben Zeit ca. 350 mal die schwere und doch so unerläßliche letzte Liebespflicht zu erfüllen hatte, so darf wahrlich mit Befriedigung auf die Resultate hingewiesen werden, die aus so kleinem unscheinbaren Anfang sich ergeben haben.

4. Interessant dürfte auch folgende Zusammenstellung des Jahres

1840 und 1860 sein:	1840.	1860.
Mitglieder waren	65.	119.
Beiträge derselben (inkl. Einkaufsgeld) . . .	ca. 292 Thlr.	ca. 556 Thlr.
Zinsen-Einnahme	65 " "	258 " "
Aus den verschiedenen Kassen	177 " "	210 " "
Freiwillige Geschenke	125 " "	195 ¹⁾ " "

Dagegen:

Ausgabe an Verpflegung und Unterstützung	
hiesiger und fremder Kranken	ca. 251 Thlr. ca. 675 Thlr.
Durchreisende mit Geld und Medicamenten	
unterstützt	73 " " 288 " "

Erfichtlich ist daher die Zahl der Bedürftigen und die Ausgabe in rascherer Progression als die Mitgliederzahl und die Einnahme gestiegen: doch wird auch gesteigerten Anforderungen gegenüber die Zukunft von der Vergangenheit sich nicht beschämen lassen! —

Sehen wir endlich zum Schlusse wieder auf die Männer, die in dieser Periode den Verein geleitet, so ist schon oben bemerkt, daß M. Berliner bis 1839 als zweiter Vorsteher fungiert hat (S. 39, Note). In diesem Jahre tritt er als Vorsteher aus und wird Aufseher, bis er anfangs 1854, also kurz vor seinem Tode, wegen Kränklichkeit aus dem Vorstande austritt, in welchem er 42 Jahre mit seltenem Eifer tätig war, namentlich wo es sich um persönliche Hilfeleistung und An-

¹⁾ Darunter 130 Thlr. durch Kgl. Ministerium des Innern aus den Ueberschüssen der Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Linden.

strengung bei Erfüllung des *של מזה* handelte. — Nach Isengartens Tode (1833) wurde erster Vorsteher der frühere *שניא* Abraham Behrens bis zu seinem Tode, *רח' הרב' 1838*; dann S. Seelig bis 1842. Da derselbe in diesem Jahre die Wiederwahl nicht annahm, trat von *ע"ח א"ר* (Sept. 1842) an, Herr H. Magnus an seine Stelle, bis 1848; wo er zurücktritt, um von 1854 an wieder als *שניא* in die Direktion zu treten. Seit 1848 fungiert Herr Aug. Isengarten (Sohn des früheren Vorstehers) als erster Vorsteher, mit ererbter Hingebung. An Berliners Stelle aber trat 1839 Herr A. S. Werner, der schon 1838 *שניא* geworden war und bis 1859 als zweiter Vorsteher fungiert hat, demnach 21 Jahr im Vorstand tätig gewesen ist. Der Aufschwung, den der Verein in dieser Zeit genommen, die Ordnung und Uebersichtlichkeit der Verwaltung, die weise Sparsamkeit und Mehrung der Mittel sind größtenteils sein Werk; und wie er mit unermüdlicher Tätigkeit nach allen Seiten hin für den Verein gewirkt hat, so sind alle oben angeführten größeren Unternehmungen und Fortschritte des Vereins wesentlich auf seine Anregung und durch seine Mitwirkung ins Leben getreten. Seit seinem Abgange fungiert als zweiter Vorsteher Herr A. Frank, der schon 1846 als Mitglied in die Direktion eingetreten ist, mit eifriger persönlicher Tätigkeit. — Außer diesen Vorstehern sind noch zu nennen: Die früheren Aufseher und Vorstandsmitglieder: Moses Fürth (?) L. D. Leon (gest. *'נ' המה הרב'*), und die schon erwähnten Wida (gest. *'יד' כסלו הרב'*), Wiedemann (gest. *'נ' כסלו הרב'*) und J. Behrend jun. (gest. *'נ' כסלו הרב'*). Gegenwärtig zur Direktion gehörig sind außer den oben genannten noch die Herren D.-G.-Ann. E. Simon (seit 1841), M. A. Behrens (seit 1848) und J. Füdél seit 1859.

Die durchgehends so langjährige Wirksamkeit der Vorstandsmitglieder zeugt für das Vertrauen, das die einmal Gewählten regelmäßig sich erworben — zumal die Wahlen der Vorsteher nur auf je zwei und die der Direktionsmitglieder nur auf je vier Jahr stattfinden — wenn daneben auch ein Mangel an lebendigem Interesse bei den Wählern und an Auswahl unter den zu wählenden mit unterlaufen mag! Die aufopfernde Hingebung der Gewählten aber, die stets von neuem die schweren Pflichten ihres Amtes und die ganze Last des Vereins übernehmen — und meist erst dann niederlegen, wenn sie ihren sterbenden Händen entsinkt — sie bürgt dafür, daß der Geist noch lebendig ist, der in der Vergangenheit den Verein begründet, beseelt und erhalten hat — und für alle Zukunft ihn bewahren wird — *כי לא אלמן ישראל* die weil nie ganz verwaist, Israels unerschöpfliche Lebens- und Liebestraft!

Der Wohltätigkeitsverein

in den letzten 50 Jahren (1862—1912)

von
Landrabbiner Dr. S. Gronemann.

Die bisherige Geschichte des Wohltätigkeitsvereins oder der Chevra Kadischa (heilige Bruderschaft) läßt sich in drei Perioden teilen, die alle den gleichen Zeitraum von einem halben Jahrhundert umfassen und drei verschiedene Entwicklungsphasen darstellen. Die erste Periode gilt der allmählichen Klarstellung und festeren Gestaltung seiner Zwecke und Ziele. Am Schlusse derselben ist nach mancherlei Schwankungen die feste Grundlage geschaffen, auf welcher der Verein sich weiter aufgebaut und die er auch in der folgenden Zeit nicht verlassen hat. — Die zweite Periode setzt ungefähr mit dem Zeitpunkte ein, in dem nach Niederwerfung der französischen Fremdherrschaft sich ein freiheitlicher Geist in der ganzen Bevölkerung regte, und unsere Glaubensgenossen aus ihrer Abschließung heraus treten durften. Sie waren nun bemüht, auch nach außen hin das Judentum zu Ehren zu bringen, und zu zeigen, daß seine Befenner der Emanzipation würdig seien. So wurde denn nun auch der Wohltätigkeitsverein von dem Streben beherrscht, die äußeren Formen zu veredeln, die Beerdigungen würdiger zu gestalten, mehr als bisher auf die äußere Ordnung zu achten, festere Normen zu schaffen, und die bisherigen, ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen (Tekanoth) durch wirkliche Statuten zu ersetzen. Diese beiden Perioden sind in der vorangegangenen „Geschichte des Wohltätigkeitsvereins“ streng auseinander gehalten und in zwei besonderen Abschnitten behandelt worden. — Es folgt nun aber eine neue Periode, deren Anfänge ungefähr mit der Zeit zusammen fallen, da sich große Umwälzungen im politischen Leben vollzogen, und auch eine Wandlung in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eintrat. Gleichzeitig trat auch eine Verschiebung in der Bevölkerung ein, die sich innerhalb der jüdischen Gemeinschaft besonders bemerkbar machte. Die kleinen Gemeinden gingen zurück, die großen nahmen zu, und das Arbeitsgebiet ist insolgedessen ein größeres und umfassenderes geworden. Inwieweit der Wohltätigkeitsverein den erhöhten Anforderungen in dieser, die letzten

50 Jahre umfassenden Periode gerecht geworden ist, soll durch die folgenden Ausführungen gezeigt werden.

Bei der Darstellung der Geschichte des Vereins haben wir die beiden Seiten seiner Tätigkeit auseinander zu halten. Er ist zunächst eine heilige Bruderschaft zur Erfüllung der letzten Liebespflichten gegen die Verstorbenen. In dieser Hinsicht ist er gleich am Tage seines Eintritts in dem abgelaufenen halben Jahrhundert durch den neu erworbenen Friedhof in eine neue Aera getreten. Schon am Tage der 100 jährigen Jubelfeier, am 1. Januar 1862, wurde an der Mauer des neuen Friedhofs ein Gedenkstein angebracht und für das Jahr 1864 die Eröffnung in Aussicht genommen. Von dem in dieses Jahr fallenden jüdischen Neujahrtsfeste an wurde der alte Friedhof dauernd für Leichen geschlossen; Nur einmal, am 8. April 1866, ist darauf noch ein Verstorbener, der Bankier Adolf Meyer, in Erfüllung seines letztwilligen Wunsches dort gebettet worden, nachdem die Mehrheit der Vereinsmitglieder sich damit einverstanden erklärt hatte. Am 26. September 1864 wurde der neue Friedhof in einfacher Weise eingeweiht und am 19. Oktober 1864 zuerst David Weil, ein Sprößling der alten angesehenen Familie Weil, beerdigt, und zur Erinnerung an die erstmalige Bestattung auf Vereinskosten ihm ein Denkstein errichtet.

Die Schaffung eines neuen Friedhofes mußte von selbst dazu führen, bei seiner Anlegung die Anschauungen und Bedürfnisse der neuen Zeit zu berücksichtigen. Außer dem Leichenhause wurde eine Friedhofshalle (Predigthalle), ein Häuschen für den Friedhofsgärtner und ein Brunnen errichtet, und die Ausführung dem Architekten, späteren Baurat Oppler übertragen, der späterhin durch den Bau der prächtigen Synagoge seinen Namen in der Gemeinde verewigt hat. Auch bei der Anlegung des Friedhofes wurde nach einem bestimmten Plane verfahren, derart, daß derselbe in vier gleiche Vierecke geteilt wurde, die der Reihe nach belegt werden sollten. Doch ist man auch bis zum heutigen Tage dem alten jüdischen Grundsatz treu geblieben, daß wenigstens im Tode alle Unterschiede aufhören und Alle gleich gestellt sein sollen. Auf dem neuen Friedhofe ist sogar dieser Grundsatz insofern noch strenger als auf dem alten durchgeführt worden, als auf diesem noch jedem gestattet war, einen Platz sich zu wählen, während hier alle Verstorbenen neben einander nach der Aufeinanderfolge ihres Todes beerdigt werden. Nur bei Ehepaaren wird eine freie Stelle für den Ueberlebenden zurückgelassen, die nach dem Beschluß vom 11. März 1866 gegen einen sehr mäßigen Betrag reserviert bleibt und besonders — anfangs durch ein Holzbrett, seit 1866 durch einen Stein mit der Aufschrift *אברהם ופרי* — kenntlich gemacht wird.

Doch bedeutet es eine wesentliche Abweichung von dem alten Prinzip, daß die Erwerbung von Erbbegräbnissen zugestanden worden ist. Wie sehr aber anfangs das allgemeine Empfinden sich dagegen sträubte, geht daraus hervor, daß, obwohl bereits 1861 von der Direktion die Einrichtung von Erbbegräbnissen in Aussicht genommen war, sie von der Plenarversammlung am 28. Februar 1864 mit 41 gegen 39 Stimmen abgelehnt wurde, und als darauf auch der Vorstand der Gemeinde sich am 21. Dezember 1864 dafür einsetzte, zum zweiten Male die Ablehnung seitens der Plenarversammlung mit 39 gegen 37 Stimmen erfolgte. Erst als durch den Tod der Frau Samson die Frage brennend geworden war, wurde durch eine zu diesem Zwecke am 6. April 1865 einberufene außerordentliche Versammlung die Zulassung von Erbbegräbnissen beschlossen und hierüber ein Regulativ aufgestellt, das am 3. September 1866 von dem Gemeindeauschuß genehmigt wurde. Immerhin hat die Kostspieligkeit der Erbbegräbnisse bewirkt, daß deren Zahl verhältnismäßig gering ist. Für dieselben sind die äußeren Grenzen des Friedhofs, rechts und links vom Eingange, also außerhalb der anderen Gräberreihen, bestimmt worden. Durch ihre Zulassung ist es aber auf dem neuen Friedhofe nicht möglich geworden, eine schöne und nachahmenswerte Einrichtung zu treffen, welche auf dem alten Friedhofe bestanden hatte. Hier war nämlich ringsherum ein freier Platz zurückgelassen worden, zu dem eine besondere Thür führte, die für die Kohanim bestimmt war und es ihnen ermöglichte, aus der Entfernung allen Beerdigungen beizuwohnen. Die Absicht zur Herstellung eines solchen Weges hat zweifellos bestanden, da nach der schon 1858 erfolgten Erwerbung des Platzes für den Friedhof im Jahre 1862 noch ein zweiter Außenplatz an der Ostseite angekauft worden war, lediglich zu dem Zwecke, eine zweite Eingangsporte dort herzustellen, doch mußte die Ausführung der Erbbegräbnisse wegen unterbleiben.

Von den jüdischen Bewohnern von Linden und Herrenhausen wünschte man, daß sie sich einen eigenen Friedhof erwerben sollten, doch ist es nicht dazu gekommen; nach sehr langwierigen Verhandlungen mit den Regierungsbehörden ward ihnen für ihre Leichen ein besonderer Platz auf dem Friedhofe bestimmt.

Im übrigen ist die Vereinsleitung ständig auf eine zeitgemäße Verbesserung ihrer Einrichtungen bedacht gewesen. Im Jahre 1868 wurde der neue Leichenwagen angeschafft, nachdem schon am 7. April 1867 beschlossen war, daß die Todesfälle nicht mehr angezeigt, sondern durch die Zeitungen bekannt gegeben werden sollten. 1877 wurde die Friedhofshalle mit Asphalt belegt und der Weg zu derselben planiert. In neuerer

Zeit wurden wesentliche Reparaturen und Umbauten an dieser Halle und am Gärtnerhause vorgenommen; die der Leichensteine entbehrenden Gräber wurden auf Vereinskosten mit solchen versehen, wie dieses schon 1875 bei den Gräbern der im Kriege Gefallenen auf Vereinskosten geschehen war und dgl. mehr. Auch über den alten Friedhof hat man mit liebevoller Fürsorge gewacht. So wurde auf Beschluß vom 23. August 1868 mit einem Kostenaufwand von 2000 Thlr. die Reparatur der alten Mauer und die Auffrischung der alten Denksteine vorgenommen und im Jahre darauf sogar beschlossen, daß abwechselnd je einen Monat die beiden Vorsteher die Aufsicht über denselben ausüben und für sein würdiges Aussehen Sorge tragen sollten.

Von großer Wichtigkeit ist es gewesen, daß noch vor der Benutzung des neuen Friedhofes am 8. Februar 1864 die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verein und der Gemeinde durch einen Vertrag geregelt wurden. Die Begründer des Vereins im Jahre 1762 waren zugleich die Führer und hervorragendsten Vertreter der damals noch kleinen Gemeinde gewesen, und so war es gekommen, daß ursprünglich Wohltätigkeitsverein und Gemeinde wenig aneinander gehalten und kaum darüber nachgedacht wurde, wem der alte Friedhof als Eigentum angehöre. Erst im Jahre 1849 (S. 47) ist diese Frage aufgeworfen und sind hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wohltätigkeitsverein und der Gemeinde entstanden. Niemand hätte es damals aber geahnt, daß, nachdem der alte Friedhof schon längst geschlossen war, im Jahre 1879, beiden Teilen das Eigentumsrecht von einem Herrn von Reden bestritten werden würde, der den Platz als Lehnstück seiner Familie beanspruchte. Glücklicherweise ist es der Gemeinde im Jahre 1880 gelungen, den Friedhof von fremden Rechten abzulösen und sich als unantastbares Eigentum zu sichern. Als der neue Friedhof erworben wurde, war man vorsichtiger und hat die beiderseitigen Rechte durch einen Vertrag klargestellt. Die zum Friedhof gehörenden Gebäude sollten zur Hälfte der Gemeinde und zur Hälfte der Chewra gehören, welche der ersteren eine jährliche Rekognitionsgebühr von 10 Thlr. für den neuen und einen Thaler für den alten Friedhof zu zahlen hatte. Der Grund und Boden beider Friedhöfe indes wurde als Eigentum der Gemeinde anerkannt. Der Kernpunkt des Vertrages aber lag darin, daß dem Verein die uneingeschränkte Verwaltung des neuen Friedhofes zuerkannt und für eigene Rechnung übertragen wurde. Diese Bestimmung war für den Verein außerordentlich wichtig, weil er damit auf eigene Füße gestellt wurde, die volle Möglichkeit zur freien Entfaltung gewann und sich ganz aus sich heraus in dem Geiste, in dem er gegründet war, entwickeln konnte. Freilich ist auch der Wohltätigkeitsverein

nicht ganz unberührt geblieben von den Kämpfen, welche eine neue den alten Traditionen sich mehr oder weniger abwendende Geistesrichtung in die Gemeinden getragen hatte. Einen schweren Kampf hatte die Chevra zu bestehen, als am Anfange der siebziger Jahre ein Knabe starb, an dem zum ersten Male in der hiesigen Gemeinde die Beschneidung nicht vollzogen war, und sich dessen Vater den im Religionsgesetze begründeten Anordnungen widersetzte, die sie bei der Beerdigung stellen mußte, wenn sie sich nicht selbst untreu werden wollte. Der damalige Vorsitzende, Landrabbiner Dr. Meyer, hat durch sein entschiedenes Auftreten sich große Anfeindungen über das Grab hinaus von der beteiligten Seite zugezogen, aber dadurch Bestrebungen zurückgedrängt, die dazu gedient hätten, die alten Grundsätze zu lockern und die alte Grundlage zu erschüttern. Doch war dieses eigentlich nur eine Episode in der glatt und ruhig sich vollziehenden Entwicklung. Dem Verein war es gelungen, sich bei allen religiösen Richtungen in gleicher Weise Achtung und Anerkennung zu erwerben. Es ist dieses darauf zurückzuführen, daß er es verstand, die alten Traditionen mit den modernen Ansprüchen in harmonischen Einklang zu bringen. Man mußte es allseitig anerkennen, daß innerhalb unserer Gemeinde die Beerdigungen in einer so würdigen Weise vor sich gingen, wie sie sicherlich in keiner Gemeinde würdiger gestaltet worden sind.

Auf der anderen Seite aber ist an der Art, wie seit alten Zeiten die letzten Liebespflichten geübt wurden, auch von den Neuesten unter den Reuen noch nicht gemäkelt worden, vielmehr wird sie in ihrer Vortrefflichkeit auch von diesen anerkannt. Und gerade das mußte die höchste Achtung einflößen, daß in unserer Gemeinde die letzten Liebespflichten noch ganz in derselben Weise, wie in den früheren, frommen Zeiten, geübt werden, daß, abgesehen von der Anfertigung des schlichten Sarges, alles und jedes, selbst das Heraustragen der Bahre aus der Wohnung und das Anfertigen der Gräber nicht von bezahlten Personen, sondern von den Vorstehern und anderen Mitgliedern des Vereins vorgenommen wird. Ueberhaupt werden keine Unterschiede zwischen Arm und Reich gemacht, überall der schlichte, nicht angestrichene Sarg, alles würdig, aber einfach und schmucklos. Selbst die reicher ausgestatteten Erbbegräbnisse, die die einzige Abweichung vom altjüdischen Brauche darstellen, haben den einfachen Charakter nicht eingebüßt und stehen wohlthuend ab von den prunkvollen Mausoleen, denen man auf den Friedhöfen anderer großer Gemeinden begegnet.

Die zarte und würdige Art, in der alles vor sich geht, ist von dem vor einigen Wochen verstorbenen Stiftsgelehrten Manuel Gottlieb

in seinem Kompendium der Pflichtenlehre rühmlich hervorgehoben worden. Es dürfte angezeigt sein, hier die deutsche Uebersetzung wiederzugeben. (Darke noam II, Kapitel 274, § 5): „In unserem Orte nehmen zurzeit die Vorsteher der Chevra den Verwandten alle Mühe um den Toten vollständig ab. Sobald jemand dem Tode nahe ist, erscheinen sie und wachen über ihn; sobald er gestorben ist, beschäftigen sie sich mit ihm, sie und andere Vereinsmitglieder, und tun alles was nötig ist bis zu dem Zeitpunkte seiner Beerdigung. Ja noch mehr. Sie besorgen alle Ausgaben für die Beerdigung auf ihre Kosten und verfahren so in stiller Weise bei allen Toten, bevorzugen nicht einen Reichen vor einem Armen in Erfüllung des Schriftwortes — „beisammen ruhen sie in dem Staube“, (Hiob 21/26). — Sobald der Tote begraben ist, bemühen sie sich in den Angelegenheiten der Trauernden, sorgen für ein Minjan im Trauerhause durch alle sieben Tage. Wenn die sieben Tage vorbei sind, da erst fordern die Vorsteher der Chevra von den Verwandten ihre Auslagen, bei den Reichen mehr, bei dem Mittelstande weniger und bei den Armen nichts. So ist es eingeführt in unserer Stadt Hannover und das gereicht ihr zur Ehre und der Chevra Kadischa zum Ruhm.“

Das nach solchen Grundsätzen verfahren wird, ist in erster Reihe das Verdienst des langjährigen Vorsitzenden des Vereins, des Landrabbiners Dr. Samuel E. Meyer, der den Geist der harmonischen Verbindung des Alten mit dem Neuen, wie in das Gemeinwesen überhaupt, so auch in den Wohltätigkeitsverein hineingetragen und denselben den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt hat, dann aber auch der ausführenden Organe, der Vorsteher, welche nach August Isengarten und Abraham Frank, deren Tätigkeit ganz in die Zeit des alten Friedhofs fällt, zur Leitung des Beerdigungswesens auf dem neuen Friedhofe berufen waren, des Hirsch Oppenheimer (1869—1884), des Adolf Molling (1875—1895) und des Isaac Hirsch (1872 bzw. 1884—1899). Die übrigen Direktionsmitglieder, welche im letzten halben Jahrhundert die Angelegenheiten des Vereins versahen und die Vorsteher in ihrer speziellen Tätigkeit unterstützten, sind aus dem Anhang zu ersehen; es sollen hier nur diejenigen genannt werden, welche am Anfange dieser Periode eine hingebende Tätigkeit ausübten und zum Teil schon in der früheren gearbeitet hatten, nämlich Bernhard Magnus (1843—1883), M. A. Behrens (1848—1876), Adolf Friedberg (1868—1872), Isaac Goldschmidt (1869—1892).

Wenn wir nunmehr auf die zweite Seite der Tätigkeit unseres Vereins, auf die Krankenpflege, eingehen, so dürfen wir feststellen, daß auch sie mit den erhöhten Ansprüchen und Bedürfnissen gleichen Schritt ge-

halten hat. Auch hier tritt uns ein äußeres Wahrzeichen der fortschreitenden Entwicklung entgegen — in dem während dieses Zeitraumes errichteten Krankenhaus. Schon in der frühesten Zeit hatte es hier eine Krankenstube (עֲרֻבָּה) vor dem Tore gegeben (S. 31), doch war diese selbst für jene Zeiten so unzureichend, daß sie bald einging und die Kranken in das städtische Hospital gebracht wurden, dem von jüdischer Seite, wie von Betty Herz und dem Dr. jür. Moriz Cohen, manche Legate zugewiesen wurden. Doch stellten sich alsbald große Schwierigkeiten ein, welche in den besonderen Verhältnissen begründet waren, und deshalb auch durch das Entgegenkommen der städtischen Behörden, die sogar zwei besondere Zimmer für jüdische Kranke dem Verein überwiesen hatten, nicht beseitigt werden konnten. Der Verein hatte ursprünglich einen Krankenpfleger, eine Krankenpflegerin und zwei Wärter angestellt, welche auch die Kranken im Hospital zu besuchen und ihrer zu warten hatten. Seit 1871 war nun der Verein auch bestrebt, denselben eine bessere zeitgemäße Ausbildung zu verschaffen. Aber auch hierin stieß er auf Schwierigkeiten, da zwar der Magistrat bei den im Jahre 1873 hierüber geführten Verhandlungen sich geneigt zeigte, in dem städtischen Krankenhaus Krankenschwäger auszubilden zu lassen, die Ärzte jedoch hiergegen Bedenken geltend machten. Immer mehr erkannte man, daß ein jüdisches Krankenhaus zu den dringendsten Bedürfnissen der Gemeinde gehörte. Neben dem Landrabbiner Dr. Meyer, der unausgesetzt bemüht war, das allgemeine Interesse hierfür zu wecken, war es der 1869 zum Vorsteher erwählte, unermüdlich bis zu seinem Tode für das Armenwesen tätige Hirsch Oppenheimer, welcher energisch auf die Schaffung einer solchen Anstalt hinarbeitete. Schon am 6. November 1872 konnte er in einer Direktionsitzung mitteilen, daß ihm zur Errichtung eines Altersversorgungs- und Krankenhauses von einer Seite 10000 Thlr. in Aussicht gestellt seien, und am 28. Februar 1875 wurde in einer Generalversammlung der Entwurf des Statuts eines Vereins zur Errichtung eines Altersversorgungs- und Krankenhauses angenommen, der später, nachdem dieses Ziel erreicht war, sich den Namen: „Israelitischer Verein für Altersversorgung und Krankenpflege“ beilegte. Am Chanukafeste, den 28. Dezember 1886, wurde zunächst eine kleine Krankenstation auf der Maschstraße eingerichtet, und zwölf Jahre später, gerade am 25 jährigen Stiftungstage dieses Vereins, dem 1. Mai 1899, wurde auf der verlängerten Uernstraße der Grundstein zu dem Altersversorgungs- und zu dem dahinter stehenden Krankenhaus gelegt, die am 4. Februar 1901 ihrer Bestimmung übergeben wurden. Wenn auch beide Anstalten einer besonderen Verwaltung unterstellt sind, dienen sie doch hauptsächlich den Interessen unseres Vereins, der gegen Zahlung einer jährlichen Pauschal-

Summe — zuerst 1000, dann 1700 und jetzt 2000 Mark — seine Kranken, soweit sie nicht zu Hause behandelt werden können, dem Krankenhaus überweist (durchschnittlich 800 Verpflegungstage für Erwachsene und 1000 für Kinder) und auch im Vorstande des „Israelitischen Vereins für Altersversorgung und Krankenpflege“ durch einen Delegierten vertreten ist. Auch das Andenken eines Vorstehers, des um das Armen-, Kranken- und Beerdigungswesens hochverdienten Isaak Hirsch, ist in diesem Krankenhause durch eine seinen Namen führende Stiftung verewigt, welche seine zahlreichen Verehrer zur Aufnahme von kranken Kindern errichtet haben.

Als unser Verein immer mehr erstarkte, war man auch darauf bedacht, ihm durch zeitgemäße Statuten ein entsprechendes äußeres Gewand zu geben. Im Jahre 1834 wurden, wie bereits (S. 40) erwähnt, zum ersten Male die alten Tefanoth durch Statuten ersetzt, die eigentlich erst diesen Namen verdienen. Aber schon neun Jahre darauf war das neue Gewand zu eng geworden. Die neuen Statuten wurden 1844 abgeändert und ergänzt, und abermals nach neun Jahren, 1853 wiederum einer Revision und Umarbeitung unterzogen. Dann wurde im Jahre 1873 wiederum eine Statuten-Revisions-Kommission gewählt, um eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Umarbeitung vorzunehmen. Ihre Arbeit wurde indessen lange Zeit unterbrochen, um erst die Wirkung des bald darauf in Kraft getretenen Austrittsgesetzes zu erwarten, in dem man damals eine Gefahr für den Fortbestand der jüdischen Gemeinden erblickte, die sich glücklicherweise in der Folgezeit nicht als begründet erwiesen hat. So wurde denn erst 1885 die Arbeit beendet, das neue Statut von der Generalversammlung angenommen und von der Regierung am 16. Februar 1885 bestätigt. Dasselbe hat sich auch für die heutige Zeit als ausreichend erwiesen. Durch dieses Statut wurde die Zahl der Vorsteher von 2 auf 3 erhöht, die Zahl der bisherigen 2 „Inspektoren“ (װײַסער) und 2 „Beisiger“ durch 5 „Beisiger“ ersetzt und endlich eine Kommission neu geschaffen, die an Stelle der Generalversammlung die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluß von Mitgliedern vorzunehmen hat. Im Jahre 1871 wurde beschlossen, alljährlich einen gedruckten Rechenschaftsbericht den Mitgliedern vorzulegen, doch ist ein solcher erst nach dem Jahre 1875 regelmäßig erschienen. Im Jahre 1899 wurde auch den Frauen das Recht der Aufnahme in den Verein gewährt, unter Entbindung von den persönlichen Pflichten, die den männlichen Mitgliedern statutengemäß obliegen.

So ist denn das jarte Aelz, das vor 150 Jahren in den Boden der damals noch kleinen Gemeinde gepflanzt wurde, zu einem kräftigen Stamme geworden, der immer tiefer seine Wurzeln in die Erde grub und

inmer weiter seine Zweige ausbreitete. Es sind im Laufe der Zeit immer neue Vereine entstanden, welche gleichfalls eine segensreiche Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten entfalteten, — junge Pflanzen um den uralten Baum. Aber dieser Verein hat unter ihnen allen stets am meisten Beachtung gefunden, zu ihm schauen alle ehrfurchtvoll empor, und wer in die Gemeinde eintritt, hält es im allgemeinen für selbstverständlich, sich auch unter seinen Schatten zu begeben. So ist denn mit dem Wachsen der Gemeinde auch sein Wachstum in gleichen Verhältnissen gestiegen. Er zählte: 1846: 56 Mitgl., 1870: 119 Mitgl., 1880: 340 Mitgl., 1890: 380 Mitgl., 1900: 453 Mitgl., 1910: 606 Mitgl. Zu Ehrenmitgliedern wurden zwei verdiente Männer ernannt, der frühere Landrabbiner von Hannover, spätere Chief-Rabbi von England, Dr. Nathan Adler, und der ehemalige Leiter der hiesigen Bildungsanstalt für israelitische Lehrer, Prof. Dr. Salomon Frensdorff, letzterer anlässlich seiner 25. Amtsjubiläum am 11. Mai 1873.

Die allgemeinen Sympathien, die der Wohltätigkeitsverein in der Gemeinde gefunden, haben sich in Stiftungen und großen Geschenken gezeigt, die den Gesamtbetrag von ca. 62 000 Mk. ergeben haben. Wie der Verein auch in nichtjüdischen Kreisen sich Anerkennung erworben hat, beweist die Tatsache, daß, wie schon in früheren Jahren die Baumwollen-Spinnerei und Weberei, so auch in der letzten Zeit die Kapital-Rentenversicherungsanstalt von ihren Ueberschüssen ihm mehrere Jahre hindurch jährlich einen sehr ansehnlichen Beitrag überwiesen hat. Selbstverständlich haben sich mit den erhöhten Einnahmen auch die Ausgaben erhöht. Wir verweisen hier auf die am Schlusse beigefügte statistische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, und wollen nur hervorheben, daß in den letzten Jahren ca. 3000 Mk. jährlich für Badereisen armer Kranken verausgabt worden sind. Der Verein hat es für seine Pflicht gehalten, auch andere hygienische Zwecke verfolgende Vereine in ihren Bestrebungen zu unterstützen. So gewährt er alljährlich eine Beihilfe für den vom hiesigen Komitee für Ferienkolonien, sowie den vom Komitee der Biondage für kur- und pflegebedürftige Kinder in die Ferienkolonie entsandten Schüler, und hat auch für das jüngst in Ruderney errichtete Erholungsheim einen wesentlichen Beitrag geliefert.

Am nächsten aber steht ihm der im Jahre 1845 begründete Frauenverein. Beide ergänzen sich gegenseitig und arbeiten miteinander einheitlich wie in einem Hauswesen Mann und Frau. Der Mann kann noch so umfassend und aus dem Vollen arbeiten; es gibt doch Dinge, welche nur die Frau versehen kann, oder für die sie besonders tauglich ist. Die Frauen im Frauenverein besorgen die letzte Ausstattung, die in das Grab mitgenommen wird; nur sie können auch die letzten

Liebesarbeiten an weiblichen Personen erfüllen, auch sind sie zur Fürsorge für weibliche Kranke, besonders für Wöchnerinnen, in höherem Maße geeignet. Das ist die Aufgabe des Frauenvereins, durch die er dem Wohltätigkeitsverein schätzenswerte Mitarbeit leistet. Zur ständigen Hilfsleistung für Kranke und arme Personen ist seit einigen Jahren eine von der Gemeinde und den daran interessierten Vereinen gemeinsam unterhaltene Gemeindefschwester angestellt. Zugleich bildet das jüdische Krankenhaus Schwestern aus, welche auch in Privathäusern Krankendienste versehen. Selbstverständlich gewährt auch der Frauenverein Geldunterstützungen an weibliche Kranke, vielfach in Gemeinschaft und nach gemeinsamer Beratung mit dem Wohltätigkeitsverein. Auch in der Verwaltung der zu Ehren des besonders verdienten ehemaligen Vorstehers Hirsch Oppenheimer von seinen Verehrern errichteten und seinen Namen tragenden Stiftung, die den Zweck hat, Mahelim auszubilden und arme Wöchnerinnen zu unterstützen, sitzen zwei von der Direktion bestimmte Mitglieder und ein Vorstandsmitglied des Frauenvereins zu gemeinsamer Beratung zusammen.

Der Wohltätigkeitsverein tritt nunmehr in ein neues halbes Jahrhundert ein. Der Beginn dieser neuen Periode fällt mitten in eine Zeit, die von einem mächtig sich regenden sozialen Geiste beherrscht wird, in der neue soziale Einrichtungen geschaffen und immer weiter ausgebaut werden, in der auch die Hygiene neue Bahnen eingeschlagen hat und auf ihnen immer mehr fortschreitet. Man ist heute nicht lediglich darauf bedacht, für Kranke zu sorgen und ihnen gut ausgestattete Krankenhäuser zu errichten, sondern auch in erster Reihe bestrebt, Veranstellungen zu schaffen, welche der Krankheit vorbeugen und durch Kräftigung des Organismus diesen dagegen möglichst immun machen. Nachdem schon seit langer Zeit überall Ferienkolonien für arme schwächliche Kinder eingerichtet worden sind, geht man neuerdings damit um, ähnliche Einrichtungen auch für Erwachsene durch Erholungsstätten in gesunder, kräftiger Luft zu treffen. Der Wohltätigkeitsverein darf und kann hinter den Anforderungen, welche die neue Zeit in hygienischer Hinsicht stellt, nicht zurückbleiben. So hat er denn auch in den letzten Jahren die Errichtung einer Walderholungsstätte ins Auge gefaßt, in der festen Zuversicht, daß ihm die Verwirklichung dieses Planes durch reiche Geschenke und Stiftungen, mit denen bereits der Anfang gemacht worden ist, gelingen werde. Das abgelaufene halbe Jahrhundert ist inaugurirt worden mit einer neuen Ruhestätte für die Verstorbenen. Möge von dem beginnenden halben Säculum in späterer Zeit gerühmt werden können, daß es seinen Einzug gehalten mit einem neuen Asyl für die Lebenden, wo die Schwächlichen durch die stärkende Waldluft in ihrer

Gesundheit gekräftigt werden und wieder frische Lebens- und erneute Arbeitskraft gewinnen.

Wenn nun aber auch der Wohltätigkeitsverein mit den Anforderungen der neuen Zeit gleichen Schritt halten muß, so ist er doch andererseits verpflichtet, seinen alten Charakter zu wahren. Er ist einst gegründet worden zu dem Zwecke, daß seine Mitglieder sich gegenseitig in persönlicher Liebestätigkeit bei Krankheits- und Sterbefällen zur Seite stehen. Und noch das gegenwärtige Statut verpflichtet seine Mitglieder, „nach Möglichkeit auf Ladung des betreffenden Vorstehers die übliche Waschung der Leiche vorzunehmen, auch sich an der Beerdigung des Grabes, wie an der Leichenbegleitung zu beteiligen, mindestens aber sich einer dieser Dienstleistungen zu unterziehen. Außerdem übernehmen die Mitglieder des Vereins durch den Eintritt in denselben die moralische Verpflichtung, in geeigneten Fällen Kranke, welche es wünschen und bedürfen, auf Anordnung des Vorstehers zu besuchen“ (§ 12). Die Fürsorge für die Kranken ist heute unter den veränderten Verhältnissen derart geregelt, daß eine Heranziehung von Vereinsmitgliedern nach dieser Richtung hin kaum vorkommen dürfte. Hingegen sind hinsichtlich der Liebestätigkeit gegen die Verstorbenen noch dieselben Anforderungen zu stellen. In seiner Eigenschaft als Chebra Kadischa wird der Verein immer und unverändert die Tendenz aufrecht erhalten müssen, daß die letzten Liebeswerke nicht von bezahlten Personen, sondern von den „Brüdern“ in selbstloser Hingebung ausgeübt werden. In den alten Zeiten hat der fromme Sinn es als höchstes und heiligstes Gebot der Frömmigkeit angesehen, diese sogenannte „Liebe der Wahrheit“ auszuüben, und so kam es, daß, wenn der Verein auch noch klein war an Zahl, er doch immer Ueberfluß hatte an solchen, die sich diesem Liebeswerke unterzogen. Heute vermehrt sich in erfreulicher Weise von Jahr zu Jahr die Zahl der Mitglieder, aber fast in demselben Verhältnisse vermindert sich die Zahl derjenigen, die sich diesen Arbeiten zu widmen geneigt sind. Wir haben zwar oben erwähnt, daß auch jetzt noch alle Berrichtungen von Vereinsmitgliedern ganz so wie in den früheren Zeiten gelebt werden, aber wir möchten die Worte „jetzt noch“ unterstreichen; ob es auch später möglich sein wird, der bezahlten Kräfte ganz zu entbehren, darüber können unter solchen Umständen ernste Zweifel aufsteigen. Wissen doch jetzt die meisten Mitglieder kaum, daß ihnen schon durch das Statut, auf welches sie sich verpflichten, solche Verpflichtungen auferlegt werden. Möge deshalb der bevorstehende Gedenktag es allen zum Bewußtsein bringen, welch' herrlicher Schatz doch in dieser Art der letzten Liebe, wie sie in keiner anderen Religionsgemeinschaft gekannt wird,

uns von unseren Vorfahren überkommen ist, und daß dieser Schatz uns nicht verloren gehen darf, aus den früheren in die späteren Zeiten gerettet werden muß. Möge der Rückblick auf die Vergangenheit in uns das Gefühl der Verantwortung schärfen, die wir für die Zukunft zu tragen haben, und den festen Entschluß in uns wecken, unserem ehrwürdigen Vereine die alte Treue zu bewahren und ihm seinen alten, ureigenen Charakter zu erhalten!



Anhang.

I. Stiftungsurkunde vom Jahre 1762.

בהתאספנו יחד שבטי ישראל, אמרנו וענינו איש לרעהו, חוק ונחזוק בעד עמנו, עד מתי יהי זה לנו למוקש, שה פוורה ישראל, ערם ה' כצאן אשר אין להם רואה, ועיניהם השע להשגיח בהשגחה נאמנה שלא יהיו עמודי שמים ירופפו, ולחקן העמודים אשר בית ישראל נשען עליהם, והראשון שבראשון להחזיק עמוד העבודה והתורה, ויהי שפה אחת לכלנו, להחזיק פרי דרך עץ חיים בהשכס בהערכ לבית המדרש בחברותא קדישא דח"ת, ששקילה נגד כל המצוות, טובה מן ומפנינים, אנוני ומצלי כל הימים, באופן שיהי לכלנו אחיזה בדרך עץ חיים, ולקבוע שיעורי דרבנן חמדין כסדרן, ולמען פתח לנו חלוני המושפלת שקופים לאטומי לב, ולא נהי בלא תורה ובלא חומה המגינה, כי היא לנו למחסה ולמסחור מימין ומשמאל מלאחור ומקדם, עריבים עלינו דברי דודים, הבט מימין וראה כי מימינם בל ימוט, אורך ימים עולם ועד להמיימינים בה, והוא איש ימיני המיישר ארחותיו, ואם משמאל לרמשק אליעזר לדולים ומסקים לצמאים לרבר ה', ויהלך לפניו צדקתם עומדת לעד. בעושר, וקרנם חרום בכבוד, ויראו ממערב שם ה', לשוקדים על דלתותיה יום יום ירושון, וישבו על גפי מרומי קרת, והיה זה לכבס כל הימים ללמד בני יהודה קשת כשיעורים עריבים על לב מבקשי ה' בלב הסים, והמשכילים יוהירו כצאת השמש מן המזרח, לקבל עול מלכות שמים, ויכוננו הוד והדר מאחריהם ולפניהם.

רדיפה רדיפה להיות מצוה גוררת מצוה, לכבש שלום ורדפהו, ורב שלום עד בלי ירח יכון עולם מביאה ריעות ומשכחים חסד כאהבה רבה ואהבת עולם, וקבלנו באלה הדברים הדרך אשר נלך בה ביראת ה' חסימה באמת ובשלום. גם קבלנו עלינו להיות רודף צדקה וחסד ימצא חיים להיות לנו למגדול עון ולחוסה, ביראת ה' חסימה, מימים ימימה לאוהביה ולשומרי מצוותיה, וחשב רוח חכמה לאיתנה, כי גדול החלמוד שטביא ידי מעשה, למען יברך ה' בכל אשר תעשה, וזאת התורה אשר יעשה האדם וחי בהם, וחי חי יזכר כי לולי ה' הוהיר לנו שריר באלו דברים שאדם אוכל פירותיהו בעה"ז והקין קיימם לעוה"ב, והראשון שבראשון אין למעלה הימנו מעלת נמילות חסדים שהוא דבר הכולל השוה לכל נפש רוח חיים, ולעולם יתפלל אדם שלא יחלה, ואם שיחלה חי' יפשפש במעשיו ואחר שמצאנו ברברי ח"ל שענין מצוה ביקור חולים תכלית גדול וחועלת בכל מלי דמיטב למבקר והמבוקר, ולהזמין לו די מחסורו אשר יחסר לו, להיות משכיל אל דל, הן עשיר שכל ממונו אינו שוה לו, וכל אשר לאיש יחן בעד נפשו, וכשאינו מבקרו עליו נאמר, רוח נכאה מי ישאנה, וכשמבקרו אין לך

מדה טובה הימנו, ועליו נאמר רוח איש יכלכל מחלתו, ותפק לרעב נפשך וארוחהך מהרה תצמיח ועצמותיך יחליק, או יבקע כשהר אורך מהרה תצמיח ויציץ, גלל כן אמרנו וענינו לרבך טוב שהי' החברותא קדישא של ח'ת הג'ל נ"כ ה"ק של ביקור חולים וגומלי חסדים.

וזהו אשר יצא מאתנו שטחויכים אנחנו ה"ק הג'ל לעשות איסוף כולנו הח"מ, איש מאתנו לא נעדר, יע"פ רוב דעות יכורר מאתנו שני נבאים, בחדש הראשון האחר והשני בחדש שלאחריו, וכן חוזר חלילה שיתעסקו בעניני חקונ' ה"ק כפי מה שמבואר הכל בפרט הדרך אשר ילכו בה, ומנייהו לא יזועו השני הנבאים שיזכרו מאתנו ה"ק על משך שנה חמימה, אלו דרכי ה' ישרים ילכו בה.

1. חחלה נאמר מי שעבר עליו רוח סהרה וקדישה, ונפשו חשקה להיות מח"ק מחויב ליתן מעות הקדמה אחר לוידאר זהב, וזה יקרא אין קויה נעלד, ולאחר שיושלם ה"ק, ויכתבו המנויים שמם על שטר הלז או אם ירצה אחר זה מחויבי קהלתו להיות ג"כ מן המנויים במצוה זו, או מחויב ליתן מעות הקדמה כפי אשר יושע ע"פ רוב דיעות מהח"ק יעכ"פ לא יתן יותר מסך חמשים ר"ט.

2. לקבוע מקום הלימוד בחדר המיוחד ללמוד מידי יום ביומו א' קפיטל פסוק עם מפרשים ואיזהו הלכות מש"ע א"ה סה' ק"ש וחפלה וברכות הנהנין ובאיזה ספר מוסר שיבחר המגיד, ועת הלימוד יהי מידי יום ביומו בחול בערב אחר יציאת כה"כ, ובשבת וי"ט אחר יציאת כה"כ שחרית, וכל מי שיעבור ולא יבוא מחויב ליתן קנס א' ח"ג, והנבאים מחויבים להשגיח ע"ז, אכן מי שהוא אונס מחויב להודיע אונסו להנבאי חודש, ואונס רחמנא פטרי'.

3. מהנבאים יהי עכ"פ אחד שיקבל עליו שילך בעצמו לבקר את החולה ולהשגיח עליו בהשגחה נאמנה והשגחה פרטית, ולהיות שמירה מעולה להחולה ה' ישמרנו, הן בעסק אכילה ושתייה, הן בצורכי רפואות די מחסורו אשר יחסר לו, ולא יחשבו את האנשים הנבאים על כל ההוצאות כי באמונה הם עושים, ואותן הנבאים יהיו על משך שנה חמימה מיום הכהירה, ולאחר כלות השנה יוכרר נבאים מחדש ע"פ רוב דיעות מהח"ק, ואם שיוזמן איזה דבר שלא ירצו הנבאים לעשות לכדם יעשו איסוף כל הח"ק ע"י השמש, והח"ק מחויבים להחאסף ע"פ הנבאים כ"ז שירצו וכל מי שלא יבוא יוקנס כנ"ל.

4. הנבאים מחויבים לשכור חדר מיוחד לפני החולאים עם כל הנצרך לה, שלא יחסר כל בו, ובאם שיחלה ח"ו משרת או משרתת מכ"כ רח"ק אי יהי אותו משרת או משרתת בחדר הג'ל וגם הנבאים ישכרו משמשין, בליא או"ף ווארטר, ויתנו להחולה כל מה שצריך, ובמשרתים ישלמו הב"ב החצי והחצי מהח"ק, ואם יחלה ח"ו איזה עני הנון ליתן לו חדר הג'ל וכל צרכו מקופת הח"ק יהיה ע"פ רוב דיעות מכל הח"ק.

5. אם יחלה ח"ו אחר מאנשי קהלתנו מחויבים הח"ק ללמוד בעד החולה ולבקש רחמים מכעל הרחמים מידי יום ביומו ולהתפלל יה"ר ויתן כל אחר מהח"ק א' ח"ג לצדקה ואם ח"ו החולה מתגבר רחמנ' לצלץ מחויבין שני אנשים מהח"ק לילך אצלו שני שעות ואח"כ והי' חוזר חלילה בכל שתי שעות שני אנשים כאשר יעלו ע"פ גורל משמר אחר משמר, ומי שאינו יכול לילך אצל חולה מחויב ליתן ט' ח"ג להנבאי והם יעמדו אחר החתיו, ובאם ח"ו יעדר אחר מהח"ק מהוייבים

כל הח"ק לילך לביתו וללמוד השיעור הקבוע לפחות עד אחר השלשים, ואם ח"ו לא הניח בן לומר אחריו קריש יאמר הרב המגיד קריש אחריו ויורשו ישלמו לו כפי נדבת לבם.

6. וחלילה חולין מהח"ק יהי' מי שיהי' לעורר בדברי ריבות וקנטורים או לדבר דברי חידושים ונגאי או דברי בזיון לחבירו, או רשות וכח כיד הנבאים לעגוש ולקמס להמחחיל בדברי ריבות עד חסשים ר"ט בלי נשיאות פנים כלל כפי ראות עיניהם, וכל הנאמנות יהי' להגבאים, ע"ז התחייבנו את עצמינו בחוב גמור ובפ"ט ע"ז שלא למעון או לדבר דבר נגד הנבאים בנדון הקנס.

7. כל ר"ח יתן כל אחד מהח"ק ליד הנבאים חצי ר"ט, וביום התענית יתן כל אחד ואחד כפי נדבת לבו הסהור.

8. ויכלל ע"ה מחויב כ"א מהח"ק לבא לייכ קטן ומי שלא יבא יתן ח"י פשיטים לצדקה והוא נקרא פדיון נפש.

9. בשבת אחר חג השבועות ידרוש הרב הגאון אב"ד גר"ו איהו מילחא דאגדה' ובפרט בדברי תוכחת מוסר, וביום א' שלאחריו יתענו הח"ק עד שעה ג' לאחר חצות היום ואח"כ ילכו לסעודה מצוה שיעשו הנבאים לפני כל הח"ק וישמחו בשמחת מצוה כאות נפשם ורצונם, ולפחות מחויב כל אחד מהח"ק ליתן לסעודת מצוה הנ"ל א' ר"ט, ומי שלא ירצה לבא מחויב ליתן שני ר"ט.

10. בשבת הנ"ל יהי' סגן להגבאי חדש הח"ק הנ"ל ויעלו בחורה כל הח"ק בפרשת ברכה כהנים ופרשת הנשיאים ואף השמש יעלה בחורה.

11. באם שיחלה אחד מאנשי קהלנו ויעשה מי שבירך בכיהכ"נ או יגיד החזן בעבור שנדר לג"ח לא פחות מח"י נוס"י גראש"ן, וגם כשהולכין הנשים אחר הלידה לכהכ"נ מחויב הבעל לנדר לצדקה הנ"ל ג"כ לא פחות מן ח"י נוס"י ג"ר.

12. וכיום שיהי' ח"ו מת בעיר מחויב הגבאי חדש לילך עם הקופה מח"ק ויקבל הצדקה תציל ממות לחוד הקופה, וגם מחויבים עשרה אנשים מהח"ק ללוות המת חוץ לשער עד הקבר, ולא יזוז משם עד אחר הקבורה, והעשרה האנשים הלז יהיו ע"פ הגורל ע"י הגבאים, וגם כשיהי' מת ר"ל יעשו הנבאים קודם כל דבר מהח"ק ג' כחות, א' מי שילך על הכ"ע לחפור הקבר, והשנית מי שיהי' אצל עשיית הארון, ושלישית אצל הסהרה, ואותן שהן אצל עשיית הארון וסהרה מחויבין להיות נושאי המת עכ"פ עד חוץ לשער, והנבאים יסדרו הח"ק מי ומי שילך כראש.

13. גם קבלנו עלינו להיות שמש אצל הח"ק הנ"ל החורני כ"ה יהושע העשיל שוחט רמחא והשכיר' שלו יהי' לשנה סך חמשה לזירא"ר שהם כ"ה ר"ט והב. כל הנ"ל נעשה בכל חוקף לאשר ולקיים ולראי' באנו על החתום

הנובר יום עש"ק כ"ו סבת חקכ"ב לפ"ק

שטר הזה יהי' בחוקפו על חמשה שנים רצופים מיום הנ"ל ולאחר כלות

חמשה שנים הנ"ל יהי' הברירה כידנו

הק' וואלף אופנהיים	כ"ד ח"ק דוד ומאיר הנובר
הק' יצחק זעליג גנו	הק' משה אפנהיים מהנובר
הק' משה אהרן היילפרון	הק' איצק נייאוויט מהנובר
הק' ארי' ליב חיים האם	הק' משה דעטמלד

הק' קאשטן בן המנוח הר' בערמן	הק' לימא הילדסהיים
סג"ל	הק' חיים ב"ב [ביקעבורג]
הק' בערמן בן לא"א כמה' קאשטאן	הק' יעקב נאלדשמידט
סג"ל	הק' ישראל דעסווא מהנובר
הק' ולמן הנובר סג"ל	הק' בנימין בן כמ"ר מאיר ז"ל
הק' נתן ד"ר [דיססעלדארף] סג"ל	הק' יאקב האין סג"ל

Uebersetzung von Prof. Dr. Frensdorff.

„Indem wir, die einzelnen Mitglieder der israelitischen Gemeinde, uns versammeln, haben wir uns einander aufgefordert und zugerufen, wohlan! laßt uns kräftig einschreiten für unsere Brüder! Wie lange soll es uns noch zum Vorwurfe und Hindernis gereichen, daß die Schäflein Israels zerstreut herumwandern, und die Gemeinde des Herrn wie eine Herde ohne Aufseher einigungslos dahinlebt, indem sie ihren Blick abwenden von jenen Himmelsäulen, die zu wanken drohen und von den Stützen, auf welchen das Haus Israel ruhet? — Zuerst und vor allem wollen wir daher jene Säulen des Gottesdienstes und der Lehre stützen und kräftigen, so daß wir alle, ohne Unterschied, jenen Weg anbauen, der zum Baume des Lebens führt, dadurch, daß wir morgens und abends im Lehrhause, in einer frommen Gesellschaft uns vereinigen zur Beschäftigung mit der göttlichen Lehre, die ja allen übrigen Pflichten gleichkommt, die werter uns ist als Gold und Edelstein und schützt und tröstet in allen Zeiten, so daß wir alle Teil daran nehmen, indem wir festgesetzte Stunden täglich der Lehre des Herrn widmen. Dadurch wird selbst dem Ungebildeten und Unwissenden der Einblick ins Höhere gegeben und uns allen wird durch die freudige Beschäftigung mit dem Gottesworte jener Schutz gewährt, der ringsum vor Abfall und Gleichgültigkeit, vor Sinnlichkeit und Hochmut schützt und schirmt. Ihr (der Lehre) zur Rechten steht ja (nach dem Ausdrucke der heiligen Schrift) langes Leben für den, der stets den Weg zur Rechten wandelt und ein frommes Leben führt; zu ihrer Linken glänzt Reichtum und Ehre für den, der im tätigen Berufsleben dennoch den Durst nach Wissen und Belehrung durch sie zu stillen sucht usw.

Ferner sei es uns ernstes und beharrliches Streben, damit eine schöne Tat die andere hervorrufe, Frieden und Eintracht unter uns zu erhalten, damit aus diesen tätige, unauslöschliche Liebe und menschenfreundliche Geselligkeit unter uns keine und erblühe. Dieses sei vor allem der Weg, welchen wir in Gottesfurcht und mit ungeheuchelter Wahrhaftigkeit zu wandeln uns ernstlich vorgelegt haben.

Wir haben aber auch ferner uns verpflichtet, tätige Liebe unter uns zu wecken durch Wohlthätigkeit und Hilfeleistung, wo sie erforderlich ist; sie sei eine schützende Mauer für echte Gottesfurcht und ein unerschütterlicher Grund für fromme Gelehrsamkeit! „Die Lehre führt zur That,“ sagen unsere Weisen, durch diese erst gewinnt jene ihren segensbringenden Wert; frommes Leben kann durch die Verbindung beider erst erzielt werden; durch Lehre mit Liebestaten verbunden vermögen wir erst jene Stufe zu erlangen, die das irdische Leben wahrhaft erheitert, adelt und für einstige Seligkeit die schönste Hoffnung sichert. — Ist nun aber der Kreis der Wohlthätigkeit der umfassendste, welcher die Wartung und Pflege der Schwachen und Kranken sich zur Aufgabe stellt — denn wer dürfte wohl im Leben von diesem Uebel gänzlich unangefochten bleiben? — und finden wir in der heiligen Schrift wie in den Lehren der Weisen, daß die Pflicht des Krankenbesuchs für den Besucher sowohl als für den Besuchten von hohem Werte ist, indem dadurch der Arme, durch Unterstützung und Pflege seiner drückenden Sorgen enthoben und der Reiche nicht minder durch Erheiterung und trostvollen Zuspruch seiner Schmerzen und Trübnisse vergessen wird . . . so haben wir gleichfalls beschlossen, Gutes mit Wahrem zu verbinden und unsern Verein für Gesetzesstudium (Talmud-Thora) auch der Pflicht des Krankenbesuchs und der Wohlthätigkeit (im engern, d. h. traditionellen Sinne: Bestattung der Toten) zu weihen.

Wir haben uns daher verpflichtet, eine Versammlung aller Unterzeichneten, ohne Ausnahme anzuordnen, wo nach Mehrheit der Stimmen zwei Vorsteher gewählt werden sollen, von denen der eine den ersten und dann der andere den zweiten Monat, und so immer monatweise abwechselnd, die Verwaltung führen soll, nach dem, was weiter unten ausführlich angegeben wird und wovon die beiden auf ein Jahr zu erwählenden Vorsteher durchaus nicht abweichen sollen. Folgende (gottgefällige) Bestimmungen haben wir getroffen, welche die Frommen (Betheiligten) auszuführen haben.

1. Vor allem setzen wir fest, daß derjenige, dem ein reines Gemüt und ein heiliger Sinn innewohnt und der wünscht, Mitglied unseres Vereins zu werden, einen goldenen Louisd'or als Einschuß (genannt „Einkaufsgeld“) zu zahlen habe; ist aber der Verein gebildet und die Urkunde von den Begründern desselben unterzeichnet, alsdann muß derjenige, welcher aus den hiesigen Gemeindemitgliedern in den Verein einzutreten wünscht, Einkaufsgeld zahlen nach der Bestimmung der Majorität der Vereinsmitglieder, jedoch darf es die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigen.

2. Es ist ein Losal für den Vortrag herzurichten. Dieses hat die Bestimmung, daß in demselben täglich ein Kapitel aus der Bibel mit

• Kommentarien, einige Abschnitte aus dem Schulchan-Aruch, Th. Drach-
Chajim, besonders diejenigen, welche vom Schma'lesen, vom Gebete und
sonstigen Segenssprüchen handeln — und einiges aus irgend einem religiös-
moralischen Buche, welches der Lehrer zu wählen hat — vorgetragen
werden. Die Zeit des Vortrages sei täglich, am Wochentage: des abends,
nach dem in der Synagoge verrichteten Vespergebete; an Sabbat- und
Festtagen: nach dem in der Synagoge abgehaltenen Morgengottesdienste.
Jeder, der versäumt und (beim Vortrage) nicht erscheint, muß einen Agr.
Strafgeld zahlen, worüber die Vorsteher zu wachen haben; wer indessen
durch ein dringendes Hindernis abgehalten worden, hat solches dem zeitigen
Vorsteher anzuzeigen, wo er alsdann keine Strafe zu zahlen hat.

3) Die Vorsteher, wenigstens je einer von ihnen, haben die Pflicht,
selbst die Kranken zu besuchen und mit Treue und besonderer Aufmerk-
samkeit darauf zu sehen, daß der Kranke (den Gott schützen möge!) eine
hilfreiche Wartung erhalte, sowohl in Hinsicht auf Speise und Trank, als
auch auf Medikamente, soviel er deren bedarf. Darum sollen aber auch
die Vorsteher über die verschiedenen Ausgaben nicht zur Rechenschaft ge-
zogen werden, da sie ja in frommer Absicht handeln. — Die bezeichneten
Vorsteher sollen ein volles Jahr, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet, im
Amte sein und nach Verlauf des Jahres soll neue Vorsteherwahl statt-
finden nach Stimmenmehrheit unter den Vereinsmitgliedern.

Sollte aber etwas vorkommen, das die Vorsteher nicht nach ihrer
alleinigen Ansicht auszuführen übernehmen wollen, so dürfen sie durch
den Vereinsdiener eine Versammlung aller Vereinsmitglieder veranstalten
und letztere sind zu erscheinen verpflichtet, so oft die Vorsteher eine Zu-
sammenkunft anordnen, so daß jeder Richtererscheinende eine Strafe zu
zahlen hat.

4. Die Vorsteher sind verpflichtet, ein Zimmer zu mieten, welches
für die Kranken bestimmt und mit allem Erforderlichen versehen sein soll,
worin nichts fehle. Wenn ein Diener oder eine Magd irgend eines Ver-
einsmitgliedes erkrankt, so finden dieselben in dem bezeichneten Kranken-
lokal Aufnahme. Die Vorsteher haben alsdann Krankendiener, d. h. „Auf-
wärter“, zu mieten und überhaupt dem Kranken zu reichen, was er bedarf.
— Bei Diensthoten hat die Hälfte (der Kosten), die Herrschaft, die andere
Hälfte der Verein zu tragen. — Ob bei dem Erkranken eines ehrbaren
Armen, diesem das Krankenlokal gewährt und seine sonstigen Bedürfnisse
aus der Vereinskasse geliefert werden sollen, soll nach Mehrstimmigkeit
der Vereinsmitglieder bestimmt werden.

5. Wenn, was Gott verhüte, einer von den Gemeinemitgliedern (?)
erkrankt, ist der Verein verpflichtet, täglich für den Kranken in der heiligen

Schrift zu lesen, den Barmherzigen um Erbarmen (für ihn) anzuflehen und das Gebet וְיִרְרָא zu beten; sowie auch ein jedes Mitglied alsdann einen Ggr. als Almosen zu spenden verpflichtet ist. Wird aber, was Gott verhüte, die Krankheit bedenklich, so sind je zwei Vereinsmitglieder verpflichtet, den Kranken, wenigstens auf zwei Stunden zu besuchen, welcher Besuch ununterbrochen fortgesetzt wird, so daß immer, nach Angabe des Loses, alle zwei Stunden zwei Mitglieder mit den vorangehenden abwechseln. Wer aber den Kranken nicht besuchen kann, ist verpflichtet, 9 Mgr. den Vorstehern zu entrichten, welche dann einen Stellvertreter für denselben zu stellen haben. Wenn, Gott behüte, ein Vereinsmitglied mit Tode abgeht, so muß der Verein die (§ 2) angegebenen Vorträge im Hause des Verstorbenen, wenigstens bis nach Verlauf der 30 Trauertage, halten lassen; sollte der Verstorbene keinen Sohn hinterlassen haben, der für ihn das Kaddischgebet verrichten kann, so soll dies Gebet der Vereinsgelehrte verrichten, dem die Erben nach Gutdünken eine Gratifikation zu zahlen haben.

6. Fern sei es jedem Vereinsmitgliede, mag es sein wer es wolle, Streit und Hank anzuregen oder Stichelreden, Ehrenrühiges und sonst Beleidigungen gegen einander auszustößen! Die Vorsteher haben in solchem Falle die Erlaubnis und Kraft, der den Streit angefangen, zurechtzuweisen und zu bestrafen bis zum Betrage von 50 Thlr., ganz nach ihrem Dafürhalten, ohne irgend Rücksicht auf Person. Hierzu sollen die Vorsteher unbedingtes Vertrauen genießen und wir haben uns unverbrüchlich und ausdrücklich verpflichtet, weder Einrede noch sonst Unzufriedenheit zu äußern gegen die Strafbestimmungen der Vorsteher.

7. Jeden Neumondstag (כ"א) muß jeder dem Vorsteher (für die Vereinskasse einen halben Thaler zahlen; und am Fasttage gibt jeder so viel, als sein guter Wille für angemessen hält.

8. Jeden Vorabend des Neumondstages (כ"ב) ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, beim פ"ו -Gebet zu erscheinen. Wer dieses unterläßt, muß 18 Pfennige in die Almosenkasse zahlen, was „Seelenlösung“ (קדוש הקדוש) genannt wird.

9. Am Sabbat nach dem Wochenfeste soll der Landrabbiner einen agadischen Vortrag, womöglich ethischen Inhalts, halten; am folgenden Sonntag sollen dann die Vereinsmitglieder bis 3 Uhr nachmittags fasten und hernach sich zum Freudenmahle vereinigen, das die Vorsteher dem Vereine geben, damit alle an dieser religiösen Feier teilnehmen und sich freuen mögen nach Herzenslust. Zu diesem Freudenmahle ist jedes Mitglied verpflichtet, wenigstens einen Thaler beizutragen; wer keinen Teil daran nimmt, muß zwei Thaler zahlen.

10. An dem (im vorigen Paragraphen) genannten Sabbat hat der zeitige Vorsteher Segen zu stehen und alle Vereinsmitglieder, selbst der Vereinsdiener nicht ausgenommen, sollen zur Thora, besonders zu den Abschnitten des Priestersegens und der Fürsten-Weihopfer (פ' ברכה כהנים ופ' נשיאים) aufgerufen werden.

11. Wenn ein Gemeindeglied erkrankt und das שברך-Gebet für den Kranken verrichtet wird, soll der Vorbeter die „Gabe zur Vereinskasse“ erwähnen, die nicht geringer, als 18 Ggr. sein darf. Ebenso, wenn eine Frau zum erstenmal nach dem Wochenbette die Synagoge besucht, so hat deren Mann eine Gabe für die Vereinskasse zu bestimmen, welche gleichfalls nicht geringer als 18 Ggr. sein darf.

12. Wenn, was Gott verhüte, ein Leichenbegängnis in hiesiger Gemeinde stattfindet, muß d. z. Vorsteher mit der Vereinskasse herumgehen, um die „Almosenspenden der Totenbestattung“ zu sammeln.

Ferner haben 10 Vereinsmitglieder die Pflicht, die Leiche bis zur Grabesstätte zu begleiten und da zu verweilen bis nach dem Begräbnisse. Diese 10 Leute werden von den Vorstehern durch's Loos bestimmt.

In benanntem Falle haben die Vorsteher vor allem aus den Vereinsmitgliedern drei Abteilungen zu bilden, von denen eine das Grab macht, die zweite die Verrfertigung des Sarges besorgt und die dritte das Waschen und Reinigen der Leiche vorzunehmen hat; die beiden letzteren Abteilungen müssen auch die Leiche, wenigstens bis aus dem Tore, tragen. Die Vorsteher haben die Reihenfolge bei dieser Leichenbegleitung anzugeben.

13. Wir haben endlich auch bestimmt, daß der geehrte Herr Josua Heischil, Schächter hiesiger Gemeinde, zum Vereinsdiener gewählt werden und derselbe einen jährlichen Gehalt von 5 Ld'or. d. i. 25 Thlr. Gold erhalten soll.

Dieses alles ist geschehen zu voller Rechtskraft, welches zu bezeugen wir unterzeichnet haben.

Hannover, Freitag, den 27. Januar 5522 a. m.

(1. Januar 1762.)

Diese Urkunde soll Gültigkeit haben fünf aufeinanderfolgende Jahre von heute an gerechnet; nach diesen fünf Jahren soll uns die Wahl freistehen.

(Folgen die Namensunterschriften.)

II. Zufätze vom Jahre 1782.

ואלה מוסף על הראשונים בהתאספנו יחד בני הח'ק רגמילה חסדים, חסד ואמת נפגשו וצדק לפנינו יהלך, נמנינו וגמרנו בינינו החקנות חדשות המבוארים להבא לאמץ ולחק את ברכ הכית והעמוד אשר העולם נשען עליו למען יהי למשמרת לנו ולבנינו עד עולם.

1. ראשון שישב כל ער"ח חד מבני החבורה עם קופת הצדקה על פתחי נדיבי קהלחנו יצ'ו ויחזור חלילה בכל ער"ח למען יזכו רבים במצוה זו, וכל איש אשר ידבנו לבו הטהור מהם יקחו את התרומה.

2. שנית כאשר שראינו שצרכי עניי עמנו ישראל המה מרובים ואין הקומץ משביע וכו' לעמוד בעסקי המעות ושאר צרכי החברה לכן התאורנו חיל וגדב לבנו ליתן לצרכי החברה איש כמתנת ידו ככרכת ה' אשר נתן לו הן מלכודים או מטות ושאר כלי חשמישין הנצרכים לחולאים ר"ל וכל זה ימסרו לאחד מבני החברה דהיינו להקצין התורני היקר כ"ה ליב האם ש" או להק' היקר כ"ה הירץ ה"ב וכ"ה אהרן פ"ב ש' והם יקבלו עליהם להשגיח על זה בכל דבר שבבעולם, והמשמש החלואים כ"ה חיים מחוייב למסור המפתחות מהחדרים להקצינים הנ"ל ולחת עניא פקידא כאשר קבלו עליהם על כל הכלים שלא יעדר דבר, ועל כל דבר פשע מחוייב השמש חיים הנ"ל לשלם מכיסו, ובאם שיבוא כאן ח"ו שום חולה הן איש או אשה או ילד הנצרך לרפואה או מחוייב הנ"ל להודיע חיקף ומיד להקצינים הנ"ל כרי שילך חד מהם בכל יום ויום לבקרו ולראות מחסורו, ובאם שאין יוכל לאכול מאכל בריאים או יתן השמש כ"ה חיים הנ"ל לחולה כפי צווה הרופא עד אשר יבריא ויבא על מכונו הראשון, ואח"כ יתן לו הנכני צדקה כל זמן הייתו כאן פלע"ם אצל בעל הכית אחד מידי יום ויום כנהוג בכל הקהלות.

3. שלישית בלע המות לנצח אם יעדר ח"ו אחד מבני קהלחנו אשר לא ה' כח"ק או מחוייבים היורשים לשלם לחברה קדישא עשרים ר"ט, ואם חסדו ח"ו אשה אחת מחוייב קהלחנו הנ"ל מחוייב הבעל לשלם לחלק עשרה ר"ט, ואם יעדר ח"ו ילד מהנ"ל מחוייב ליתן חמשה ר"ט, ואם חד מב"ב הנ"ל יש לו קרובה או קרוב בביתו ויעדר ח"ו או הכ"ב הנ"ל מחוייב ליתן להח"ק כפי שישומא עליו הח"ק כפי ערכו, ואם ח"ו יעדר חד מב"ב שהי' כבר בחבר' יוצא מהחברה בלי שום אמתלא או מחוייבים היורשים לשלם לה"ק מה שנשאר חייב מאו שיצא עד יום מותו והבריר' ביד החברה לעשות הנחה ליורשים על המעות הנ"ל כפי ראות עיניהם. ולחוקף ועוז החקנות הנ"ל חסמו בני החברה את שמם, נעשה פה ק"ק הנאכר יע"א יום ד' ר"ח שבט שנת חקמ"ב לפ"ק.

וואלף בר"מ אפנהיים מהנוכר

הק' ולמן הנוכר סג"ל

הק' אר"י ליב חיים האם.

הק' יעקב גאלרשמיט

Uebersetzung von Prof. Dr. Grensdorff.

Folgende Zusatzbestimmungen sollen den früheren hinzugefügt werden:
 Wir, die Mitglieder des Wohltätigkeitsvereins (in dessen Mitte Liebe und Wahrheit sich begegnen und Gerechtigkeit uns vorangehen soll)

uns heute versammelt hatten, haben wir abgestimmt und die unten angegebenen neuen Bestimmungen beschlossen, um zu stützen und zu kräftigen den Erhalt des Tempels und die Säule, auf welcher die Welt ruht; sie sollen uns zur ernststen Pflicht sein und unsern Kindern bis in die spätesten Zeiten:

1. Am Tage vor dem Neumondstage soll jedes Mal ein Vereinsmitglied in die Vereinsbüchse bei den Wohlhabenden unserer Gemeinde milde Gaben sammeln; hierzu soll der Reihe nach jedes Vereinsmitglied verpflichtet sein, damit auch viele sich daran beteiligen und von jedem Mithherzigen Gaben empfangen werden können.

2. Da wir die Erfahrung gemacht, daß die Bedürfnisse der Armen unter unseren Religionsgenossen groß sind und die Einnahmen nicht ausreichen für die Geldausgaben, noch für die sonstigen Bedürfnisse des Vereins, so fühlen wir uns dringlich aufgefordert zu dem freiwilligen Entschlusse, daß jeder zu den Bedürfnissen des Vereins nach seinem Vermögen und nach dem Segen, den Gott ihm gesendet, beitrage, sowohl Kleidungsstücke, als Betten und andere Gerätschaften, die zur Pflege und Aufnahme der Kranken erforderlich sind. Die genannten Gegenstände sollen einem Vereinsmitgliede, nämlich dem gelehrten und ehrw. Herrn L. Hamm oder den ehrw. Herren Herz Hamburg und Aron Fridberg ausgeliefert werden, wofür diese sich verpflichten, die bestmögliche Aufsicht darüber zu haben. Der Krankenwärter Herr Heimann ist verpflichtet, die Schlüssel der Krankenzimmer den genannten Herren auszuliefern und sorgfältige Aufsicht zu haben auf das Inventar, daß nichts fehle; und wenn unvorsichtigerweise etwas entwendet worden, so muß der genannte Vereinsdiener, Herr Heimann es aus seinen Mitteln ersetzen. — Wenn, was Gott verhüte, ein Kranker hier ankommt, mag es Mann oder Frau oder Kind sein, welche die Krankenpflege in Anspruch nehmen, so hat der genannte (Vereinsdiener) die Pflicht, solches sogleich den genannten Herren anzuzeigen, damit einer von ihnen täglich den Kranken besuche und sich von seinen Bedürfnissen überzeuge. Kann ferner der Kranke die Gefundenkost nicht ertragen, so soll der genannte Herr Heimann den Kranken speisen nach Vorschrift des Arztes, bis er wieder genesen und hergestellt sein wird; sodann gibt der Vorsteher der Almosenkasse (אָר) dem Genesenden, so lange er noch hier verweilt, ein Billet (Anweisung), um täglich einen Freitisch bei einem der Gemeindeglieder zu erhalten, wie dies in allen jüdischen Gemeinden Brauch ist.

3. Sollte der Tod, möge er auf immer unter uns weichen, ein Mitglied unserer Gemeinde uns entreißen, welches nicht zugleich Mitglied unseres Vereins war, so müssen die Erben dem Verein 20 Thlr. ent-

richten; bei dem Sterbefall einer Frau muß deren Mann 10 Thlr., und bei dem eines Kindes muß der Vater 5 Thlr. zahlen. Sollte aber ein solches Gemeindeglied einen Verwandten, Mann oder Frau, im Hause haben, und dieser würde mit dem Tode abgehen, so hat er zu zahlen, was ihm nach Verhältnis seines Vermögens vom Vereine aufgelegt wird. Sollte, was Gott verhüte, ein Gemeindeglied, das früher Mitglied des Vereins war, aus diesem aber ohne Entschuldigung getreten ist, mit Tode abgehen, so sind die Erben verpflichtet, dem Vereine zu zahlen, was die Schuld vom Tage seines Austritts bis zu seinem Sterbetage beträgt. Doch bleibt's dem Ermessen des Vereins anheimgestellt, wie weit er diese Summe den Erben erlassen will.

Zur Befräftigung dieser Zusätze haben die Vereinsmitglieder ihren Namen unterzeichnet.

Hannover, Mittwoch am Neumondstag des Monats Schebat
a. m. 542 (16. Januar 1782.)

(Folgen die Unterschriften.)

III. Personelles.

a. Begründer des Vereins.

David Michael David, gest. am 20. Schebat 5526 = 30. Januar 1766.
Moses Oppenheim, gest. am 24. Tammus 5559 = 27. Juli 1799.
Isaac Israel, gest. am 28. Nisan 5541 = 23. Mai 1781.
Moses Detmold, gest. am 24. Ab 5552 = 20. August 1792.
Wolff Oppenheim, gest. am 9. Adar 5558 = 25. Februar 1798.
Isaac Selig Gans, gest. am 29. Elul 5563 = 16. August 1803.
Moses Aaron Heilbronn, gest. am ersten Tage des Wochenfestes = 4. Juni 1775.
Leb Chaim Hamm, gest. am 12. Nisan 5567 = 20. Mai 1807.
Rosmann Berend, gest. am 24. Kislev 5530 = 23. Dezember 1769.
Bermann Rosmann Berend, gest. am 7. Adar 5554 = 9. März 1794.
Salomon Michael David, gest. am 5. Adar II 5551 = 11. März 1791.
Nathan Düsseldorf (Levi), gest. am 14. Tebet 5563 = 8. Januar 1803.
Behmann (aus Hildesheim), gest. am Neum.-I. von Nisan 5554 = 1. Mai 1794.
Heymann Heine (Chaim Büdaburg), gest. am 18. Elul 5540 = 18. Sept. 1780.
Jacob Goldschmidt, gest. 1798.
Israel Deissau, gest. am 17. Tammus 5546 = 25. Juni 1786.
Benjamin Meyer Kunkel, gest. am 14. Schebat 5532 = 19. Januar 1772.
Jakob Heyn, gest. am 29. Adar I 5565 = 28. Februar 1805.

	Vorstand	Vorsteher	Beiliger (Aufseher, Inspektoren)
1848	Sandbrab. Dr. G. Meyer	W. G. Meyer	Dr. Simon, Hr. Frank, Prof. Herlinet
1850	"	"	"
1	"	"	"
2	"	"	"
3	"	"	"
4	"	"	"
5	"	"	"
6	"	"	"
7	"	"	"
8	"	"	"
9	"	"	"
1860	"	"	"
1	"	"	"
2	"	"	"
3	"	"	"
4	"	"	"
5	"	"	"
6	"	"	"
7	"	"	"
8	"	"	"

	Vorsigender	Vorsitzer	Beisitzer (Aufseher, Inspektoren)
1869	Landrath Dr. C. Meyer	H. Molling, v. Doppersheimer	H. Magnus, W. A. Behrens, Ad. Kridberg, Isaac Goldschmidt
1870	"	"	"
1	"	"	"
2	"	"	"
3	"	"	"
4	"	"	"
5	"	"	"
6	"	"	"
7	"	"	"
8	"	"	"
9	"	"	"
1880	"	"	"
1	"	"	"
2	"	"	"
3	"	"	"
4	"	"	"
5	"	"	"
6	"	"	"
7	"	"	"
8	"	"	"
9	"	"	"
am 19. Januar gest.			
—			
4 Landr. Dr. C. Gramann		22. 2. 84. gest.	Hr. Doppersheimer
5	"	"	"
6	"	"	"
7	"	"	"
8	"	"	"
9	"	"	"

Isac Berliner, H. Leon, Isaac Goldschmidt
 Jul. Stensdorf
 " " " " " "

	Vorfigender	Vorfiger	Reisiger (Aufseher, Inspektoren).
1890	Landr. Dr. & Gronemann	H. Wolling, H. Lohsenfeld, J. Hirsch	J. D. Oppenheimer, J. Kaufmann, Soc. Berliner, J. H. Gensdorf, J. F. Gensdorf
1	"	"	"
2	"	"	"
3	"	"	"
4	"	"	"
5	"	"	"
6	"	"	"
7	"	"	"
8	"	"	"
9	"	"	"
1900	"	"	"
1	"	"	"
2	"	"	"
3	"	"	"
4	"	"	"
5	"	"	"
6	"	"	"
7	"	"	"
8	"	"	"
9	"	"	"
1910	"	"	"
1	"	"	"

— 80 —

c. Ehrenmitglieder.

Dr. Nathan Adler, bis 1845 Landrabbiner zu Hannover, dann Chief-

Rabbi in London, gestorben am י"ח שבט ה'תר"י
21. Januar 1890.

Prof. Dr. Salomon Frensdorff, Direktor des israelitischen Lehrerbildungs-

anstalt in Hannover, gestorben am 12. Nisan 5640
23. März 1880.

d. Vereinsärzte

Dr. Meyer Salmann Cohen bis 1772.

Hofmedikus Dr. M. J. Marx bis 1789.

Dr. Flohr bis 1796.

Dr. Stieglitz bis etwa 1800 (aushilfsweise
auch Dr. Jänisch).

Dr. Herz bis 1814.

Hofrat Dr. Detmold von 1815—1840.

Dr. Jontheim bis 1870, neben ihm als
2. Vereinsarzt Dr. Hundoeper.

Dr. Meyenberg bis 1875, anfangs gleich-
zeitig mit Dr. Jüdel, der schon bald
nach seiner Anstellung verzog.

Dr. Bloch bis 1884.

Dr. Bergmann bis 1893.

Dr. Mündheim seit 1898, kurze Zeit zu-
sammen mit Dr. W. Kauffmann.

Daneben fungiert Dr. S. Firsch für
Ohren- und Halskrankheiten.

Die im israelitischen Krankenhause vom Verein untergebrachten
Kranken werden vom Sanitätsrat Dr. Bloch und soweit chirurgische
Tätigkeit erforderlich ist, von Dr. Caro behandelt

IV. Finanzielles und Statistisches

zusammengestellt von Jacob Berliner.

a. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905	1906 bis 1910
Beiträge der Mitglieder .	15478	22553	24323	25191	27433	29846	33545	40073
Eintrittsgelder derselben .	1344	infl.	infl.	1424	1175	2052	2415	2956
Spenden b. Gottesdiensten und aus den Büchsen .	11218	8608	7884	8599	7038	6103	8320	8129
Schenkungen	9182	4213	18700	12511	9380	8620	22713	55788
Ungefertigte Leichenkleider Beerbig.-Geld, Grabplätze und Grabsteine	—	440	299	314	261	1303	4356	4752
Erbbegräbnisse	2227	2861	3441	5593	5701	8233	9671	9555
Zinsen	1678	3368	3730	9556	3964	11761	6490	7459
Zinsen	7910	12718	16123	18941	23182	25084	26765	31901
Zinsgemein	993	1716	1317	186	125	846	2526	5480
Summa	50330	56477	75817	82315	78259	93848	116801	166093

Ausgaben	1871 518 1875	1876 518 1880	1881 518 1885	1886 518 1890	1891 518 1895	1896 518 1900	1901 518 1905	1906 518 1910
Berpfl egung Hiesiger und Fertenskolonite ab 1876 .	6098	10329	22916	13944	17452	18232	21044	31639
Berpfl egung Auswärtiger	3416	4990	3702	2723	4910	6632	5993	4350
Arzte, Bäder, Apotheken und Babereifen . . .	4826	9291	16795	17045	17203	23029	20056	27281
Pensionen und Gehälter für Bedellen usw. . .	4719	7000	6334	10535	13110	15326	19410	22140
In Städt. Krankenhaus .	1168	555	2410	600	—	—	—	—
„ jüdisches „ ¹⁾	—	—	—	4000	5000	5000	7400	9700
Friedhof u. Grabpfl ege ²⁾	1591	1915	1366	1769	1768	12077	6514	7301
Beerdi gungskosten . . .	1127	2024	3127	3759	3078	4437	3521	4721
Leichenkel der ³⁾	—	657	345	174	68	1470	3703	3843
Jahrzeit u. Rabdischfagen	403	455	705	836	993	1095	1111	1308
Abgaben (durch Wasser- geld verschleben) . . .	259	380	288	239	518	726	1104	1278
Steuern und Insgemein	750	2524	2287	2524	2161	3795	5305	8686
Summa M.	24352	40120	60275	58148	66261	91819	95161	122247

¹⁾ Die Ausgaben betrugen im Jahre 1901 1000 M., 1902 1300 M., in den Jahren 1903—1905 M. 5100, 1906 M. 1700, 1907—1910 8000 M.

²⁾ Für Neubauten resp. Erneuerungen wurden verausgabt im Jahre 1899 8500 M., 1903 3848 M., 1907 1232 M.

³⁾ In den Jahren 1871—1895 sind die Abgaben von Leichenkel dern gegen die Anfertigungskosten verrechnet.

b. Einmalige grössere Schenkungen und Stiftungen

wurden dem Verein übergeben von

Herrn Philipp Wolf Oppenheimer	Herrn Louis Lindner
„ Hirsch Nathan Oppenheim	Frau Sigismund Katzenstein
„ Levy Zacharias	Herrn Hermann Wolfes
„ Alexander Simon	„ Sart. und Otto Rheinhold
Frau Betty Herz (Städt. Krankenh.)	Frau Wwe. Emil Arnstädt
Herrn Dr. jur. Moriz Jacob Cohen	Herrn David Wolfes
Frau Amalie Cohen	„ Siegmund Federlein
Herrn Albert S. Cohen	„ Dr. med. D. Rosenberg (Regat)
„ Carl Coppel	der Kapital-Versicherungs-Anstalt
„ Hirsch Oppenheimer	dem Aufsichtsrat der Hannov. Baum-
„ Adolph Wendel	woll-Spinnerei und Weberei
Frau Israel H. Oppenheimer	Herrn Adolph Meyer
Herrn D. Abrahamsohn	Frau Bertha Lion

dem Komitee des Blumentages aus den Erträgen	der Max Rüdenberg-Stiftung für Walderholungsstätte
Herrn Kommerzrat Ad. Meyers Erben	der Nathan Mathilde Cohen-Stiftung
„ Oscar Rachmiel	der David Wolfes-Stiftung
„ Aug. Ahrens	der Feodor Goldschmidt-Stiftung
der Jacob Berliner-Stiftung für Herz- und Lungenkranke	der Landrabbiner Dr. S. Gronemanns- Stiftung (von Mitgliedern der Gemeinde 1908 zu seinem Amts- jubiläum errichtet)
der Hugo Meyer-Stiftung für Re- konvaleszente	

Gesamtbetrag ca. 61600 Mk., der statutengemäß dem festen Fonds überwiesen ist.

c. Spenden zur Pflege und Erhaltung von Grabhügeln, Grab- steinen und Erbbegräbnissen.

Von Frau Sam R. Levy, geb. Berend	Von Herrn Albert Friedheim
„ Herrn Dr. Kugelmann	„ „ I. Fischer
„ „ Rechtsanwalt Neumann	„ „ Aug. Jacobson
„ Geschwister Lazarus	„ „ A. Neumark
„ Herrn Moritz Simon	„ „ Gustav Cohen
„ „ Rich. Fürstenheim	„ „ Eduard Spiegelberg
„ „ Adolf Rops	„ Frau Emilie Goldschmidt, geb. Simon
„ Frau D. Elzbacher	„ Herrn Gustav Mosheim
„ „ Adelheid Steinberg	„ „ Direktor Isenstein
„ Herrn Jos. Weinberg Erben	„ „ Feodor Goldschmidt
„ „ Herrn Kammer-Gerichts- Rat Hammerschlag	„ „ Dr. Furwitz
„ „ Geh. Justizrat Frensdorff	„ Frau Helene Wollberg

Gesamtbetrag 35325 Mk., der gleichfalls dem festen Fonds überwiesen.

d. Das Vermögen des Vereins

im Jahre 1860	Mk. 21000
„ „ 1880	„ 68500
„ „ 1890	„ 107000
„ „ 1900	„ 126000
„ „ 1910	„ 194000

Der Verein besitzt ferner in dem halben Anteil an den auf dem Friedhofsgrundstück errichteten Baulichkeiten einen Wert von Mk. 26000.

V. Ueberlicht über die Beerdigungsziffern seit 1865.

	Erwachsene	Kinder		Erwachsene	Kinder
1865	9	7	1888	29	18
6	16	10	9	38	18
7	10	6	1890	40	14
8	13	4	1	28	7
9	17	7	2	48	23
1870	16	10	3	37	18
1	22	9	4	36	16
2	19	10	5	34	10
3	18	11	6	37	14
4	18	12	7	51	8
5	27	16	8	48	8
6	24	17	9	40	14
7	28	14	1900	54	8
8	45	25	1	48	5
9	32	20	2	48	12
1880	30	18	3	39	9
1	29	10	4	49	12
2	22	38	5	50	11
3	38	20	6	44	13
4	28	15	7	53	13
5	39	8	8	47	4
6	38	31	9	48	9
7	45	15	1910	42	5
			1571	605	

In den letzten 30 Jahren entspricht die Mortalität bei den erwachsenen jüdischen Einwohnern dem allgemeinen Durchschnitt (0,95 Prozent), bei den Kindern unter 15 Jahren aber ist sie um 0,62 Prozent günstiger.

VI. Jahrzeitstage

welche auf Grund privater Stiftungen oder zu Ehren hochverdienter Männer
seitens des Vereins gehalten werden.

תשרי

א' א"ר"ה	für Herrn Hermann Perez.
ד' "	" Salomon Cohen.
ז' "	" Emil Sahn.
י' י"ב	" Abraham Goslar.
י"ב "	" Simon Coppel.
י"ג "	" Isaac Eßberg.
י"ד "	" Frau Zette Eßberg.
ט"ו א'סכות	" Herrn Gumpel Leiser.
ט"ו א'סכות	" Fräulein Julie Enoch.
ט"ו א'סכות	" Frau Rosa Jacobson.
י"ז א"ה"ט	" Fräulein Helene Warburg.
י"ח ב'ה"ט	" Frau Rebecca Cohen.
כ"ג ש"ה	" Herrn Roßmann Berend.
כ"ג ש"ה	" Dr. med. Rif. Berend.
כ"ט "	" Frau Blümchen Sternheim.

מרחשון

י"ב	für Frau Johanne Grunsfeld.
ט"ו "	" Henriette Behrend.
כ' "	" Zipora Hamburger.
כ"ח "	" Herrn Ferdinand Meyer.

כסלו

ד'	für Frau Louis Samson.
ו' "	" Herrn M. E. Sternheim.
ט' "	" I. Cohen-Deitelzweig.
ט"ו "	" Frau Fanny Meyer.
י' "	" Betty Ahrons.
ט"ז "	" Herrn Samuel Abter.
כ"ג "	" Joseph Berend.
כ"ד "	" Heinemann Jacobsohn.
כ"ז "	" Frau Brendel Perez.

טבת

ב'	für Herrn Louis Samson.
ד' "	" Samuel Seidel.

ח	für	Frau	Leiser	Lazarus.
ט	"	"	Johanne	Meyerstein.
י	"	"	Georgine	Jacobsohn.
י"ג	"	"	Jeanette	Cahn.
ט"ו	"	Herrn	Moritz	Steinberg.
י"ז	"	Frau	Fanny	Jacobsohn.
י"ח	"	"	Henriette	Baum.
כ"ב	"	Herrn	Aron	Jacobs.
כ"ג	"	Frau	Friederike	Sternheim.

שכח

ב	für	Herrn	Samuel	Assenheimer.
ח	"	Frau	Sara	Abraham.
ח	"	"	Jeanette	Jacobsohn.
י	"	"	Helene	Mendel.
י"א	"	Herrn	David	Jaques.
י"א	"	"	Max	J. Frensdorff.
ט"ז	"	"	Benjamin	Lazarus.
כ"ב	"	"	Leiser	Lazarus.

אדר

כ"ב	für	Herrn	Max	Mayerstein.
ב' אדר א'	"	"	Gerson	Meyer.
ו' אדר ב'	"	Fräulein	Blaufuß.	
ח	"	Herrn	David	Perez.
ה' אדר ב'	"	Frau	Johanne	Meyer.
ט'	"	Herrn	Moritz	Meyer.
כ"ב	"	"	Theodor	Jüdel.
י"ג	"	"	Sonäs	Blumenthal.
י"ט אדר ב'	"	Frau	Betty	Leeser.
י"ט אדר ב'	"	"	Julie	Coppel.
כ"ב	"	"	Lea	S. Cohen.
כ"ב אדר א'	"	Herrn	J.	Jacobson.
כ"ד אדר א'	"	"	Selly	Rufel.
כ"ה	"	Frau	Johanne	Salomon.
כ"ז אדר א'	"	Herrn	Abraham	Frank.
כ"ח	"	Fräulein	Rosa	Nette.

ניסן

ב'	für	Frau	Albertine	Frensdorff.
ג'	"	Herrn	Victor	Kops.

ז	für	Herrn	Gerson	Meyer.
ט	"	"	Frau	Bertha Samson.
יג	"	"	Herrn	Ezechiel Simon.
יד	"	"	"	Philipp Perez.
ט"ו א'פסח	"	"	Fräulein	Friederike Lazarus.
י"ח ב'חג'ס	"	"	Frau	Charlotte Symons.
י"ט ג'חג'ם	"	"	Herrn	Dr. Wiener.
כ' ד'חג'ם	"	"	"	Stiftsgelehrter Perez.
כ"ז	"	"	Herz	Hamburg.
כ"ז	"	"	Frau	Jetta Henslein.
כ"ט	"	"	Herrn	Samtob Jacobson.

א"י

ב'	für	Herrn	Calin.	Stern.
ד'	"	"	Louis	Dammann.
ה'	"	"	Hermann	Perez.
ט'	"	"	A. S.	Werner.
ט"ז	"	"	Aug.	Sfengarten (ehrenhalber).
ט"ז	"	"	Frau	Recha Leiser.
ט"ז	"	"	Herrn	M. S. Wertheimer.
כ"א	"	"	Fräulein	Julie Lazarus.
כ"ה	"	"	Herrn	Julius Samuel.

סי

ה'	für	Frau	Johanne	Stern.
ה'	"	"	M. S.	Wertheimer.
א' א'שבועות	"	"	Alexander	Simon.
ט'	"	"	Herrn	Alexander Simon.
יב'	"	"	Fräulein	Jeanette Lazarus.
י"ז	"	"	Herrn	Selig Salomon.
י"ח	"	"	Frau	Rosa Behrend.
כ'	"	"	Herrn	Adolf M. Wertheimer.
כ"ה	"	"	Fräulein	Emilie Lazarus.
כ"ז	"	"	Herrn	Julius S. Cohen.
כ"ז	"	"	Michael	A. Behrens.

תמו

א'	für	Frau	Sandel	Neuberg.
ב'	"	"	Amalie	Cohen.
ט'	"	"	Herrn	Hermann Wertheimer.
י'	"	"	Frau	Sara Berend.

ה"י	für Herrn Moriz Peretz.
ט"י	" " Landrabb. Dr. Meyer (ehrenhalber).
ט"ז	" " Mos. Moses.
א"ב	" " Louis Fr. Baum.
א"ד	" " Markus Cahn.
ח"ב	" " S. Goldmann, Hagen.
כ"ט	" Frau Regine Rosenheim.

כא

ב'	für Herrn Leoy Rosenheim.
ט'	" " S. Alexander.
י"ז	" " Benjamin Adler.
י"ח	" Frau Pauline Seckel.
ט"ט	" Herrn Lezer Rosenthal.
י"א	" " J. M. Züdel (ehrenhalber).
כ"ח	" Frau Caroline Werner.

אלול

א'	für Frau Minna Peretz.
ג'	" " S. Alexander.
ד"י	" Herrn Simon Sternheim.
י"ז	" " Wilhelm Seelig.
כ"ג	" " Alexander Cohen.
כ"ז	" " Raphael Samson.

Hierfür sind dem Verein seitens der Stifter 56375 Mk. gezahlt, welche dem festen Vermögen zugeführt sind.





43 230ST BR3 5038
06/94 53-005-00







3 6105 009 245 379

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

